



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention
3. Sitzung
28.-30.6.2004, Berlin

ImplAlp/2004/3/6/1 Rev.1
7.7.2004
(or.de)

Berichtsformat

Fragebogen

**Entwurf
Fragebogen**

**Standardisierte Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre
periodische Berichterstattung dienen soll, gemäß
Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz**

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens	1
Abkürzungen	2
Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts	3
TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL	5
A. Einleitende Ausführungen	6
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention	11
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur	11
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung	14
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung	24
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz	30
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt.....	35
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.....	40
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft	46
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald	51
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit.....	55
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr	58
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie.....	64
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft	69
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen	73
D. Ergänzende Fragen	83
TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE	85
A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)	85
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)	99
C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)	121
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)	148
E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)	170
F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)	185

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)	199
H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)	213

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik „Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen“ hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen ändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestuft Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu bezeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als „Land“ bezeichnet. Auf eine gesonderte Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung „Land“ gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

Abkürzungen

Es werden die folgenden Abkürzungen benutzt:

AK	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
Berglandwirtschaftsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft
Bergwaldprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald
Bodenschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz
Energieprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie
Naturschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
Raumplanungsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
Tourismusprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus
Verkehrsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	Republik Österreich
-------------------------	---------------------

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung V/9
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	Dr. Ewald Galle
Postanschrift	Stubenbastei 5 A- 1010 Wien
Telefonnummer	++43 (0) 1 51522/1617
Faxnummer	++43 (0) 1 51522/7626 od. 7624
E-Mail Adresse	ewald.galle@lebensministerium.at

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	Dr. Ewald Galle
Datum der Einreichung des Berichts	

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Umweltbundesamt Ges.mbH

Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 5/III, Europaplatz 1, A-7000 Eisenstadt

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Geschäftsstelle beim Bundeskanzleramt

Alpenkonventionsbüro der CIPRA Österreich

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

Protokollname	Ratifikation ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll	10. Juli 2002	18. Dezember 2002
Bodenschutzprotokoll	10. Juli 2002	18. Dezember 2002
Naturschutzprotokoll	10. Juli 2002	18. Dezember 2002
Berglandwirtschaftsprotokoll	10. Juli 2002	18. Dezember 2002
Bergwaldprotokoll	10. Juli 2002	18. Dezember 2002
Tourismusprotokoll	10. Juli 2002	18. Dezember 2002
Verkehrsprotokoll	10. Juli 2002	18. Dezember 2002
Energieprotokoll	10. Juli 2002	18. Dezember 2002
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten	10. Juli 2002	18. Dezember 2002

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

--

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	64,71 % ³
--	----------------------

2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	79.500 Mio.Euro ⁴
--	---------------------------------

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?	37,4% ⁵
--	--------------------

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?
<p>Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle stellen wohl nicht nur für Österreich dahingehend Neuland dar, als sie für eine Großlandschaft international verpflichtende Rahmenbedingungen festlegen und damit ein umweltverträgliches Wirtschaften und Leben im Alpenbogen ermöglichen, basierend auf der Grundkonzeption des nachhaltigen Wirtschaftens, einer Balance zwischen Ökonomie, Ökologie und der sozialen Dimension.</p> <p>Vordergründig im Widerspruch stehende Bereiche werden in einer gemeinsamen und konsistenten Zielsetzung vereinigt und damit eine bereichsübergreifende Regelung für ein Großökosystem geschaffen.</p> <p>Das Besondere zeigt sich in Österreich schon im parlamentarischen Genehmigungsverfahren, wo etwa im Gegensatz zur Rahmenkonvention alle Durchführungsprotokolle ohne ausdrück-</p>

³ 40% der österreichischen Bevölkerung leben im österreichischen Alpenkonventionsgebiet.

⁴ Das BIP wird aufgrund der methodischen Einschränkungen der geographischen Zuordnung der Wirtschaftsleistung in Österreich grundsätzlich nur bis auf die NUTS 3-Ebene als kleinste räumliche Einheit berechnet. Die kleinräumigere Abgrenzung der Alpenkonvention auf Gemeindeebene erfordert eine anteilmäßige Zuordnung für jene NUTS 3-Gebiete, die nur teilweise dem Gebiet der Alpenkonvention zugeordnet sind. Dies erfolgt in dieser Berechnung durch eine Zuteilung über die Bevölkerungsanteile in diesen NUTS 3-Gebieten.

⁵ Im Vergleich zum BIP Österreichs erreicht das BIP im Alpenraum einen Anteil von 37,4% (79.544 Mio. Euro BIP im Alpenraum; 212.511 Mio. Euro BIP in Österreich). Die Berechnungen zeigen einen leicht steigenden Anteil im Zeitraum von 1995 bis 2001 (von rund 37,1% auf zuletzt etwa 37,4%).

Im Vergleich zum Anteil der Bevölkerung (3,248.000) von rund 40,4% wird damit eine leicht unter dem Bevölkerungsanteil liegende Wirtschaftsleistung erreicht.

lichen Erfüllungsvorbehalt angenommen wurden. Dies hat zur Folge, dass diese Protokolle innerstaatlich unmittelbare Wirksamkeit erlangt haben und demgemäß sowohl vom Gesetzgeber als auch von der Vollziehung zu berücksichtigen sind, sofern sie dazu geeignet sind. Mittlerweile geben zahlreiche behördliche Entscheidungen, genauso wie alpenspezifische Projekte Zeugnis davon, wie tief bereits die Alpenkonvention und insbesondere ihre Protokolle in die jeweiligen Entscheidungsfindungsprozesse eingeflossen sind.

Aber dennoch sind wir noch weit davon entfernt, das gesamte, der Alpenkonvention inne wohnende Potenzial ausgeschöpft zu haben und es wird an den Vertragsparteien und an ihrer künftigen Zusammenarbeit liegen, inwieweit all diese Möglichkeiten und Optionen auch ausgeschöpft werden, um einen überlebensfähigen Wirtschafts-, Kultur- und Lebensraum „Alpen“ weiter zu erhalten.

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.

In Österreich hat es bereits etliche Behörden- und Gerichtsentscheidungen gegeben, die sich auf die Alpenkonvention und die von Österreich ratifizierten Protokolle beziehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich diese Art der rechtlichen Umsetzung bislang hauptsächlich auf das Bundesland Tirol konzentriert. So wurden in Tirol im Jahre 2004 im engeren Umweltschutzbereich ca. 90 Bescheide mit Bezug zur Alpenkonvention oder den Durchführungsprotokollen erlassen. Im Jahre 2005 waren dies bis Anfang Juli 35 Bescheide.

Beispielhaft einige Entscheidungen aus unterschiedlichen Protokollmaterien :

- Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 22.09.2003 (B 1049/03-4). Art. 14 Protokoll „Bodenschutz“ („labile Gebiete“) sowie Grundsatz der Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Bestimmungen war Verfahrensgegenstand.
- Entscheidung des Umweltsenates vom 22.3.2004 (US 6B/2003/8-57): Versagung der Skigebietsausweitung Mutterer Alm – Axamer Lizum auf der Basis von Art. 14 Absatz 1 Bodenschutzprotokoll („labile Gebiete“)

- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Juni 2005 /Zl. 2004/03/0116-10) im Beschwerdeverfahren gegen die o. g. Entscheidung des Umweltsenates vom 22.3.2004 (US 6B/2003/8-57) im Verfahren „Skigebietsausweitung Mutterer Alm – Axamer Lizum“; Bestätigung der Entscheidung des Umweltsenates;
- Berufungserkenntnis des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 10.06.2003 gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Protokoll „Tourismus“ (Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen ist anzustreben). Versagung von ca. 6 Fahrten mit 8 Pistengeräten und Beförderung von ca. 500 Skifahrern/Tag auf den Gipfel des Piz Val Gronda, da neben dem intensivst touristisch genutzten Raum Ischgl-Idalpe der benachbarte extensiv genutzte Bereich um die Heidelberger Hütte durch Lärm- und Geruchsbelästigungen und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beeinträchtigt worden wäre.
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 27.1.2004: Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Bereitstellung eines Grundstücks zur Ausübung von Motorsport (Staatsmeisterschaft im Motorschlittenrennen im „Snow Cross“, Skidoo-Rennen) auf der Basis von Art. 6 Absatz 3 und Art. 15 Absatz 1 und 2 Tourismusprotokoll.
- Berufungserkenntnis des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 6.10.2004, mit dem die Berufung gegen die Versagung der naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligung der Rodung von Kiefern-Trockenauwald zur Schaffung von Bauplätzen als unbegründet abgewiesen worden ist. Die Entscheidung basierte auf Art. 7 Absatz 2 Bodenschutzprotokoll, der die Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauches für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen vorsieht. Ferner wurde das Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ zur Begründung herangezogen, da auch dieses auf eine rechtzeitige Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen und eine sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen des Raumes, insbesondere des Bodens abzielt.
- Berufungserkenntnis der Tiroler Landesregierung vom 1.9.2004, mit dem die Berufung gegen die Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für ein Motocrossrennen im Gebiet der Talstation der Ehrwalder Almbahn als unbegründet abgewiesen wurde. Die Entscheidung basierte auf Art. 15 Absatz 2 Tourismusprotokoll, wonach die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten ist, es sei denn die Behörden weisen hierfür bestimmte Zonen aus.
- Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.8.2004, mit dem die naturschutzrechtliche Bewilligung der Errichtung des Kraftwerks „Kaiserbach – Oberstufe mit Beileitung des Ködnitzbaches“ im Hinblick auf Art. 7 (Gewährleistung der

Durchgängigkeit für die Fauna) des Protokolls Energie abgelehnt worden ist.

- Naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid für das Wasserkraftwerk Schwarzach-Hopfgarten - Huben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.8.2004, der im Hinblick auf Art. 7 Energieprotokoll mit Auflagen versehen worden ist, die den Bau einer Fischtreppe sowie die Vorschreibung von Mindestwassermengen enthalten.
- Berufungserkenntnis des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 4.11. 2004, mit dem die Berufung gegen die Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den o- bertägigen Abbau von Lockergestein (Kiesgewinnung) als unbegründet abgewiesen worden ist. Die Versagung der Genehmigung stützte sich auf Art. 1 Absatz 2 und Ab- satz 3 (Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen) und Art. 8 Bodenschutzprotokoll (sparsamer Umgang mit Bodenschätzen).
- Oder aus der Steiermark ein Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregie- rung vom 5.12.2003: Anordnung von Auflassungsmaßnahmen einschließlich der Re- naturierung nicht mehr benutzter Flächen mit einheimischen Pflanzenarten gemäß Art. 12. Abs. 2 Tourismusprotokoll.

Auch wenn die Alpenkonvention im Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen ist, ist dem in der Praxis oft nicht so. Der Status der Alpenkonvention wird oftmals als nicht rechtlich ein- wandfrei und die einzelnen Bestimmungen als nicht griffig genug eingeschätzt. Als Beispiel soll hier die Erweiterung eines Wienerwaldsteinbruches angeführt werden. Dieser liegt in einem Landschaftsschutzgebiet im Alpenkonventionsgebiet. Es gelten daher die Alpenkon- vention und das nö. Naturschutzgesetz.

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammen- hang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berich- ten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

- Mittels Anweisungen an die nach geordneten Behörden, z. B. durch Erlässe.
- Mittels Informationsveranstaltungen, z. B. das „Geoforum Umhausen“
- Schutz bedrohter Lebensräume und Arten durch die Ausweisung entsprechender Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000).

- in der *Niederösterreichischen* Landesverwaltung sind die von der AK und ihren Protokollen betroffenen Fachbereiche zu den Entwicklungen betreffend Alpenkonvention informiert, und sind diese Fachbereiche auch in die aktuelle Berichtslegung eingebunden.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

In Tirol dient eine Fülle von Vorschriften der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 3 lit. a der Alpenkonvention. Ausdrücklich zu nennen sind das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, das Tiroler landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, das Tiroler Almschutzgesetz, das Wald- und Weideservitutengesetz, das Güter- und Seilwege-Landesgesetz oder das Tiroler Grundverkehrsgesetz. Diese Gesetze bilden nur einen kleinen Ausschnitt jener Rechtsvorschriften, die der Umsetzung des genannten Artikels dienen.

Für *Oberösterreich* ist Oberösterreichische Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) zu nennen und das Oö. Landesraumordnungsprogramm.

In *Niederösterreich* wird die Alpenkonvention im nö. Landesentwicklungskonzept erwähnt. Das 2004 beschlossene und veröffentlichte Landesentwicklungskonzept ist kein Rechtsdokument im eigentlichen Sinn, sondern Leitbild bzw. Strategieinstrument.

Kärnten: § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, weiters werden die Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 lit. a AK auch im Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 umgesetzt.

Vorarlberg: Vorarlberger Gesetz über Raumplanung, LGBl. Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 6/2004, § 2 Absatz 2 und 3.

Für den forstlich-kulturellen Bereich wären zudem folgende Rechtsvorschriften anzuführen:

§ 1, Abs. 1 und 2 des Österreichischen Forstgesetz (ForstG) i.d.g.F. („... Sicherung multifunktionaler Waldwirkungen... u. a. zur Erholungswirkung; Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, um u. a. auch „ökonomische und gesellschaftliche Funktionen“ optimal zu erfüllen.). Aus dem Abschnitt II. des ForstG ist insbesondere das Instrument des „Waldfachplanes“ (§ 10) zu nennen (gilt sinngemäß auch für Abs. 2, lit. b – Raumplanung); die bisher initiierten

Pilotprojekte dienen der systematischen und v. a. anwenderorientierten Darstellung kultureller Potenziale, Leistungen und Maßnahmen an ausgewählten Betriebsstandorten und Regionen und verknüpfen forst-kulturelle, mit touristischen und pädagogischen Zielsetzungen.

In der Regel wird in den Rechtsvorschriften kein unmittelbarer Bezug auf die Alpenkonvention genommen.

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

In diesem Bereich werden zahlreiche Maßnahmen gesetzt.

Es handelt sich jedoch nicht um spezifische Maßnahmen. Es werden für den alpinen und den außeralpinen Raum die gleichen Maßnahmen getroffen.

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

Dazu zählt insbesondere eine Reihe von Förderungsprogrammen im Rahmen des *Tiroler* Raumordnungsgesetzes.

Nach dem *Oö. ROG* wird die Siedlungsentwicklung auf dafür geeigneten Flächen beschränkt. Dies wird durch die Erstellung von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen auf Gemeindeebene ermöglicht. Die Raumverträglichkeit von Vorhaben und Projekten wird geprüft.

In *Niederösterreich* werden keine speziellen Maßnahmen getroffen. Es gelten die gleichen Maßnahmen wie auch im außeralpinen Raum.

Durchführung von Veranstaltungen zur „Forst-Kultur“ insbesondere zur Stärkung der regionalen Identität, Erhöhung der Wertschöpfung in (benachteiligten) Berggebieten, fachlich hochwertige Aufklärung; Angebot neuer touristisch - kultureller Dienstleistungen/Produkte

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Förderung und Durchführung der Regionalentwicklung in Raumeinheiten, die sowohl alpine als auch außeralpine Raumanteile aufweisen.

Spezifische Maßnahmen zur Förderung im Sinne der Frage 4. werden jedoch nicht getroffen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die gesamteuropäische Raumordnung und Raumplanung ist sowohl ordnungs- als auch entwicklungsorientiert. Vom „Großen ins Kleine“ gehend (aufsetzend auf EUREK 1999 und ÖREK 2001-dazu s. u.) stützt sich die Raumordnung in ihrer Arbeit einerseits auf Leitbilder und Konzepte und andererseits auf Gesetze und Verordnungen.

Die Raumordnung ist in Österreich Ländersache. Hier sind die Raumplanungsgesetze der Bundesländer und sich darauf beziehende Verordnungen, wie Landesraumordnungsprogramme, sektorale Raumordnungsprogramme, regionale Raumordnungsprogramme etc., zu nennen: das *Oö. Raumordnungsgesetz* 1994, das *Oö. Landesraumordnungsprogramm* 1998, § 2 des *Kärntner Raumordnungsgesetzes*, das *Tiroler Raumordnungsgesetz* 2001 (TROG 2001, LGBl. Nr. 93), § 3 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3, Abs. 2 Z. 2 und § 23 Abs. 1 Z. 1, 4 und 5 des *Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes* 1974, das *niederösterreichische Raumordnungsgesetz* und das *Salzburger Raumordnungsgesetz* 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 65/2004 (Details siehe http://www.salzburg.gv.at/rp1_rechtsgrundlagen).

Exkurs: Raumplanung der Bundesländer am Beispiel Niederösterreichs

Das Nö. ROG 1976 (LGBl. 8000/00) ist die Rechtsgrundlage der auf Ordnungs- und auf Entwicklungsplanung ausgerichteten Nö. Raumordnung – es befasst sich mit den unterschiedlichen Segmenten der Landesplanung, der sektoralen Raumordnung, der Regionalplanung und der örtlichen Raumordnung.

Die Grundlagen der Raumordnung und Raumplanung sind laufend im Wandel; standen früher insbesondere rechtsverbindliche Verordnungen im Vordergrund, so sind es jetzt vermehrt Grundsatzpapiere bzw. Leitbilder (Motto: „Entwicklung kann nicht verordnet werden“).

Leitziele:

- Nö. Landesentwicklungskonzept auf Landesebene: Von der Nö. Landesregierung am 14. September 2004 beschlossen und veröffentlicht.
- Das generelle Leitbild des Landes Nö stützt sich auf die Vision einer nachhaltigen, ökonomisch wettbewerbsfähigen, sozial gerechten und ökologischen Entwicklung. In Abstimmung mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept EUREK (1999) und dem Österreichischen Raumentwicklungskonzept ÖREK (2001) ist im Nö. Landesentwicklungskonzept (2004) von folgenden 3 Leitzielen auszugehen:
 - Gleichwertige Lebensbedingungen für alle gesellschaftlichen Gruppen in allen Landesteilen
 - Wettbewerbsfähige, innovative Regionen und Entwicklung regionaler Potentiale
 - Nachhaltige, umweltverträgliche und schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen

Für die Nö. Landesentwicklung ist das Nö. Landesentwicklungskonzept die Basis. Es gibt Auskunft über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung sowie über die Prinzipien der Ziele zur Landesentwicklung.

- Amtsinterne Leitbilder zu 20 Themenbereichen und Strategiekonzepte für die 5 Hauptregionen

Regionale Raumordnungsprogramme, die für die Nö. Alpenregion relevant sind:

- Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland - LGBI. 8000/85
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nö Mitte – LGBI. 8000/76
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen – LGBI. 8000/75

Sektorale Raumordnungsprogramme – thematisch relevante Fachbereiche:

- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe – LGBI. 8000/83
- Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen – LGBI. 8000/4
- Verordnung über ein Raumordnungsprogramm zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit zentralen Einrichtungen (Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm) – LGBI. 8000/24
- Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen – LGBI. 8000/22-0
- Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Freizeit- und Erholungswesen – LGBI. 8000/ 30
- Verordnung über ein Raumordnungsprogramm zur Entwicklung des Fremdenverkehrs – LGBI. 8000/ 27
- NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm – LGBI. 8000/31
- Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Verkehrswesen – LGBI. 8000/ 26
- Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Schulwesen – LGBI. 8000/ 29

Konzepte:

- Ebene der Kleinregion: Kleinregionale Rahmenkonzepte, Kleinregionale Entwicklungskonzepte:

Förderung des Zusammenschlusses von Gemeinden zu Kleinregionen, zwecks Partizipation und Kooperation bei gemeinsamen Problemstellungen in der Regionsentwicklung; die Abgrenzung der Kleinregionen ergibt sich aus ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einheit und/ oder landschaftlichen geographischen Einheit und/ oder Einheit im Bewusstsein der Bevölkerung. Eine Mindestanzahl von sechs zusammenhängenden Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern wird angestrebt. Die Organisation kleinregionaler Zusammenarbeit erfordert übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse und bringt eine gemeinsame Förderung (im Zuge von Kooperationsprojekten) mit sich. Unterschieden werden:

- Kleinregionale Rahmenkonzepte - Im Rahmen Kleinregionaler Rahmenkonzepte erfolgt die Abstimmung und Dokumentation örtlicher Entwicklungskonzepte innerhalb der Kleinregionen.
- Kleinregionale Entwicklungskonzepte - insbesondere erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Gegebenheiten, der Energiesituation (Nutzung regionaler, bodenständiger, erneuerbarer Energiequellen), der Bereiche Versorgung und Entsorgung, der Bereiche Wohnen, Bauen und Verkehr, der sozialen und kulturellen Gegebenheiten, der Bereiche Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus werden aufgearbeitet. Landeskonzepte, wie z.B. das Landesentwicklungskonzept, das Tourismusleitbild „Niederösterreich 2001“, das Landesverkehrskonzept, etc. sind bei der Erstellung der Kleinregionalen Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen.

Bislang gibt es 17 Kleinregionen im Nö.-ALPENRAUM (Stand März 2005)

- | | | |
|-----------------------|--------------------------|------------------------------------|
| • Bucklige Welt – Süd | • Herz des Mostviertels | • WIR Wienerwald Initiative Region |
| • Ybbstal | • Melktal | • Kleinregion Alpin |
| • Schneebergbahn | • Großraum Mank | • Kleines Erlauftal |
| • Ostarichi Mostland | • Mödling | • Mostviertler Ursprung |
| • Pferdland Voralpen | • Triestingtal | • Mariazellerland |
| • Pielachtal | • Traisental – Gölsental | |

- o Gemeindeebene: örtliche Raumordnungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte
Räumliche Entwicklungen passieren nicht willkürlich, sondern werden vorausschauend in die Wege geleitet - Flächenwidmungspläne setzen auf Entwicklungskonzepten auf, die die Basis für die kommunale Bodenpolitik sind – seit Mitte der 90er-Jahre sind sie (durch Verordnung) als verbindlich zu erklären. Unterschieden werden:
 - Örtl. ROP ohne Entwicklungskonzept (frühere Situation)
 - Örtl. ROP mit Entwicklungskonzept (aktuelle neue Situation)
 - mit verordnetem Entwicklungskonzept
 - mit nicht verordnetem Entwicklungskonzept

Des Weiteren anzuführen ist die Implementierung der SUP-Richtlinie in das Landesrecht, zum Beispiel durch das Kärntner Umweltplanungsgesetz 2004 und 2005 das Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP), die Novellen der Landesraumordnungsgesetze in der Steiermark, in Nieder-

österreich und in Salzburg. Diese Gesetze befinden sich in einigen Bundesländern noch im Stadium von Begutachtungsentwürfen. Nicht zuletzt erfolgt eine Implementierung auch durch die Bauordnungen beziehungsweise Baurechtsgesetze der Bundesländer.

Eine nur eingeschränkte Umsetzung ist mittels der Umsetzung der WRRL und der SUP-Richtlinie im Wasserrecht durch Wasserrechtsgesetz-Novelle 2003 (WRG 2003) erfolgt. Die WRRL hat die vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen zum Ziel und schafft Fachgrundlagen für die Raumplanung, sie ist aber kein Instrument der Raumplanung.

Eine eingeschränkte Umsetzung gilt ebenso hinsichtlich des funktionalen Raumordnungsrechtes:

- Naturschutzgesetze der Bundesländer,
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das beispielsweise hinsichtlich der Standortplanung von Einkaufszentren wenig wirksam ist,
- Forstgesetz, soweit die forstliche Raumplanung betroffen ist (§§ 6-11 enthalten Vorschriften zum Waldentwicklungsplan, Waldfachplan und dem Gefahrenzonenplan)
- raumrelevantes Landwirtschaftsrecht (z.B. Flurverfassungsgesetze)
- Almschutzgesetze
- Siedlungswesen (Gefahrenzonenplanung, Hochwasser (Wildbach- & Lawinenverbauung sowie Bundeswasserstraßenverwaltung), Lawinen, Rutschungen, Muren, Wohnungsförderungsgesetz, ...)

Raumplanerische Defizite betreffend die flächensparende Bodennutzung bestehen in der Praxis der örtlichen Raumplanung (Flächenwidmung). Die Gefahrenzonenplanung (Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Bundeswasserbauverwaltung) ist noch ungenügend verrechtlicht.

Die Raumordnung wird auf gesamtstaatlicher Ebene durch die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) koordiniert, eine Einrichtung, die von Bund, Ländern und Gemeinden getragen wird. Das politische Beschlussorgan umfasst unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers alle BundesministerInnen und Landeshauptmänner, die Präsidenten des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie mit beratender Stimme auch jene der Wirtschafts- und Sozialpartner. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die ÖROK auf Verwaltungsebene einer „Stellvertreterkommission“ sowie verschiedener Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die sich aus VertreterInnen der Gebietskörperschaften und der Wirtschafts- und Sozialpart-

nerzusammensetzen. Für die laufende Tätigkeit wurde beim Bundeskanzleramt eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Bund und Länder haben überdies eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006 getroffen.

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Bei den Vorgaben handelt es sich um allgemeine Leitbilder und Empfehlungen, jedoch nicht um rechtsverbindliche Festlegungen.

Das Österreichische Raumordnungs-/entwicklungs-konzept (ÖREK) ist eine Rahmenplanung auf gesamtstaatlicher Ebene mit Leitbildfunktion für raumrelevante Planungen und Maßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden und hat Empfehlungscharakter. Die Erarbeitung erfolgt in der Regel alle 10 Jahre. Das aktuelle Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001 („Ö-REK2001“) ist im September 2002 erschienen. In Konkretisierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes und zu besonderen raumrelevanten Fragen verabschiedet die Österreichische Raumordnungskonferenz Empfehlungen an ihre Mitglieder. Der Verabschiedung von Empfehlungen gehen in der Regel wissenschaftliche Grundlagenarbeiten und intensive Beratungen in den Fachgremien der ÖROK voraus. In den meisten Bundesländern werden die Programme bzw. Raumpläne im Rahmen der überörtlichen Raumplanung ausgearbeitet (überörtliche Raumordnungsprogramme).

Diese geben den Rechtsrahmen für die Instrumente der nachgeordneten örtlichen Raumplanung vor. Dabei handelt es sich um örtliche Entwicklungskonzepte bzw. örtliche Raumordnungsprogramme und Bebauungspläne auf Gemeindeebene (örtliche Raumordnungspläne und Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne). Für raumrelevante Sachbereiche gibt es das Instrument der sektoralen Raumordnungsprogramme.

Oberösterreich: Als konkrete Beispiele können hierfür der Oberösterreichische Kiesleitplan, die Richtlinie für Windkraftnutzung in Oberösterreich sowie die regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzepte der Regionen Gmunden, Vöcklabruck sowie Steyr-Kirchdorf genannt werden.

Steiermark: Landes- und Regionalprogramme, Landesentwicklungsprogramm, regionale Entwicklungsprogramme

Niederösterreich: insgesamt wird der Nö. Alpenraum gleich behandelt wie der außeralpine Raum – es gibt keine speziellen „Alpenprogramme“ – die Nachhaltigkeit gilt als „Grundprinzip“ für alle Ebenen der Raumordnung:

- auf Landesebene ist im Landesentwicklungskonzept die nachhaltige Entwicklung als Ziel vorgegeben
- in den einzelnen sektoralen Themenbereichen werden Entwicklungen angeregt und ausgerichtet sowie auf ihre nachhaltige Wirkung abgestimmt
- auf Ebene der Regionalplanung wird den einzelnen Entwicklungen ein raumrelevanter Rahmen vorgegeben

Kleinregionale Entwicklungskonzepte dienen der regionsinternen Ausrichtung und enthalten erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Gegebenheiten, zur Energiesituation, zu den Bereichen Versorgung und Entsorgung, Wohnen, Bauen und Verkehr, zu sozialen und kulturellen Gegebenheiten, zu Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus – wobei übergeordnete Landeskonzepte berücksichtigt werden.

Salzburg: Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, LGBl. 94/2003, Sachprogramm Siedlungsentwicklung, LGBl. Nr. 124/1995, Sachprogramm Golfanlagen, LGBl. Nr. 90/1998, Regionalprogramm Unteres Saalachtal LGBl. Nr. 79/2001, Regionalprogramm Salzburger Seenland, LGBl. Nr. 76/2004

Dennoch sind raumfunktional und naturräumlich zusammenhängende Gebiete vielfach durch die politisch-administrative Einteilung unterbrochen und werden daher in zu geringem Ausmaß gemeinschaftlich beplant.

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
3.1 Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche		x
3.2 Vorausschauende integrale Planung	x	
3.3 Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	x	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
<p>Die genannten Aspekte sind über das Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001 und die ÖROK-Empfehlungen je nach Schwerpunktsetzung erfasst und werden durch die Berücksichtigung umfassender Bestandsaufnahmen beispielsweise durch die Bundesländer in den jeweiligen Plänen und Programmen einbezogen.</p> <p>In den Plänen und Programmen werden Siedlungsgrenzen sowie mögliche Nutzungen, insbesondere im Bauland, flächenbezogen festgelegt. Ebenso festgelegt werden räumliche Entwicklungsziele für die nächsten 5 bzw. 10 Jahre.</p> <p><i>Ad. 3.1.:</i> In den meisten Bundesländern fehlen Landschaftspotenzial- oder -funktionskartierungen. Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche kann nur dann stattfinden, wenn sämtliche Nutzungsansprüche an dem Raum im gleichen Maße berücksichtigt werden. Das weitgehende Fehlen von Landschaftsfunktionskartierungen ist jedoch dafür verantwortlich, dass dieser Bereich nur ungenügend berücksichtigt wird. Die Landschaftsplanung ist in Österreich nicht verrechtlicht und in der Praxis kaum existent. Ihre Instrumente werden falls überhaupt nur freiwillig im rechtsfreien Raum angewandt. Auch erweisen sich ökonomisch potente Nutzungsansprüche in der Regel als konkurrenzstärker.</p> <p><i>Ad. 3.3.:</i> Abstimmungen erfolgen oft nur insoweit, als sie rechtlich gefordert und notwendig sind und auch nur in bestimmten Sektoren.</p>		

4. Findet in den Grensräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?

Die Nachbarländer und -gemeinden werden im Rahmen der Auflageverfahren der Pläne und Programme verständigt. Innerhalb der ÖROK finden gegebenenfalls Informations- und Erfahrungsaustausche mit informellem Charakter in unregelmäßigen Abständen statt. Abstimmung beinhaltet jedoch deutlich mehr als eine gegenseitige Benachrichtigung. Es beinhaltet einen entsprechenden Prozess mit Rückkoppelung, welche derzeit im Planungsprozess bei weitem noch nicht implementiert ist.

In der *Steiermark* erfolgt die Abstimmung im Auflageverfahren zur Erstellung regionaler Entwicklungsprogramme sowie zur Erstellung des Landesentwicklungsprogramms.

Salzburg: Bei der Ausarbeitung der Pläne werden die Regierung von Oberbayern (D), das bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung sowie die benachbarten regionalen Planungsverbände eingebunden.

Kärnten: Zur Abstimmung der Raumplanung in den Grenzübereichen ist für Kärnten einerseits die im § 3a Abs. 3 des Kärntner Raumordnungsgesetzes verankerte Bedachnahmepflicht auf solche Planungsmaßnahmen zu erwähnen. Weiters sieht § 9 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes eine grenzüberschreitende Berücksichtigungspflicht bei Planungsmaßnahmen vor.

Niederösterreich: Transnationale und Interregionale Zusammenarbeit im Rahmen von Programmen

- Interreg IIB – Alpine Space: im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit (übernational, mehrere Nationen umfassend) bezieht sich die Alpine Space Kulisse nicht nur auf den Alpenraum lt. Alpenkonvention, sondern darüber hinaus auch auf den angrenzenden außeralpinen Raum mit seinen städtischen Zentren – in unserem Falle ganz Österreich – folgende relevante Projekte werden behandelt:
 - o ALPEN CORS – alpenquerende Verkehrswege, Paneuropäischer Korridor (YU ↔ PL)
 - o Cultur Alp - Bestandsaufnahme und Erhaltung historischer Siedlungsstrukturen im Alpenraum
 - o Alp City – Netzwerke zur Verbesserung der Infrastruktur und Lebensqualität in Kleinstädten des ländlich peripheren Raumes - wie ist die Wirkung der Klein- und Mittelstädte auf die Alpenregion?
 - o MONARPOP – Messung der Belastung alpiner Waldgebiete durch persistente organische Schadstoffe (POPs)
 - o Gendernalp – Gendersensible Raumordnung, Kommunal- und Regionalentwicklung im Alpenraum
 - o ALPNATOUR – Tourismusentwicklung im Rahmen von Natura 2000-Managementplänen
- Kooperationsraum INTERREG IIB - CADSES (Mitteleuropäischer, Adriatischer, Donau- und Südosteuropäischer Raum) - Das CADSES-Programm wurde von den 4 EU-

Mitgliedstaaten Deutschland, Österreich, Italien und Griechenland in enger Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern Polen, Rumänien, Slowenien, Tschechien und Ungarn erarbeitet. Es befasst sich zwar nicht unmittelbar mit spezifischen Alpenraumthemen, es gibt aber z. B. mehrere fachliche Verbindungen dazu:

- SIC! Sustrain Implement Corridor: intermodales Transportkonzept für Nordost-Mitteleuropa
- RDA-net CEDA – Netzwerk von Regionalentwicklungsagenturen
- Taqi – transnationale Verbesserung der Luftqualität
- Kater II – Karstwasserforschung
- ROME – Römische, altgriechische und Bernstein-Handelsrouten: innovative Maßnahmen zur Vernetzung Europas

INTERREG IIIC – die EU-Förderkulisse Interreg IIIC sieht keine speziellen Förder- bzw. Rahmenbedingungen für den Alpenraum vor.

- LEADER + (ländlicher Raum)

- Leader I legte den Grundstein für einen neuen, sowohl gebietsbezogenen als auch integrierten und partizipativen Ansatz in der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Mit Leader II wurde der Ansatz von Leader I allgemeiner gefasst und der Schwerpunkt auf den innovativen Charakter der Vorhaben gelegt.
- Leader + bewahrt seine Funktion als Experimentierstätte für die Entwicklung und Erprobung neuer integrierter und nachhaltiger Entwicklungsansätze, die die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Gemeinschaft beeinflussen, ergänzen und/oder verstärken sollen. Leader+ soll den Akteuren im ländlichen Raum dabei helfen, Überlegungen über das langfristige Potenzial ihres Gebiets anzustellen. Es fördert die Durchführung integrierter, qualitativ hoch stehender und origineller Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und legt den Schwerpunkt auf Partnerschaften und Netzwerke für den Austausch von Erfahrungen.

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Durch die Gefahrenzonenpläne des Bundes ist die Gefahrensituation bei allen Planungsmaßnahmen im Rahmen der Raumordnung zu berücksichtigen. Programme zu Naturgefahren gibt es seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung oder der österreichischen Bundeswasserbauverwaltung (Hochwasseraktionsprogramm 2015). Die Gefahrenzonenplanung ergibt sich aus § 11 Forstgesetz.

Die Gefahrenzonenpläne haben keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich den Status von Expertengutachten. Es bleibt abzuwarten, welche der Empfehlungen rechtsverbindlich umgesetzt werden.

Hervorzuheben ist hier das ÖROK - Sonderprojekt „Raumordnung und Naturgefahren“ und insbesondere die aus den Arbeiten entstandene ÖROK - Empfehlung Nr. 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung mit dem Schwerpunkt Hochwasser.

Weitere konkrete Beispiele auf den verschiedenen Planungsebenen sind hier

- das *steiermärkische* Hochwassersachprogramm (überörtliche Raumplanung), Entwicklungsprogramm zur Sicherung der Siedlungsräume
- Hochwasserschutzplan *Oberösterreich* (2003),
- die Aktivitäten der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- der Hochwassernachrichtendienst (Hydrographischer Dienst),
- der Lawinenwarndienst (Hydrographischer Dienst),
- Schutzwaldplattformen des Bundes und der Bundesländer und
- Schutzwaldsanierungsprojekte.
- In *Kärnten* ist eine Naturgefahrenkarte in Ausarbeitung
- *Niederösterreich*: ILUP – wobei die *nö.* Raumordnung nur inoffiziell beteiligt war
- Gewässerbetreuungskonzepte
- schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte über ganz *Niederösterreich* punktuell verstreut, Zielsetzung ist eine landesweit flächendeckende Bearbeitung

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Durch die Implementierung des Göteborg-Protokolls im Rahmen der UNECE - Konvention über weiträumige, grenzüberschreitende Luftverunreinigung, sowie der Umsetzung der NEC-RL in nationales Recht besteht die Verpflichtung, die Schadstoffemissionen von NO_x, SO₂, VOC und NH₃ in den nächsten Jahren zu reduzieren.

Die Luftreinhaltung ist mit Ausnahme der Zuständigkeit für Heizungsanlagen gemäß der österreichischen Bundesverfassung Bundesangelegenheit.

Bei Genehmigungen oder Änderungen etwa von gewerblichen Betriebsanlagen sind die Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen. So bestimmt § 77 Abs. 3 GewO 1994: „Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115, sind anzuwenden. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.“

Bundesgesetze :

- Gewerbeordnung
- Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen
- Verordnung über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 14/2005, § 3 Abs. 8 im Zusammenhang mit dem IG-L
 - o Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 206/2002 i. d. F. BGBl. II Nr. 300/2004

- Verordnung auf Grund der Gewerbeordnung betreffend die Bekämpfung Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikel aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V), BGBl. II Nr. 422/2004 i. d. F. BGBl. II Nr. 136/2005
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen der Zementerzeugung, BGBl. Nr. 63/1993
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl. Nr. 447/1994
- Verordnung Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl. II Nr. 160/1997
- Verordnung Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Erzen, BGBl. II Nr. 163/1997
- Verordnung Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, BGBl. II Nr. 1/1998
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen für Gips-erzeugung, BGBl. Nr. 717/1993
- Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984
- Emissionszertifikatgesetz, BGBl. I Nr. 46/2004 i. d. F. BGBl. I Nr. 135/2004
- Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/2003
 - Verordnung über die Einteilung in Ozon-Überwachungsgebiete, BGBl. Nr. 513/1992 i. d. F. BGBl. II Nr. 359/1998
 - Verordnung über Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen der Bevölkerung im Falle der Auslösung von Ozonwarnstufen, BGBl. Nr. 2/1993
 - Verordnung über das Ozon-Messnetzkonzept, BGBl. Nr. 677/1992 i. d. F. II Nr. 360/1998
 - Ozongesetz-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 342/1994
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004
- Emissionshöchstmengengesetz – Luft, EG-L, BGBl. I Nr. 34/2003
- Mineralrohstoffgesetz
- Chemikaliengesetz
- CKW-Anlagenverordnung
- Lackieranlagen-Verordnung

- VOC-Anlagen-Verordnung
- Lösungsmittelverordnung
- Kraftfahrzeuggesetz - Durchführungsverordnung und Kraftstoffverordnung
- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001
- Bundesgesetz, mit dem das partikuläre Bundesrecht im Bereich der Luftreinhaltung bereinigt und das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten wird (Bundesluftreinhaltegesetz), BGBl. I Nr. 137/2002
- Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBl. Nr. 115/1997, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/2003
 - o Verordnung: Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBl. II Nr. 263/2004
 - o Verordnung Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte, BGBl. II Nr. 298/2001
 - o Verordnung: Aktionsplan zum Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBl. II Nr. 207/2002
 - o Emissionskatasterverordnung, BGBl. II Nr. 214/2002
 - o IG-L, Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 397/2002
 - o Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark: Verordnung mit der ein Maßnahmenkatalog für den Verkehr erlassen wird, IG-L-MaßnahmenkatalogVO-Verkehr, LGBl. Nr. 2/2004 i. d. F. LGBl. Nr. 50/2004
 - o Der Landeshauptmann von Tirol hat auf der Basis des Immissionsschutzgesetzes Luft (Bundesgesetz) mehrere Verordnungen im Sinne der Luftreinerhaltung erlassen, unter anderem ein Nachtfahrverbot und Maßnahmen für Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren.
 - o Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat auf Grundlage des IG-L mehrere Verordnungen im Sinne der Luftreinhaltung erlassen (zB Geschwindigkeitsbeschränkungen und Fahrverbote).
- Smogalarmgesetz
- Forstgesetz
- Landesgesetze:**
- Baugesetze und Heizungsanlagengesetz der Länder
 - o Zum Beispiel: *Salzburger* Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBl

71/1994 i. d. g. F. und die Verordnung der Salzburger Landesregierung über das Inverkehrbringen, die Ausstattung und den Betrieb von Feuerungsanlagen (Heizungsanlagen VO), LGBL 100/2001 i. d. F. 103/2003

- *Oberösterreichisches* Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz
- *Steiermärkisches* Luftreinhaltegesetz 1974, LGBL. Nr. 128/1974 i. d. F. LGBL. Nr. 7/2002
 - *Steiermärkische* Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft erlassen wird, LGBL. Nr. 58/1993
- *Vorarlberger* Landes – Luftreinhaltegesetz, LGBL Nr. 42/1994 idF LGBL Nr. 58/2001
- *Kärntner* Heizungsanlagenengesetz

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Auf Grund des Immissionschutzgesetzes-Luft (IG-L) wurden wegen Grenzwertüberschreitungen in manchen Bundesländern (z.B. *Tirol, Steiermark, Salzburg*) Verkehrsbeschränkungen erlassen, nicht jedoch im *Burgenland*, das aber auch nur einen minimalen Anteil am österreichischen Alpenkonventionsgebiet ausmacht. So wurde etwa ein Tempolimit zwischen Salzburg-Süd und Golling (100 km/h) auf der A-10 Tauernautobahn verhängt.

Gefördert wird die bodennahe Gülleausbringung mit Schleppschlauchgeräten zur Verminderung der Ammoniakabgasung (Förderung nach m³ ausgebrachter Gülle).

In der *Steiermark* wurde ein „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“ mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Oktober 2004 erlassen.

Im Land *Salzburg* wurde im Auftrag der Regierung ein Bericht mit Maßnahmenvorschlägen "Mögliche Maßnahmen nach Immissionsschutzgesetz-Luft auf Grund von Grenzwertüberschreitungen für Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM10)" erarbeitet, der nun umgesetzt wird. Zu den Maßnahmen zählen: die Intensivierung des Fernwärmeausbaus, das Zurückdrängen von Öl zugunsten von Gas bzw. Biomasse, eine Evaluierung der Fördersysteme, die Modernisierung der Einzelfeuerungsanlagen, ein Betriebsanlagen-Check für Unternehmen über die Umwelt.Service.Salzburg, ein betriebliches Mobilitätsmanagement, ein Mobilitätsmanagement für den öffentlichen Dienst, weitere Stickstoffdioxid-Minderungsmaßnahmen bei Betrieben, die Förderung der Nachrüstung von Partikelfiltern für private Diesel-Pkw, die Überprüfung alter

Fahrzeuge durch die KFZ-Prüfstelle des Landes, die Einflussnahme auf die Emissionsqualität von Fahrzeugen bei öffentlichen Ausschreibungen, die Umsetzung von Maßnahmen des Salzburger Mobilitätskonzeptes.

Zur Senkung der Hintergrundbelastung durch Luftschadstoffe hat die *Vorarlberger* Landesregierung am 10.05.2005 ein „30+1 Punkte Programm zur Emissionsminderung für Stickstoffoxid und Feinstaub (PM10) in Vorarlberg“ beschlossen.

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

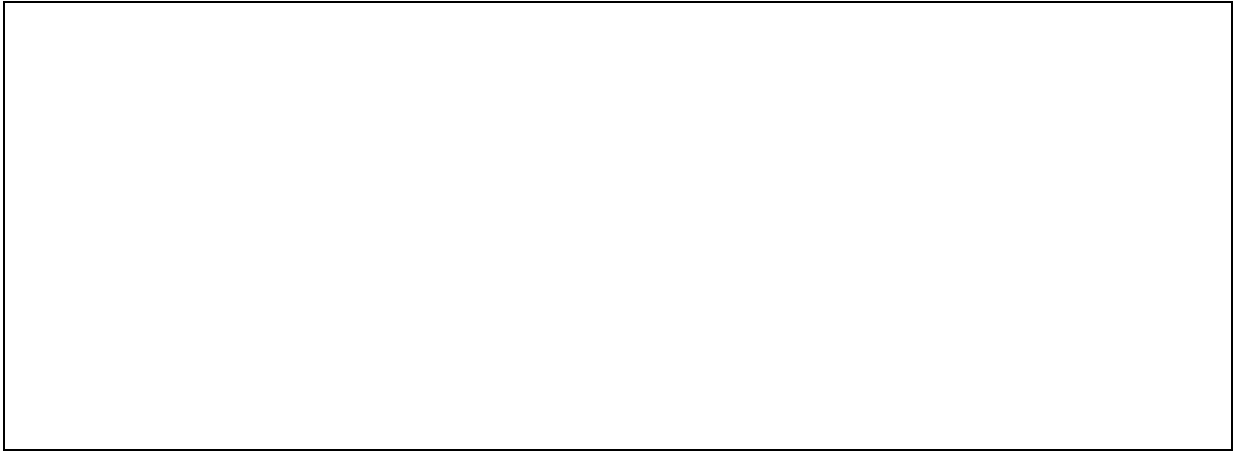
Die Novelle des Immissionsschutzgesetzes – Luft wird diesbezüglich Regelungen vorsehen, damit in Zusammenarbeit mit dem Ausland eine Verbesserung der Luftqualität erreicht werden kann. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass das IG-Luft eher größere Städte und Ballungsräume betrifft. Vom Schadstofftransport betroffen sind das Flachland im Osten Österreichs, weniger jedoch die Alpen. Auch ist die Novelle noch nicht beschlossen.

Durch die Reduktion der Emissionen von NO_x, SO₂, VOC und NH₃ sollte auch der Eintrag von Luftschadstoffen in den Alpenraum reduziert werden.

Folgenden Richtlinien werden angewendet:

- Richtlinie über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität
- Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe
- Richtlinie über die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft
- Richtlinie über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, die jedoch für den Alpenraum nicht relevant ist, nur für größere Städte
- Richtlinie über den Ozongehalt der Luft
- Richtlinie über Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, die vor allem im Nahbereich von Industrien relevant ist.
- Seveso II - Richtlinie

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:



IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- **Bundesgesetze:** Österreichisches Forstgesetz 1975, Wasserrechtsgesetz 1959, Düngemittelgesetz 1994, Düngemittelverordnung 2004, Mineralrohstoffgesetz, Altlastensanierungsgesetz
- **Bodenschutzgesetze der Bundesländer** (aber nicht für alle Bundesländer), z. B. OÖ Bodenschutzgesetz 1991, *Tiroler* Feldschutzgesetz 2000, *Steiermärkisches* landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz und dazu erlassene Klärschlammverordnung in Hinblick auf die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren sowie die Eindämmung von Erosion, *Salzburger* Gesetz zum Schutz der Böden vor schädlichen Einflüssen (Bodenschutzgesetz) LGBL 80/2001
- Klärschlamm- und Müllkompostverordnungen der Bundesländer (nicht für alle Bundesländer), z. B. OÖ Klärschlammverordnung, *Tiroler* Abfallwirtschaftsgesetz, *Kärntner* Abfallwirtschaftsordnung 2004, *Kärntner* Klärschlamm- und Kompostverordnung
- Raumordnungsgesetze der Bundesländer, z. B. OÖ Raumordnungsgesetz 1994 und OÖ Landesraumordnungsprogramm 1998, OÖ Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, OÖ Alm- und Kulturflächenschutzgesetz 1999, *Tiroler* Raumordnungsgesetz 2001, *Salzburger* Raumordnungsgesetz 1997, LGBL 44/1998
- Bauordnungen der Bundesländer
- Wasserrechtliche Vorgaben dienen ebenfalls dieser Zielsetzung: Österreichisches Aktionsprogramm 2003 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (in Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie)

- Regeln der guten fachlichen Praxis gemäß Verordnung über ökologische Mindestkriterien für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen
- Richtlinie für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz
- in Bezug auf quantitative Bodenbeeinträchtigungen, wie Eindämmung der Erosion und Beschränkung der Versiegelung fehlen Rechtsvorschriften bzw. sind nicht ausreichend
- hinsichtlich qualitativer Bodenbeeinträchtigungen decken die Rechtsvorschriften nicht Einträge von allen Schadstoffen ab (so zum Beispiel nicht von organischen Schadstoffen).
- Diesbezügliche Festlegungen werden auch in den Rechtsgrundlagen der EU und Österreichs für die Förderung des ländlichen Raums getroffen, wobei dies sowohl für die GAP-Ausgleichszahlungen und –Prämien, als auch die umfangreichen Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms (umweltschonende Maßnahmen, Strukturmaßnahmen, forstliche Förderung) gilt.
- Betreffend den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden wird auf die rechtlichen Bestimmungen insbesondere im Bereich Raumordnung/Bauordnung/Verkehrsinfrastruktur verwiesen.

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Dies geschieht durch die Raumplanung und Flächenwidmung. Das Ziel der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie ist die Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des Wertes von 2002. Dieses Ziel soll bis zum Jahr 2010 erreicht werden.</p> <p>Teilweise erfolgt die Förderung durch die Raumordnungsgesetze der Bundesländer und durch regionale Initiativen (z. B. Baulandrückwidmungen). Weitere Maßnahmen sind jedoch erforderlich, etwa in der Wohnbauförderung und durch Berücksichtigung der Qualität der Böden.</p> <p>So zum Beispiel werden in den Grundsätzen und Zielen des <i>Steiermärkischen</i> Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F folgende Normen zum sparsamen Umgang mit Boden und Raum festgelegt:</p> <p>§ 3 (1) 1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame</p>			

Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden ... nachhaltig zu verbessern.

Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauchs ... zu erfolgen.

In *Kärnten* wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden einerseits in der Landesverfassung (Art. 7a) ausdrücklich als Staatsziel den verantwortlichen Entscheidungsorganen aufgetragen; überdies ist diese Zielvorgabe auch im § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes ausdrücklich verankert.

Diese Fragestellung betrifft in Österreich nicht den Regelungsbereich des landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes bzw. der GAP-Prämien und agrarischen Förderungen, sondern ist dem Bereich Raumordnung/Bauordnung/Verkehrsinfrastruktur und den diesbezüglichen Förder-, Planungs- und Finanzierungsinstrumenten zuzuordnen.

Die Wohnbauförderung vermittelt entsprechende Anreize durch höhere Förderungssätze bei flächensparendem Bauen.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Gemäß den Bauordnungen der Bundesländer darf Bauland nur zu einem bestimmten Prozentsatz verbaut werden. Weitere Maßnahmen sind jedoch erforderlich.

In den Flächenwidmungsplänen und örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden werden die für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Flächen beschränkt. In den Raumordnungsprogrammen werden Siedlungsgrenzen festgelegt.

Zu nennen wären das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000) und Grundwasser 2000 NEU (ÖPUL Maßnahme).

Kärnten: Regelungen, die die Beschränkung der Versiegelung von Böden zum Gegenstand haben, finden sich in Kärnten einerseits im Kärntner Naturschutzgesetz 2002, wonach bestimmte Maßnahmen, die eine solche Versiegelung zur Folge haben, einer Bewilligungspflicht unterliegen; im Bereich der Alpinregion (oberhalb der Baumgrenze) ist eine solche Versiegelung grundsätzlich verboten. Weitere rechtliche Vorgaben in diese Richtung finden sich im Kärntner Raumordnungsgesetz und im Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995.

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?

Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000) enthält spezifische Förderungsmaßnahmen zur Düngereduktion, zur Fruchtfolge, zum Biolandbau und zur Extensivierung.</p> <p>Entsprechend dem Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung gelten ein generelles Großkahlhiebverbot sowie das Prinzip der Vorrangstellung der Naturverjüngung.</p> <p>In <i>Niederösterreich</i> werden pflegliche forstlicher Bringungsanlagen gefördert, unter anderem durch Unterstützung bei Projektierung und Beratung.</p> <p>In <i>Oberösterreich</i> wird die bodennahe Gülleausbringung mit Schleppschlauchgeräten gefördert. Ebenso wird der Einsatz von Kulturschutznetzen im Gemüsebau gefördert. Landwirte und Bodennutzer werden durch die Bodenschutzberatung bzw. Wasserschutzberatung beraten.</p> <p>In der <i>Steiermark</i> wird nach ÖPUL z. B. das Mulchsaat- oder Schlitzsaatverfahren gefördert.</p> <p>In <i>Salzburg</i> erfolgt die Förderung bodenverbessernder Maßnahmen nach § 7 – 9 Bodenschutzgesetz (LGBI. 80/2001).</p>			

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Auch hier sieht das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000) spezifische Maßnahmen vor, wie zum Beispiel Erosionsschutz im Acker, Erosionsschutz im Wein- und Obstbau oder die Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter.</p> <p>Windschutzanlagen, also Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden und der Schneebindung dienen, sind gemäß § 2 des Forstgesetzes in landwirtschaftlichen Intensivanbaugebieten anzulegen und zu erhalten.</p> <p>In <i>Oberösterreich</i> kann auf Schutzwaldsanierungsprojekte im Rahmen des Programms „Ländliche Entwicklung“ und flächenwirtschaftliche Projekte verwiesen werden.</p> <p>In <i>Kärnten</i> sind Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion für die Alpinregion durch Verbot- und Bewilligungstatbestände im Kärntner Naturschutzgesetz 2002 verankert.</p>			

Weitere Maßnahmen sind

- der überwinternde Zwischenfruchtanbau,
- Bearbeitung quer zum Hang,
- Direkt- und Mulchsaatverfahren,
- pfluglose Bearbeitung,
- Erhaltung des Grünlandes nach dem Umbruchverbot gemäß ÖPUL,
- Schlagausformung im Rahmen von Grundzusammenlegungsverfahren und die
- Schaffung erosionsmindernder Strukturelemente.
- in der *Steiermark* über Projekte im ländlichen Raum, z.B. Terrassenanlage im Weinbau (Kitzeck)

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Österreichisches Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 (BGBl. Nr. 215/1959) in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 82/ 2003) und insbesondere die Bestimmungen in den §§ 13 Abs.3, 30, 30a, 30c, 31, 32, 33, 33b, 105 WRG.

- Eine allfällige nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer ist danach möglichst zu vermeiden (vgl. § 74 Abs. 2 Z.5 iVm § 77 Abs. 1 GewO 1994 – das WRG ist von der Gewerbebehörde mit anzuwenden: § 356b GewO 1994)
- Im WRG wurden die Bestimmungen der EU Wasserrahmenrichtlinie verankert. Demnach ist bis 2015 an allen Gewässern ein guter Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen. Dieser gute Zustand wird an Parametern der Chemie, der Algen, des Makrozoobenthos, Saprobologie und der Fische ermittelt. Dadurch werden der Grad der Reinhaltung und die Qualität der aquatischen Lebensräume ermittelt. Werden Abweichung festgestellt, so sind Programme zur Herstellung eines guten Zustandes zu erstellen und umzusetzen. Die Einbindung der Bevölkerung ist rechtlich verbindlich.

Auch vor der Integration der Rahmenrichtlinie waren im WRG die ökologische Funktionsfähigkeit und hohe Qualitätsziele verankert bzw. wurden diese umgesetzt.

Über eine wasserrechtliche Bewilligung wasserwirtschaftlich bzw. gewässerökologisch relevanter Vorhaben werden die Reinhaltung der Gewässer und der naturnahe Wasserbau sowie eine gewässerökologisch verträgliche Nutzung der Wasserkraft sichergestellt.

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Entsprechend § 30 des WRG 2003 müssen alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand (gutes ökologisches Potenzial) und guten chemischen Zustand (Oberflächengewässer) bzw. guten chemischen Zustand und guten mengenmäßigen Zustand (Grundwasser) erreichen. Gleichzeitig können diverse Nutzungen bei Einhaltung bestimmter Vorgaben weiter durchgeführt werden, so die Regelung in § 30 b WRG.</p> <p>Die kommunalen Abwasseremissionsverordnungen und die branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen gewährleisten zudem eine flächendeckende Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik sowie im Einklang mit den einschlägigen EU-Richtlinien (kommunale Abwasserbehandlungsrichtlinie, gefährliche Stoffe, Richtlinie Oberflächengewässer, etc.).</p> <p>In <i>Tirol</i> besteht bereits ein nahezu flächendeckendes Abwasserentsorgungssystem. Damit werden bereits die Abwässer von 93 % aller Objekte bzw. ca. 97 % aller Abwässer kanaltechnisch erfasst und über vollbiologische Kläranlagen gereinigt. Bis 2007 sollen ca. 97 % aller Objekte an das Kanalnetz angeschlossen sein.</p> <p>In <i>Niederösterreich</i> sind rund 86 % der Bevölkerung an öffentliche Abwasseranlagen mit biologischer Reinigung angeschlossen. Der Anschlussgrad soll in den nächsten 10 Jahren auf ca. 94 % erhöht werden. Zusätzlich sind einige Kläranlagen noch an den Stand der Technik anzupassen. Für diese Errichtungen und Anpassungen werden Investitionskosten von etwa 1,3 Mrd. erforderlich sein. Dafür werden Fördermittel gemäß Umweltförderungsgesetz und Fördermittel des Landes zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen in <i>Kärnten</i>, die die Abwasserentsorgung zum Gegenstand haben, finden sich im Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz 1999.</p>			

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Gemäß §34 und §35 WRG sind besondere Anordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen durch Bescheid oder Verordnung durch Schutz- und Schongebiete zu treffen.</p> <p>Nach §§ 34 und § 35 WRG werden derzeit genutzte sowie für die zukünftige Versorgung bestimmte Trinkwasserquellen mit der Anordnung von Schutz- und Schongebieten geschützt. Weiters bestehen nach § 54 WRG Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen zum Schutz der</p>			

Trinkwasservorkommen im Almtal und Toten Gebirge.

Die Abgrenzung von Schongebieten erfolgt nach der ÖVGW-Richtlinie (W 72).

Demnach hat die Behörde zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen sowie gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung von Grundstücken bzw. über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zu treffen. In der Praxis wird bei allen größeren Wasserversorgungsanlagen ein entsprechendes Wasserschutz- oder Wasserschongebiet mit entsprechenden Wirtschaftsbeschränkungen festgelegt.

Vorschriften zum Schutz der Trinkwasserquellen finden sich auf Landesebene z. B. in der *Kärntner* Wasserschongebietsverordnung 1998. In *Niederösterreich* werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht für alle Trinkwasserversorgungsanlagen Schutzgebiete als erforderlich erachtet und in der Regel auch behördlich umgesetzt. In den Schutzgebieten werden dann Regelungen über Nutzungen und erforderliche Einschränkungen von Nutzung und Bewirtschaftung angeordnet.

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

Bei der Ausführung von schutzwasserbaulichen Anlagen wird grundsätzlich auf eine naturnahe Ausgestaltung entsprechend Bedacht genommen. Im Bereich steiler Gebirgsbäche ist aber oft eine technisch massive Verbauung zur Sicherung der Siedlungsräume notwendig. Zudem sind naturnahe Lösungen auch in Folge der Enge des verfügbaren Raumes gelegentlich nur schwer umsetzbar.

Bei allen wasserbaulichen Vorhaben wird im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung geprüft, ob der *gute ökologische Zustand* beziehungsweise das *gute ökologische Potenzial* erzielt wird. In sehr guten Gewässerstrecken ist darüber hinaus grundsätzlich unter Beachtung strenger Ausnahmebestimmungen der *sehr gute ökologische Zustand* aufrecht zu erhalten, so die WRG-Novelle 2003 in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Alle Hochwasserschutzanlagen sind nur förderfähig, wenn naturnahe Bauweisen soweit als möglich eingesetzt werden.

Darüber hinaus ist im Wasserrechtsgesetz der „Stand der Technik“ in allen Verfahren einzuhalten. Als Stand der Technik haben sich naturnahe Bauweisen seit längerem etabliert und werden angewendet. Da für alle Baumaßnahmen innerhalb der 30-jährigen Hochwasserabfluss eine Bewilligungspflicht besteht, ist eine naturnahe Ausführung grundsätzlich garantiert.

Für Renaturierungen werden auch Mittel des *nö.* Landschaftsfonds und EU-Förderungen (LIFE) in Anspruch genommen (z. B. LIFE Projekt Pielach).

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt über Information und Parteistellung im Wasserrechtsverfahren als auch im UVP-Verfahren. Einschlägige Vorschriften im Wasserrecht sind die §§ 55c, 55 i und 55j WRG.

Die *betroffenen* Grundeigentümer, Dienstbarkeitsberechtigten, Fischereiberechtigten und Wasserberechtigten sowie die betroffenen Gemeinden haben in allen behördlichen Verfahren *Parteistellung* und können im Rahmen des Verfahrens ihre Interesse darlegen (*Recht zur Stellungnahme*).

Zudem werden praktisch alle Projekte, insbesondere größere Projekte in den Gemeinden *öffentlich* zur Einsicht aufgelegt und erörtert.

Dabei hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben.

Abhängig vom Anlassfall werden als Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung Informationsveranstaltungen bis hin zur aktiven Beteiligung der Bevölkerung und der organisierten Öffentlichkeitsvertretungen durchgeführt.

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

§§ 30 und 105 WRG enthalten Vorschriften für eine ökologisch verträgliche Nutzung der Gewässer. Das Verschlechterungsverbot mit strengen Ausnahmebestimmungen des WRG 2003 stellt eine ökologisch verträgliche Nutzung der Wasserkraft sicher.

Die gesetzlichen Vorschriften im WRG (Zielreichung eines guten Zustandes bzw. Potenzi-ales) gelten generell, d. h. auch für Kraftwerksbereiche.

In *Niederösterreich* wird auch die Möglichkeit des Eingriffes in bestehende Rechte (§21a WRG) wahrgenommen (z.B. Restwasser). Die rechtliche Durchsetzung erweist sich jedoch in der Praxis noch als schwierig.

Weitere Anreize bestehen durch Förderungen. Einerseits setzen Förderungen zum Bau und der Erweiterung von Kleinwasserkraftanlagen, die vorrangig auf Klimaschutz abzielen, auch den Schutz der Gewässer voraus. Andererseits gibt es Förderungsmöglichkeiten beim nö. Landschaftsfond z.B. bei freiwilligen Anpassungen (z.B. Fischaufstiegshilfen).

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Der Naturschutz liegt nach der österreichischen Verfassung in der Kompetenz der Bundesländer, d. h. sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung sind Ländersache.

Zu nennen sind daher Naturschutzgesetze sowie Nationalparkgesetze und -verordnungen der Bundesländer, insbesondere:

- *Tiroler* Naturschutzgesetz 2005
- § 1 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 des *Oberösterreichischen* Naturschutzgesetzes 2001, Landesgesetzblatt. Nr. 129 i.d.g.F.
- Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im *Burgenland* (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990)
 - Verordnung der *Burgenländischen* Landesregierung vom 11. März 1992 zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und zur nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt (Allgemeine Naturschutzverordnung)
 - Verordnung der *Burgenländischen* Landesregierung vom 18. September 2001 über den besonderen Schutz von Pflanzen- und Tierarten (Bgl. Artenschutzverordnung 2001)
 - Verordnung der *Burgenländischen* Landesregierung vom 5. April 1972, mit der die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird.
 - Verordnung der *Burgenländischen* Landesregierung vom 24. Oktober 1968, mit der ein Teil des Rosaliengebirges zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird

(Landschaftsschutzverordnung – Forchtenstein-Rosalia)

- *Kärntner* Naturschutzgesetz 2002 und *Kärntner* Nationalparkgesetz
- *Niederösterreichisches* (NÖ) Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
 - o Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (NÖ Artenschutzverordnung), LGBl. 5500/2
 - o Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6
 - o Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBl. 5500/13
 - o Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35
 - o Verordnung über die Naturparks, LGBl. 5500/50
- *Salzburger* Naturschutzgesetz 1999 i. d. F. 2001
- *Vorarlberger* Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl. Nr. 38/2002.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	x
Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	x
Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	x
Vernetzung von Lebensräumen	x
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Nationale Förderungen erfolgen über das Österreichische Programm für eine umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft (ÖPUL) und die Nominierung von Natura 2000-Gebieten.

In den Bundesländern

Burgenland:

- Ein großer Teil der unter die Alpenkonvention fallenden Gebiete wurde zum Landschaftsschutzgebiet erklärt, das Gebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz auch zum Natura 2000-Gebiet.

Kärnten:

- Diverse EU-kofinanzierte Projekte (Z.B. Life natur Obere Drau, Life Schütt, Interreg II B CADSES „IPAM“)
- Etablierung eines neuen Ramsar-Gebietes (Keutschacher Seental)
- Im Rahmen des Artikel 9 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELR) wird in Kärnten im Bereich Naturschutz seit Mai 2000 ein "Bildungsprogramm Landwirtschaft und Naturschutz" betreut. Dieses Bildungsprojekt ist eine Kooperation vom LFI Kärnten, der Arge NATURSCHUTZ, dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20, Uabt. Naturschutz und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten. Es wird gefördert aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes Kärnten. Ziel des Bildungsprojektes ist die Förderung des Verständnisses für ökologische und naturschutzfachliche Anliegen in erster Linie unter LandwirtInnen und landwirtschaftsnahen Personen, und zwar durch Informationsbroschüren, Vorträge und Seminare. Einer der Förderschwerpunkte betrifft unter anderem den Bereich "Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung". Für diesen Teilbereich wurde in Kärnten im Jahr 2000 ein eigenes Projekt unter dem Titel "Kulturlandschaftsprojekt Kärnten" (KLP) ins Leben gerufen und die Projekträgerschaft der Arge NATURSCHUTZ übertragen.

Oberösterreich:

- Erhaltung von Eibenbeständen, Förderung von Plenterwäldern, Naturwaldreservateprogramm des BFW Wien
- Ökologische Förderungsmaßnahmen im Wald (Pflanzung seltener Baumarten, Anlage von Hecken, Waldrandgestaltung, Förderung von Spechtbäumen und Totholz)

Niederösterreich:

- Wildnisgebiet Dürrenstein
- Förderung unter anderem durch den niederösterreichischen Landschaftsfonds, Einsatz von LIFE-Natur, ÖPUL
- Biosphärenpark Wienerwald (von UNESCO anerkannt)
- Ausweisung von Schutzgebieten
- Natura 2000 Nominierungen

Salzburg:

- Ausweisung von Schutzgebieten, Erstellung von Landschaftspflegeplänen (z. B. Haider Senke)
- Einrichtung des Naturparks Riedingtal (Lungau)

Vorarlberg:

- Ausweisung von Schutzgebieten – Natura 2000 Nominierungen; Biosphärenpark Großes Walsertal (von UNESCO anerkannt).

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	x
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	x
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	x
Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	x
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	x
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	x
Wiederansiedlung heimischer Arten	x
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	x
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	x
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

- Österreichisches Naturwaldreservateprogramm (derzeit 180 eingerichtet; umfassen in Summe 8.300 ha; auf privatrechtlicher Basis).
- keine Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in Österreich, daher keine Risikoprüfung
- absolute Verbote für Motorsportveranstaltungen und Hubschrauberflüge zu Werbezwe-

cken

- Verordnungen zu Schutzgebieten sehen Ge-, Verbote und Vorschriften vor.
- Bewilligungsverfahren
- Verpflichtung zur Erlassung von Managementplänen und Schutzgebieten
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Naturverträglichkeitsprüfung (NVP), Strategische Umweltprüfung (SUP)

Burgenland:

- Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiet im Burgenland sowie der Managementplan für das Natura 2000-Gebiet wird vorbereitet.

Kärnten:

- Einreichung des neuen Ramsar-Gebietes „Moor- und Seenlandschaft Keutschach-Schiefling
- Die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt ist z. B. im Bundesland *Kärnten* in einem eigenen Landesgesetz, nämlich im sog. Gentechnik-Vorsorgegesetz verankert. Vor der Erlassung dieser eigenständigen Rechtsgrundlage (im Kärntner LGBl. Nr. 5/2005), fand sich eine Verbotsbestimmung im § 21 Abs. 2 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002.

Oberösterreich:

- Regelungen des Oö. Naturschutzgesetzes 2001, Oö. Nationalparkgesetz, Verordnungen zum Nationalparkgesetz, Verordnung über das Aussetzen standortfremder Pflanzen

Niederösterreich:

- Umsetzung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Möglichkeiten, Schaffung von geeigneten Schutzgebieten,
- Förderung unter anderem durch den NÖ Landschaftsfonds (z.B. Birkwildprojekt); Wildnisgebiet Dürrenstein; Biosphärenpark Wienerwald .
- Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen von LIFE-Natur, Ausweisung (Nominierung) von Natura 2000 Gebieten, Biosphärenpark Wienerwald (von UNESCO anerkannt)

Salzburg:

- Verordnung der *Salzburger* Landesregierung zum Schutz bestimmter wildwachsender Pflanzen in der freien Natur (LGBl Nr. 18/2001)
- Wiederansiedlung von Bartgeier und Alpensteinbock im Nationalpark Hohe Tauern

Vorarlberg:

- Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl Nr. 8/1998 idF LGBl Nr. 36/2003; Managementpläne Natura 2000

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Auf Bundesebene:

Landwirtschaftsgesetz 1992 (LWG 1992; BGBl. 1992/375)

Mit dem EU-Beitritt wurde von Österreich das EU-Förderungssystem zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten bzw. benachteiligten Gebieten übernommen. Die Umsetzung der EU-Ausgleichszulage erfolgt im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß VO (E) Nr. 1257/99.

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ÖPFEL) gemäß Kapitel V, VI Verordnung (EG) Nr. 1257/99

ÖPUL 2000: Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) (BMLF - ZL. 25.014/37-II/B8/00) gemäß Verordnung (EG) 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.

Ausgleichszulage 2001: Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und der Nationalen Beihilfe in der Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 (BMLF - ZL. 23.002/01-IIB6/99) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Bundesländer:

- *Tiroler* Landwirtschaftsgesetz 1975 (Landesgesetzblatt Nr. 3/1975)
- *Oberösterreichisches* Landwirtschaftsgesetz 1994
- *Oö.* Flurverfassungs-Landesgesetz 1979

- Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz 1999
- Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz 1952
- Nö. Landwirtschaftsgesetz
- *Kärntner* Landwirtschaftsgesetz, das Flurverfassungslandesgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, das Almwirtschaftsgesetz sowie das *Kärntner* Wald- und Weidenutzungslandesgesetz
- *Vorarlberger* Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, Flurverfassungsgesetz (FIVG), LGBl. Nr. 2/1979 i. d. F. LGBl. Nr. 29/2002
- *Vorarlberger* Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG, Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz (LFEG), LGBl. Nr. 44/2004
- *Vorarlberger* Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL), LGBl. Nr. 22/1997 i. d. F., LGB. Nr. 38/2002; Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 8/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 36/2003

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes: Ausgleichszulage, österreichisches Programm für eine umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft (ÖPUL). Hier wirken vor allem die Maßnahmen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft, um die traditionellen Kulturlandschaften in den Berggebieten zu erhalten.

Die Ausgleichszulage beinhaltet die finanzielle Förderung von Bergbauernbetrieben mit erschweren Wirtschaftsbedingungen in benachteiligten Gebieten. Die Zulage gewährt so einen Ausgleichszulage für die natürliche Benachteiligung.

ÖPUL-Maßnahmen:

- Schutz von Landschaftselementen, Mahd von Steiflächen,
- Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen
- Alpung und Behirtung
- Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen
- Neuanlegung von Landschaftselementen
- Grundförderung, Biologische Wirtschaftsweise, Verzicht und Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünland, Almförderung, Pflege ökologisch wertvoller

Flächen, Silageverzicht in bestimmten Gebieten

- Weiterhin Almschutzmaßnahmen und Almrevitalisierungsprojekte im Rahmen des Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ÖPFEL) gemäß Kapitel IX Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten, Aktionsschwerpunkt Landschaftsschutz.

Oberösterreich:

- Oö. Grünlandsicherungsprogramm seit 1998 im Rahmen des ÖPUL (37,- Euro/ha, im Jahr 2003 261473 ha gefördert)
- Sonderförderung zur ländlichen Verkehrserschließung (Kostenübernahme über landwirtschaftlichen beziehungsweise forstwirtschaftlichen Einheitswert bzw. bei Nebenerwerbsbauern zw. 100 % und 17,5 %)
- Erstellung und Umsetzung von Projekten im Bereich Almschutz und Almentwicklung

Steiermark:

- 2002 wurden an 30.726 *steirische* Betriebe in benachteiligten Gebieten insgesamt 56,6 Millionen Euro (davon 17,6 Mio. Euro Landesmittel) an Ausgleichszulage bezahlt.
- 2003 erhielten 30.496 Betriebe eine AZ in der Höhe von 56,6 Mio. Euro (davon 16,6 Mio. Euro Landesmittel)
- Über das ÖPUL (Umweltprogramm) haben unter der Maßnahme "Offenhaltung der Kulturlandschaft" 2003 12.880 Betriebe (rd. 26%) teilgenommen.

Vorarlberg:

- Umsetzung des Zielkataloges des Landwirtschaftsgesetzes, das in erster Linie eine wirtschaftliche gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen Raum erhalten will, wobei auf die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist.
- Eingriffsschutz durch die generelle Bindung bestimmter Typen von Vorhaben an Bewilligungspflichten,
- Gebietsschutz durch Bindung von Vorhaben, die in schützenswerten Gebieten/Zonen ausgeführt werden sollen, an Bewilligungspflichten

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	x
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	x
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztier- rassen	x
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	x
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	x
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	x
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Ver- hältnisse in den Berggebieten	x
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Die Maßnahmen werden im Rahmen eines österreichweiten Förderungsprogramms (ÖPUL) angeboten und sind daher nicht verpflichtend, sondern für die betroffenen Landwirte frei wählbar.</p> <p>Die Ausgleichszulage stellt die Mindestbewirtschaftung in Extremlagen sicher. Darüber hinaus gibt es Prämien z. B. für die Offenhaltung von steilen Flächen durch Mähen, der Haltung von alten Tierrassen im Rahmen des ÖPUL.</p> <p>Bei der Förderung zusätzlicher Erwerbsquellen hat <i>Tirol</i> einen Schwerpunkt im Bereich des Urlaubs am Bauernhof.</p> <p>In der <i>Steiermark</i> ist dies über die einzelnen Maßnahmen im ÖPUL, sowie über die so genannte Strukturmaßnahmen (z.B. Niederlassungsprämie, Verkehrserschließung ländlicher Gebiete ...) abgedeckt. Des Weiteren über Projekte im ländlichen Raum, z.B. Direktvermarktung oder über das Kulturlandschaftsprogramm.</p> <p>Die Anwendung von Förderprogrammen zur Unterstützung sowie der Infrastruktur und der Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Bergbauern seit über drei Jahrzehnten hat zur Sicherung der Bewirtschaftung im Alpenraum zweifellos beigetragen. Die entsprechenden Bergbauernsonderprogramme und das nunmehrige österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums sind damit auch wesentliche Grundlagen für die Aufrecht-</p>	

erhaltung der Bewirtschaftung. Darüber hinaus haben auch verschiedenste Regionalprogramme wesentlich die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen der Bergbauern initiiert (vgl. Ziel 5b-Programme, Leader Programm).

Darüber hinaus erscheint die weit reichende Anwendung der Bio-Landwirtschaft im Berggebiet Österreichs als eine wesentliche Strategie im Rahmen der jüngsten Bemühungen, Akzente zur Wertsetzung qualitativ hochwertiger Produkte bzw. umweltsensibler Produktionssysteme zu setzen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Gemeinsame, effiziente Vermarktungsinitiativen haben sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturen im Be- und Verarbeitungsbereich bisher noch nicht entwickelt. Teilweise liegen die Verarbeitungsbetriebe außerhalb des Berggebietes und beziehen auch einen Großteil ihrer „Rohstoffe“ aus dem nicht bergbäuerlichen Bereich.

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Auf Bundesebene:

Forstgesetz (ForstG) 1975 (Bundesgesetzblatt 440/1975) in der geltenden Fassung (BGBl.83/2004) und die dazugehörigen Verordnungen, insbesondere die Schutzwaldverordnung.

Die einschlägigen Vorschriften im ForstG sind:

§§ 6 – 11 (forstliche Raumplanung), 13 (Wiederbewaldung), 16 (Waldverwüstung), 21 – 32 a (Schutzwald), 33 – 36 (Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken), 37 (Waldweide) und 58 – 73 (Forstliche Bringung).

Bei Schutzwald wird seit der Novellierung des ForstG 2002 in *Standortschutzwald* und *Objektschutzwald* unterschieden. Bei Vorliegen eines Objektschutzwaldes bestehen gem. § 22 (3a) ForstG spezielle Regelungen für die Kostentragung bei bestimmten Behandlungsmaßnahmen.

Bundesländer:

Tiroler Waldordnung (LGBl. 29/1979 in der geltenden Fassung (LGBl. 27/2002). Die Förderungsrichtlinien wurden verbessert, so zum Beispiel durch die Seilkranrichtlinie.

Steiermärkische Verordnung über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder vom 12.7.1977

Vorarlberger Landesforstgesetz LGBl. Nr. 28 1979 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2001

Kärntner Landesforstgesetz 1979

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	x
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	x
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	x
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	x
Ausweisung von Naturwaldreservaten	x
Sonstige	x
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Es handelt sich vielfach um Maßnahmen, die im Rahmen der guten Forstlichen Praxis gesetzt werden.</p> <p>Kartografische Ausweisung der Wälder mit Objektschutzwirkung</p> <p>Im Rahmen des Naturwaldreservateprogramms des Bundes wurden bis jetzt 180 Reservate mit einer Fläche von ca. 8300ha eingerichtet. Davon entfallen 23 Naturwaldreservate mit 2773 ha auf Tirol.</p> <p>Der Anteil der Naturverjüngung nimmt gegenüber den Aufforstungen zu.</p> <p>Förderungen im Rahmen des Programms „Ländliche Entwicklung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung standortgerechter Naturverjüngung, - Standraum- und Mischwuchsregulierung, - Ausweisung der Leitfunktion im Waldentwicklungsplan (Vorrangstellung der Schutzfunktion) - Schutzwaldsanierungsprojekte im Rahmen des Programms "Ländliche Entwicklung", - Flächenwirtschaftliche Projekte, - Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierungsprojekte (HSS) - Bildung von regionalen Schutzwaldplattformen (Aufklärung und Information, Koordination der Arbeiten mit allen betroffenen Landnutzern), - Naturwaldreservateprogramm des BFW Wien 	

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Bundesrecht:

Waldschädigende Nutzungen sind durch das ForstG 1975 in der geltenden Fassung im Allgemeinen und durch den § 16 (Waldverwüstungsverbot) im Besonderen verboten.

Forstgesetzliche Bestimmungen – z.B. Waldverwüstungsverbot (§16); Verbot von Kahlhieben (§82); bewilligungspflichtige Fällungen (§ 85).

Erschwerte Wirtschaftsbedingungen werden über § 22(3) ForstG berücksichtigt. Reinvestitionsverpflichtungen im Schutzwald sind auf die Erträge begrenzt.

„Der Eigentümer eines Standortschutzwaldes, der nicht Objektschutzwald im Sinne des § 21 Abs. 2 ist, ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können. Darüber hinaus ist er zur Wiederbewaldung von Kahlflächen oder Räumen, ausgenommen in ertragslosem Standortschutzwald,“

Es ist Aufgabe des Forstaufsichtsdienstes, das Verbot von „unpfleglichen“ Kahlhieben (§ 82 ForstG) zu überwachen, sowie behördlich überwachungs- oder bewilligungspflichtige Fällungen (§ 85 ForstG) zu überwachen.

Tirol: weitergehende behördliche Bewilligungspflichten bei Nutzungen im Wald über die Tiroler Waldordnung bei Holznutzung und Kleinviehweide; forstfachliche Auszeige der Holznutzungen durch Behördenorgane

Kärnten: Förderung landschaftsschonender Forstaufschließung und Seilnutzungen

Oberösterreich: Die Verordnung Nr. 74 der OÖ-LR über den Abschussplan und die Abschussliste (Abschussplanverordnung) zielt auf die Anpassung der Schalenwildbestände an die Biotoptragfähigkeit ab.

Steiermark: Strenge forstgesetzliche Bestimmungen in Verbindung mit dazu ergangenen Verordnungen regeln die forstliche Bewirtschaftung, sodass sie die o. a. Waldschädigende Nutzung verhindert wird.

Vorarlberg: Förderungen aus dem „Fonds zur Rettung des Waldes“, Förderung forstlicher Maßnahmen in Natura2000-Gebieten, Wald-Weide-Trennungen, jagdliche Maßnahmen (Abschusserhöhung, jagdliche Raumplanung), Tourismuslenkung und Infokampagnen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- *Tiroler* Naturschutzgesetz 2005
 - *Kärnten*: Sonderschutzgebiet Gamsgrube im Nationalpark Hohe Tauern Kärnten, Wildruhezonen im Nationalpark Nockberge
 - *Oberösterreich*: Oö. Tourismusgesetz 1990, Oö. Raumordnungsgesetz 1994, Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998, Oö. Naturschutzgesetz
 - *Niederösterreich*: Regionale Tourismusleitbilder und – konzepte (Kursbuch Mostviertel, Kursbuch Niederösterreich Süd, Kursbuch Wienerwald, Wanderwegekonzept Niederösterreich, im Internet unter <http://www.noe.co.at/kursbuch> und <http://www.niederoesterreich.at/wanderwegekonzept>); Unterlagen zum Nö. Wintertourismuskonzept werden derzeit erarbeitet.
- Siehe auch die Beantwortung zu Punkt B, Allg. Verpflichtungen der Alpenkonvention, in Kapitel II Allg. Verpflichtungen der Raumplanung, Frage 4
- *Vorarlberger* Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl Nr. 38/2002.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	x
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	x

Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	x
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	x
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	x
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	x
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden. - Verbot der Verwendung von Hubschraubern zur Beförderung von Personen für touristische Zwecke. - Bewilligungspflicht für die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen oberhalb einer Seehöhe von 1700m im Zusammenhang mit Sport- oder Kulturveranstaltungen oder für Werbezwecke und in Form von Ultraleichtflugzeugen, motorisierten Hänge- und Paragleitern und dergleichen. - <i>Salzburg</i>: eine Projektvorbeurteilung wird durch interdisziplinäre Arbeitsgruppe aufgrund eines Regierungsbeschlusses von 2005 vorgenommen. Eine analoge Vorgangsweise gilt bei Golfanlagen. 	

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p><i>Oberösterreich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Förderung von Qualitätstourismus - bewusstes Setzen touristischer Schwerpunktthemen wie Rad und Wandern (gemäß Oö. Tourismuskursbuch), angepasst an die besonderen Erfordernisse und Standortqualitäten des Alpenraumes <p><i>Kärnten:</i></p>			

- integrierte Ganzjahrestourismusprogramme, familienfreundliche Initiativen
- „Urlaub am Bauernhof“- Offensive, Kultur- und Brauchtumpflege, Förderung von Musik und Gesang

4. Wurden Ruhezone, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezone.

- Fehlen von lärmregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr.
- Ungestörtheit und Naturnähe des Lebensraumes
- ca. 15.000 ha sind im Nationalpark Kalkalpen als Ruhezone ausgewiesen
- Verbreitungskarten von Flora und Fauna

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktconformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Das Ökopunktesystem wurde aufgehoben.
- Allgemeines Roadpricing für LKW seit 1. Jänner 2004
- Bundesbahnstrukturgesetz 2003; die durch dieses Gesetz geschaffene neue Struktur der Bundesbahn muss sich aus Sicht der ho. Experten jedoch erst in der Praxis bewähren, um letztlich ihren Beitrag zur tatsächlichen Verlagerung des Güter- und Personenverkehrs von der Straße auf die Schiene seriös bewerten zu können,
- Straßenverkehrsordnung und dazugehörige Verordnungen (Wochenendfahrverbote für Lkw)
- Kraftfahrzeuggesetz und dazugehörige Verordnungen (Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, Kontrollgeräteverordnung)
- Bundesstraßen-Mautgesetz mit dazugehörigen Verordnungen
- Immissionsschutzgesetz Luft
- UVP-Gesetz

In den Bundesländern:

- Raumordnungsgesetze
- Naturschutzgesetze
- *Steiermark*: Steirisches Gesamtverkehrskonzept, Regionale Verkehrskonzepte, Raumordnungsgesetz

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen

und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

- Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und des kombinierten Verkehrs im Rahmen der Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
- Finanzierung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur;
- Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen entlang von hochrangigen Straßen und Eisenbahnen;
- Verordnung von Wochenendfahrverboten für den Güterfernverkehr;
- Einführung einer fahrleistungsabhängigen Maut für Lkw und Busse auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz Österreichs;
- Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)
- ROLA-Konzept in Vorbereitung (Rollende Landstraße)
- Verlagerung des Güterverkehrs
- Zur Reduktion der Schadstoffemission im Unterinntal wurden auf Basis des Immissionsschutzgesetzes Luft Maßnahmen im Bereich der Autobahn gesetzt (LKW-Nachtfahrverbot, LKW Sektorales Fahrverbot (derzeit durch EuGH ausgesetzt))
- Einführung von Tempo 100 auf der A 10 im Abschnitt Salzburg Süd – Golling unter Anwendung der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes Luft
- Fahrverbote auf der Autobahn parallel führenden Bundes- und Landesstraßen verringern den Ausweichverkehr durch das LKW-Roadpricing und erhöhen die Verkehrssicherheit sowie deren Einhaltungskontrolle
- ÖV-Maßnahmen: Es werden erhebliche Mittel zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs eingesetzt (Finanzierung von regionale Buskonzepten, ÖV Verbesserung auf der Schiene, ...)
- ÖV-Infrastrukturprojekte: z.B. Entwicklung des Regionalbahnkonzeptes zwischen Innsbruck und Hall in *Tirol*
- *Steiermark*: Forcierter Ausbau der Schienenwege, Verschärfte Kontrolle des Schwerverkehrs
- *Niederösterreich*: Verbesserung des ÖV-Systems durch Angebotsoptimierungen, Förderung des ÖV durch Nahverkehrsfinanzierungsprogramm, Ausbau des P&R-Systems zur Verbesserung des Zugangs des ÖV, Verstärkte Einrichtung und Förderung flexibler Formen des ÖPNV

- *Salzburg*: Projekt AlpFRAIL (Alpine Freight Railway), Mobilitätsverträge zwischen Land und Gemeinden, Projekte im Bereich Tourismus/Sanfte Mobilität, Erhaltung und Ausbau der Attraktivität des ÖPNV, Förderung von Anschlussbahnen
- Das *BMLFUW* setzt in Kooperation mit *BMWA*, *BMVIT*, *Land Salzburg* und der *Gemeinde Werfenweng* das Modellvorhaben "Sanfte Mobilität – Autofreier Tourismus“ um (Details siehe zum Verkehrsprotokoll).
- *Vorarlberg*: Das Vorarlberger Landesverkehrskonzept wird derzeit auch unter dem Gesichtspunkt „Alpenkonvention“ überarbeitet.

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.			
<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der europäischen Emissionsgrenzwerte für Straßenfahrzeuge in nationales Recht, - Ausweitung der Kontrolle der technischen Standards der Fahrzeuge durch Ausweitung der Kontrollinfrastruktur sowie des Personals - darüber hinaus Maßnahmen im Rahmen des IG-L (Umsetzung durch die Länder(z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen)) <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen in belasteten Gebieten laut IG-L in <i>Tirol</i>: <ul style="list-style-type: none"> o Reduktion der Emissionen durch LKW. o Nachtfahrverbot und sektorales Fahrverbot, o entsprechende Studien sind auf www.tirol.gv.at abrufbar. o Lärmsenkungsmaßnahmen: Geschwindigkeitsreduktion in der Nacht auf den Autobahnen auf 110 km/h für Pkw auf 60 km/h für Lkw o Lärmschutzprogramm der Schiene o Verpflichtung zum Einbau von Dieselfiltern für Baumaschinen (z.B. Inntal ist ein Sanierungsgebiet lt. IG-L (z.B. Partikelfilter für Baumaschinen lt. Verordnung der Tiroler Landesregierung) - Förderung des öffentlichen Verkehrs in <i>Oberösterreich</i> (Betrieb und Infrastruktur) <ul style="list-style-type: none"> o z.B. Regionale Verkehrskonzepte für den öffentlichen Verkehr o z.B. Nahverkehrsprogramm im Linzer Raum - <i>Steiermark</i>: Verkehrsbeschränkungen auf Grundlage des Steierm. Luftemissionsgesetz 			

- Siehe auch die Beantwortung zu Punkt 2, Maßnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme des ÖV bedeuten weniger Emissionen, ebenso Projekte mit Verlagerungseffekten zu umweltfreundlichem Verhalten.
- Im Rahmen des unter 2.) und beim Verkehrsprotokoll dargestellten Modellvorhabens "Sanfte Mobilität – Autofreier Tourismus“ konnte in Werfenweng der Anteil der Dauergäste, die im Winter mit der Bahn angereist sind, innerhalb von 3 Jahren (1997/98 bis 2000/2001), von 9 % auf 25 % fast verdreifacht werden. Dadurch lässt sich bei der Anreise der Dauergäste eine Einsparung von 1,2 Millionen Pkw-Kilometern und eine Einsparung der CO2-Emissionen in Höhe von 375 Tonnen gegenüber dem landesweiten Trend errechnen.

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- Lärmschutzprogramm der ASFINAG (Betreiberin des hochrangigen Straßennetzes)
- Umsetzung der Lärmschutzprojekte aus dem Schienenverkehrslärmkataster
- In den österreichischen Rechenverfahren für die Ausbreitung von Schall wird das vorliegende Gelände berücksichtigt. Dadurch wird den in Alpentälern vorliegenden speziellen Ausbreitungsbedingungen teilweise Rechnung getragen. Geänderte meteorologische Bedingungen, die ebenfalls die Schallausbreitung beeinflussen, wie zum Beispiel häufigere Inversionswetterlagen in den Alpen, werden in den Berechnungsmodellen aber nicht gesondert berücksichtigt.
- *Steiermark*: Geschwindigkeitsbeschränkungen, Errichtung von Lärmschutzwänden und objektsbezogene Lärmschutzeinrichtungen
- *Niederösterreichisches* Lärmschutzprogramm zur schalltechnischen Sanierung von Eisenbahnbestandsstrecken
- Einhausungen auf Abschnitten der A 10 (TAB)

- Einhausungen bzw. Lärmschutzwände an Abschnitten der Westbahn und Tauernbahn

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Brenner Basistunnel
- Neben den Infrastrukturvorhaben des Bundes (Unterinntalbahn, Umfahrung IBK, RoLa Umschlagplätze in Wörgl und am Brenner), errichtete das Land *Tirol* mehrere Kontrollstellen für den Güterverkehr an wichtigen Verkehrsverbindungen (zur Einhaltung bestehender gesetzlicher und sozialrechtlicher Vorschriften)
- Investitionen zur Erweiterung und Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur an den alpenquerenden Verkehrsachsen, insbesondere in
 - o die Inntal-Brennerachse (Beginn des viergleisigen Ausbaus im Unterinntal),
 - o die Tauernachse (Weiterführung des zweigleisigen Ausbaus) und
 - o die Pyhrn-Schoberachse (Fertigstellung des durchgehenden zweigleisigen Ausbaus der Schoberpassstrecke);
- Investitionen in Terminals des kombinierten Verkehrs (insbesondere Neuerrichtung des Terminals Graz Werndorf als Knoten für Verkehre über die Pyhrn-Schober-Achse)
- Nahverkehrsausbau Salzburg-Umland
- Infrastrukturförderungen (Bahnausbau, P & R)
- *Steiermark*: Forcierter Ausbau der Schienenwege, Errichtung Terminal Graz-Werndorf
- *Niederösterreich* hat ein Güterverkehrskonzept mit dem Schwerpunkt Regionallogistik erarbeitet. Dieses soll zunächst in Form von einem Pilotprojekt (regionales Güterverkehrszentrum) auf praktische Umsetzbarkeit geprüft werden.

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Einführung der fahrleistungsabhängigen Maut für Busse und Lkw auf dem hochrangigen Straßennetz

- Förderung des Bahngüterverkehrs durch die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen
- Begünstigte Behandlung von Nutzern des kombinierten Verkehrs bei Wochenendfahrverboten, bilateralen Kontingenten und Ökopunkten (**nur bis 31. 12. 2003**)
- Verbesserung der Servicequalität an der Brennerachse im Rahmen des Aktionsplanes Brenner 2005
- Förderung von Anschlussbahnen bzw. Eisenbahninfrastruktur

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Der Trend der vergangenen Jahre zeigt, dass trotz diverser Bemühungen die Verkehrsleistung auf der Straße gestiegen ist. Allerdings konnte im Unterschied zum europäischen Durchschnitt der Marktanteil des Bahngüterverkehrs in Österreich gehalten werden!

Der Wegfall der Ökopunkteregelung hat sich unter anderem in der Abnahme der Nutzung der Rollenden Landstraße über den Brenner bemerkbar gemacht. Dies konnte durch die Attraktivierung des unbegleiteten kombinierten Verkehrs und des Wagenladungsverkehrs im Rahmen des Aktionsplanes Brenner 2005 nur teilweise kompensiert werden.

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- § 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich (BGBl. Nr. 676/1978):
 - o Verbot der Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen, mit denen zum Zwecke der Energieversorgung elektrische Energie durch Kernspaltung erzeugt werden soll.
- § 2 Bundesverfassungsgesetz Atomfreies Österreich (BGBl. I 149/1999):
 - o Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme von Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen.
- Ökostromgesetz
- UVP-Gesetz
- EU-Richtlinien
- Energie-Effizienzprogramm Energie Star 2010
- Umweltförderungsgesetz
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
- Gewerbeordnung
- Abfallwirtschaftsgesetz
- Wasserrechtsgesetz
- Gaswirtschaftsgesetz
- Wohnbauförderungsgesetze der Länder (diese Gesetze setzen die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen um (Vereinbarung zur Umsetzung des Kyotoabkommens).

- Rechtsvorschriften in *Oberösterreich*: Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG), Bautechnikgesetz und Verordnung, Luftreinhalte und Energietechnik, *Oberösterreichisches* Energiekonzept (im Elektrizitätswesen hat der Bund die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung, die Ausführungsgesetzgebung ist Ländersache)
- *Steiermark*: Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –Organisationsgesetz, Steiermärkisches Raumordnungsgesetz, Bau- und Baunebengesetz, Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz, Steiermärkisches Gasgesetz
- *Niederösterreich*: Nö. Naturschutzgesetz, Nö. Elektrizitätswesengesetz, Nö. Bauordnung, Nö. Wohnbauförderungsgesetz
- *Salzburg*: Solarförderung, Holzheizung, Wohnbauförderung (Zusatzförderung für energiesparende und sonst. ökolog. Maßnahmen), WDVO 2003, Förderung von Bioenergieanlagen im Rahmen der VFI, ländliche Entwicklung

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

- Wesentliche Ziele einer umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie sind einerseits in den Starkstromweegeetzen des Bundes und der Länder, aber auch in den Grundsatz- und Ausführungsgesetzen des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationswesens enthalten.
- bereits 1995 haben Bund und alle Ländern eine Vereinbarung nach Art. 15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) betreffend die Einsparung von Energie abgeschlossen
- Weiters erfolgen umfassende Energieberatungen durch den *Oberösterreichischen* Energiesparverband
- Vielfältige Förderungen für Energiesparmaßnahmen wie zum Beispiel Förderungen für Solar- und Biomasseanlagen, thermische Gebäudesanierung, Ökostromanlagen
- Förderung erneuerbarer Energie
- Umweltverträglichkeitsprüfungen für große Anlagen
- Wesentlich für eine umweltverträgliche Erzeugung von Energie über die Wasserkraft ist die Herstellung der Durchgängigkeit durch Fischaufstiege und die Sicherstellung einer ausreichenden Restwasserabgabe. Dies entspricht den Zielsetzungen der WRG-Novelle 2003 (Umsetzung der EU-Wasserrichtlinie).
- *Steiermark*: Landesumweltschutz-Programm (LUST), Landesenergieplan Steiermark 1995 und überarbeitete Fassung 2005, Netzwerk Öko-Energie Steiermark (NOEST), Förderregelungen im Wohnbauförderungsbereich

- *Salzburg*: Programm "Energie aktiv"
- *Niederösterreich*: Förderungsprogramme für den Einsatz von erneuerbaren Energien inklusive Fernwärmeleitungen. Im Nö. Klimaprogramm wurde dazu folgendes festgeschrieben: Der Sektor „Energieversorgung“ (öffentliche Strom-, Gas- und Fernwärmeerzeugung, Raffinerie) ist jener mit den höchsten Treibhausgasemissionen in NÖ.
- *Kärntner* Alternativenergieverordnung

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- bereits 1995 haben Bund und alle Ländern eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG betreffend die Einsparung von Energie abgeschlossen
- Gemäß 15a Vereinbarung zur Wohnbauförderung nach energetischen Kriterien zur Forcierung energieeffizienten Bauens;
- Aktivitäten der Länder im Bereich der Energieberatung;
- Start von klima:aktiv – Programme zum Klimaschutz (<http://www.klimaaktiv.at>)
- Gemäß § 8 ETG 1992 (Verfassungsbestimmung) ist beim Betrieb einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels auf den geringstmöglichen Energieverbrauch zu achten.
- Nach den Zielen des *Oberösterreichischen* Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (ElWOG) sind beim Betrieb einer Stromerzeugungsanlage die eingesetzten Primärenergieträger bestmöglichst zu nutzen (Energieeffizienz).
- umfassende Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen
- *Steiermark*: Information der Bevölkerung durch diverse Veranstaltungen und Folder (z.B. Energiesparaktion), Netzwerk Öko-Energie Steiermark (NOEST) Kompetenzknoten Energieeffizienz, Energieberatungsstelle des Landes Steiermark (bis zu 3.000 Beratungen pro Jahr)
- *Niederösterreich*: Richtlinien zum Nö. Wohnbauförderungsprogramm, zur Nö. Bauordnung und der darauf beruhenden Nö. Bautechnikverordnung
- *Salzburg*: WSVO 2003, Zuschlagsförderung im Wohnbau, Umsetzungsprogramm "E-

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

- Die Energiepreise sind, auch wenn sie in Teilbereichen auf Grund der Liberalisierung der Energiemärkte nur mehr bedingt staatlicher Einflussnahme unterworfen sind, weiterhin nicht an die externen Kosten angepasst.
- Insofern kann die „Berücksichtigung der Kostenwahrheit“, sofern hierbei auch die externen Kosten von Gewinnung, Nutzung und Entsorgung beziehungsweise bezogen auf spezifische in Zusammenhang stehende Emissionen oder Immissionen einbezogen werden, als noch nicht befriedigend angesehen werden.
- Emissionszertifikate
- Förderung erneuerbarer Energie
- Energieabgabe
- *Steiermark:* Der Ansatz (externe Kosten) wird im Rahmen der Überarbeitung des Energieplanes vorgeschlagen. In welcher Art und Weise dies konkret umgesetzt wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.
- *Salzburg:* Energiebuchhaltung, Wärmelieferungsausschreibung etc.

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welcher Energien und wie?

Strom aus erneuerbaren Energien auf Basis des Ökostromgesetzes

Wärme aus Erneuerbaren (Schwerpunkt Biomasse und thermische Solarenergie) über die Wohnbauförderungen der Länder und im betrieblichen Bereich aus Mitteln der Umweltförderung im Inland.

Ökostromprogramm des Landes *Oberösterreich* basierend auf dem Ökostromgesetz des Bundes (Photovoltaik, Biogasanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Kleinwasserkraft, Windenergie, geothermische Energie).

Steiermark:

- Elektrizität: Förderung auf Bundesebene durch das Ökostromgesetz/Einspeisetarifregelung (alle erneuerbaren Energien)
- Wärme: Biomasse-Heizwerke, Solaranlagen, Fernwärme (Sonderaktionen), Wohnbauförderung
- Diverse zusätzliche Förderaktionen und –stellen (z.B. NOEST, Wirtschaftsförderung ...)
- Investförderung bei Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern
- seit 1999 werden im Rahmen der Sonderförderung für Klimabündnisgemeinden vor allem Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und Energieeinsparung gefördert. Dabei sind sowohl Projekte der Energieeigennutzung von Gemeindeobjekten als auch Förderungen durch die Gemeinde betroffen.
- Eine vertiefende Form der Förderung der Gemeinden in klimarelevanten Projekten ist die Aktion der Schwerpunktregionen. Seit 2001 werden in Gemeindezusammenschlüssen verstärkt Klimaschutzprojekte gefördert. Beispiele sind die Wärmeschutzoffensive für Private und öffentliche Gebäude, oder die Unterstützung eines Kompetenzzentrums für erneuerbare Energie.

Salzburg: Zuschuss zu Solaranlagen, zur Wärmeversorgung, zu Holzheizungen und Fernwärme, Energieberatung

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die österreichische Kernenergiepolitik wird durch die Einsicht geprägt, dass die Kernenergie nicht mit den Prinzipien und Prioritäten einer nachhaltigen und aufrechterhaltbaren Entwicklung in Einklang zu bringen ist. Die österreichische Kernenergiepolitik ist auch von der Überzeugung getragen, dass die Kernenergie keine kostengünstige und tragfähige Option zur Bekämpfung des anthropogenen Treibhauseffekts darstellt.

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

1) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes eine angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die derzeitigen Rechtsvorschriften regeln die Abfallwirtschaft in Österreich umfassend.

Neben dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 181/2004 enthalten auch die Landesabfallwirtschaftsgesetze konkrete Regelungen über die Vermeidung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen.

Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes (AWG 2002) sollen u.a. Ressourcen bestmöglich geschont werden und wird die stoffliche Verwertung (unter bestimmten Bedingungen) gefördert. Weiters dürfen nur solche Abfälle abgelagert werden, die keine Gefahr für die Nachwelt darstellen. Lösungsversuche haben so nahe als möglich an der Entstehungsquelle des Abfalles anzusetzen. Zur Umsetzung der Planung dienen insbesondere der Bundesabfallwirtschaftsplan (§ 8 AWG 2002) sowie der jeweilige Landesabfallwirtschaftsplan (§ 14 Abfallgesetz). Ferner sind umfangreiche Voraussetzungen für die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen gegeben (§ 37 AWG 2002 ff). Auch die Pflichten der Abfallbesitzer sind umfassend normiert (z. B. §§ 12 und 15ff AWG 2002 bzw. § 7 Abfallgesetz).

Das AWG gilt für das gesamte Bundesgebiet – also auch für das Voralpengebiet, das Wiener Becken, die Pannonische Tiefebene u. a. – und nicht nur für den zugegeben größten Teilbereich „Alpenraum“.

Die landesrechtlichen Regelungen beziehen sich im Wesentlichen auf die kommunale Abfallwirtschaft. Zu nennen sind das *Oö.* Abfallwirtschaftsgesetz 1997, das *Tiroler* Abfallwirtschaftsgesetz und das *Tiroler* Abfallwirtschaftskonzept, eine Verordnung der Landesregierung, die

Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, das *Steiermärkische* Abfallwirtschaftsgesetz 2004 (StAWG 2004 - Gesetz vom 6. Juli 2004 über eine nachhaltige Abfall und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark) sowie das *Nö.* Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, und die *Nö.* Gemeindeverbändeverordnung (en) , LGBl. 1600.

Im *Steiermärkischen* Abfallwirtschaftsgesetz sind §§ 5 (Landes-Abfallwirtschaftsplan), 7 (Organisation der Abfuhr), 11 (Abfuhrordnung) und 15 (Regionale Abfallwirtschaftspläne) zu nennen. Im Rahmen der genannten rechtlichen Vorschriften besteht die Möglichkeit auf die spezifischen Ausprägungen einer Region einzugehen, wie z.B. Organisation der Müllabfuhr, Vorgaben in Regionalen Abfallwirtschaftsplänen.

Über die gewerberechtliche Bewilligung wird die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften bei der Inbetriebnahme von betrieblichen Anlagen sichergestellt. § 77 Abs. 4 GewO 1994 bestimmt: Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Das gesamte Bundesgebiet ist aufgeteilt in „Abfallwirtschaftsverbände“, die eine gleichmäßige Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen garantieren. Die öffentliche Müllabfuhr ist von der jeweiligen Kommune einzurichten.

In schwer erreichbaren, zumeist inneralpinen Lagen, so genannten „Sonderbereichen“, werden Restmüll, Sperrmüll, Altstoffe und Problemstoffe sowie parziell auch sonstige Abfälle von der Bevölkerung zu ausgewiesenen zentralen – und damit leichter erreichbaren – Sammelbereichen verbracht, die zu vereinbarten Zeiten von adäquaten Sammelfahrzeugen angefahren und entsorgt werden.

In *Oberösterreich* sind Gemeinden zur Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen verpflichtet, die Bezirksabfallverbände für deren Behandlung sowie der Sammlung und Verwertung von Altstoffen.

Gemeinsam mit den gewerblichen Abfallwirtschaftsbetrieben wird somit ein dichtes Netz von Entsorgungs- und Behandlungsmöglichkeiten angeboten. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass auch in den entlegenen Regionen des Alpenraumes eine geordnete Abfallent-

sorgung uneingeschränkt funktioniert. Im Unterschied zu gut erschlossenen Gebieten erfolgt die Entsorgung hier nicht über Hol-, sondern meist über Bringsysteme.

Nach telefonischer Auskunft des Österreichischen Alpenvereins gibt es in *Oberösterreich* für die alpinen Schutzhütten zwar kein einheitliches Abfallwirtschaftskonzept, aufgrund eingeschränkter Transportmöglichkeiten sind die Minimierung des Restmülls (Volumen und Gewicht) und damit die weitgehende Abfalltrennung ohnehin vorgegeben. Die Trennung in die Hauptfraktionen biogene Abfälle, Altpapier, Altglas, Altmetalle, Kunst- und Verbundstoffe sowie Restmüll werden in vielen Hütten bereits umgesetzt.

In der *Steiermark* ist die Organisation der Abfuhr in § 7 StAWG 2004 geregelt. Öffentliche Sammelstellen wurden eingerichtet. Derzeit haben in der Steiermark in Summe 440 von 542 Gemeinden ein Altstoffsammelzentrum inklusive einer Problemstoffsammelstelle.

Entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 4 StAWG 2004 erfolgt die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) durch die Gemeinden mit eigenen Sammelfahrzeugen oder über Beauftragung privater Sammelunternehmen im Holsystem in genormten Behältern oder mit Säcken. Die Sammlung des Sperrmülls erfolgt im Hol- und Bringsystem. Etwa 51% der im Haushalt anfallenden biogenen Abfälle werden mit der Biotonne im Holsystem gesammelt, der Rest wird im Wesentlichen über die Einzel- und Gemeinschaftskompostierung am Anfallsort verwertet. In Kooperation mit regionalen Entsorgungsunternehmen, Abfallwirtschaftsverbänden und Gemeinden bildet das ARA System in Österreich ein dichtes Netzwerk zur Sammlung und Verwertung von gebrauchten Verpackungen. Altstoffe und Verpackungen werden sowohl im Hol- als auch im Bringsystem gesammelt. Die Sammlung von Problemstoffen erfolgt in den Altstoff- bzw. Problemstoffsammelzentren der Gemeinden oder mindestens zweimal jährlich durch eine mobile Problemstoffsammlung. Die Sammlung von Baurestmassen erfolgt großteils über Container privater Entsorgungsunternehmen, die direkt bei den Baustellen aufgestellt werden.

In *Niederösterreich* sind sämtliche Wohnsitze, auch Zweitwohnsitze, an das öffentliche Entsorgungssystem angeschlossen (Restmüll, Kunststoff, Papier, Bio, Sperrmüll). Der dezentrale Ansatz mit den regionalen Abfallwirtschaftsverbänden garantiert Rücksichtnahme auf Erfordernisse von Wohnsitzen entlegener Regionen. Daher sind Unterschiede in den Regionen möglich und erwünscht.

Die dezentral, nahezu flächendeckend verfügbaren ständigen Einrichtungen, wie Sammelinseln (oft im Nahebereich von Handels- und Gewerbebetriebe) und Altstoffsammelzentren, ermöglichen die Anlieferung von Fraktionen wie z.B. Problemstoffe, Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Altfet-

te.

Vorarlberg: Eine Unterscheidung betreffend die Abfallentsorgung in entlegenen Regionen zur Entsorgung im Talbereich ist weder landes-, noch bundesgesetzlich vorgesehen. Entlegene Liegenschaften haben jedoch Abfälle an einen Übernahmsort zu bringen (keine Abfuhrverpflichtung für die Gemeinde am Anfallsort).

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Vorarlberg: Derzeit befindet sich gerade ein Entwurf eines neuen (Landes) Abfallgesetzes im Stadium der Vorbegutachtung. Dieses soll unter anderem auch die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung beim Landesabfallwirtschaftsplan regeln.

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	x	
Raumplanung	x	
Luftreinhaltung	x	
Bodenschutz	x	
Wasserhaushalt	x	
Naturschutz und Landschaftspflege	x	
Berglandwirtschaft	x	
Bergwald	x	
Tourismus und Freizeit	x	
Verkehr	x	
Energie	x	
Abfallwirtschaft	x	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsbeschränkende Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer Luftreinhaltung - Ausweisung von 25 % der Landesfläche als Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1997 - Förderungen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung und der Erschließung Bauernhöfen etc. - Natura 2000 Schutzgebietsausweisung 		

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		
Raumplanung	x	
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		
Wasserhaushalt	x	
Naturschutz und Landschaftspflege	x	
Berglandwirtschaft		
Bergwald	x	
Tourismus und Freizeit	x	
Verkehr	x	
Energie	x	
Abfallwirtschaft	x	

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?			
Ja		Nein	x

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?			
Ja		Nein	x

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?			
Ja		Nein	x

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?

Ja	teilweise	Nein	
----	-----------	------	--

Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.

- Verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Gemeinden
- Einbindung von Gemeinden bzw. deren Vertretungen (Gemeindebund, Städtebund) in den Gesetzwerdungsprozess bzw. bei Erlassung von Verordnungen
- Mitwirkung der Gemeinden in Verfahren

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	x	
Raumplanung	x	
Luftreinhaltung	x	
Bodenschutz	x	
Wasserhaushalt	x	
Naturschutz und Landschaftspflege	x	
Berglandwirtschaft	x	
Bergwald	x	
Tourismus und Freizeit	x	
Verkehr	x	
Energie	x	
Abfallwirtschaft	x	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	x	
Raumplanung	x	
Luftreinhaltung	x	
Bodenschutz	x	
Wasserhaushalt	x	
Naturschutz und Landschaftspflege	x	

Berglandwirtschaft	x	
Bergwald	x	
Tourismus und Freizeit	x	
Verkehr	x	
Energie	x	
Abfallwirtschaft	x	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Im Rahmen einschlägiger innerstaatlicher Begutachtungsverfahren für Gesetze oder Verordnungen

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	x	
Raumplanung	x	
Luftreinhaltung	x	
Bodenschutz	x	
Wasserhaushalt	x	
Naturschutz und Landschaftspflege	x ⁶	
Berglandwirtschaft	x	
Bergwald	x	
Tourismus und Freizeit	x	
Verkehr	x	
Energie	x	

⁶ z.B. „Rote Listen“, Wildnisgebiet Dürrenstein; kein flächenhaftes systematisches Monitoring.

Abfallwirtschaft	x	
------------------	---	--

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		
Raumplanung		
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege		x
Berglandwirtschaft		
Bergwald	x	
Tourismus und Freizeit		
Verkehr		
Energie		
Abfallwirtschaft		

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		
Raumplanung		
Luftreinhaltung		
Bodenschutz		
Wasserhaushalt		
Naturschutz und Landschaftspflege	teilweise	
Berglandwirtschaft		
Bergwald	teilweise	

	weise	
Tourismus und Freizeit		
Verkehr		
Energie		
Abfallwirtschaft		

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

- Detaillierte Kartierungen der Schutzgüter für Natura 2000
- Geplantes Monitoring von Arten und Lebensräumen, die gemäß FFH-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse sind.
- Im Land Tirol besteht ein dichtes Netz von Messstellen zur Überwachung von Luftschadstoffen. Die Ergebnisse dieser Überwachung bilden die Grundlage für die Durchführung weiterer Erhebungen (Statuserhebungen).
- Für die Natura 2000 Gebiete sind jetzt umfangreiche Erhebungen zwecks Festlegung der Erhaltungsziele durchzuführen.
- Im Bundesland Tirol existiert noch keine spezifische Forschung oder systematische Beobachtung unter dem Gesichtspunkt der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle.
- Projekt „Naturpotenziale alpiner Berggebiete“ (:nab), Partner: Bayern, Südtirol, Slowenien, Schweiz, Lombardei, Tirol, siehe: www.tirol.gv.at/nab

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Details.

--

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Details.

--

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

--

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

--

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Bevölkerung und Kultur	
Raumplanung	
Luftreinhaltung	
Bodenschutz	
Wasserhaushalt	
Naturschutz und Landschaftspflege	
Berglandwirtschaft	
Bergwald	
Tourismus und Freizeit	
Verkehr	
Energie	
Abfallwirtschaft	

Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.

--

--

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.			
Die Ergebnisse der Stuserhebungen sind im Internet einzusehen. Des Weiteren ist geplant, im <i>Burgenland</i> die Monitoring - Daten im Bereich Naturschutz öffentlich zugänglich zu machen.			

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?			
Ja	x	Nein	

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none">- Veröffentlichung der Ergebnisse der Stuserhebungen im Internet- Information der Öffentlichkeit über Schutzgebietsausweisungen.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

--

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, welche?

Die Vollzugsbehörden in Österreich stehen immer wieder vor dem Problem zu prüfen, ob eine Bestimmung unmittelbar anzuwenden ist oder nicht.

Die Protokollbestimmen sehen oft sehr weit reichende Verpflichtungen vor, so z. B. Artikel 6 des Naturschutzprotokolls

Für die verbesserte Umsetzung sektorübergreifender Zielsetzungen in Form von Plänen und Programmen (Protokoll Raumordnung) ist die Abstimmung hinsichtlich Inhalt, Art und Form der zu erstellenden Pläne und Programme zumindest auf Ebene der Vertragsparteien erforderlich.

Es fehlen klare Vorgaben für die Erfüllung der AK – terminlich und auch inhaltlich. Vorgaben sollten in Form eines Programms zumindest österreichweit zwischen den Bundesländern abgestimmt/ akkordiert sein, darüber hinaus aber auch zwischen den AK-Mitgliedsstaaten.

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			
<ul style="list-style-type: none"> - Sehr viele Fragen lassen sich nicht eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten, da sie zu pauschal formuliert sind. Die Fragen sollten differenzierter formuliert werden oder differenziertere Antworten ermöglichen (z.B. vollständig – überwiegend – gering – überhaupt nicht). - Offen bleibt des Öfteren, worauf die einzelne Frage eigentlich abzielt und aus welcher Perspektive zu antworten ist. Teilweise sind die Fragen sehr umfassend, da sie fachlich sehr allgemein gehalten sind. Andererseits sind die Fragen aber auch sehr speziell formuliert, sodass je nach Sichtweise andere Ergebnisse/Antworten zum Tragen kommen. Es macht einen Unterschied, ob aus fachlicher oder juristischer Sicht, ob aus übergeordneter landesweiter, regionaler oder aus kommunaler Sicht geantwortet wird. - Es kann angenommen werden, dass die jeweils für die Berichtslegung zuständigen Vertreter der einzelnen Bundesländer die Vielzahl an Fragen (aufgrund der vorliegenden Mischung der Fragestellungen) aus recht unterschiedlicher Sicht beantworten, je nachdem aus welchem Fachbereich sie stammen. Damit bringt der Fragebogen eine eher zufällige (aber nicht unbedingt zielgerichtete) Zusammenschau einzelner Sichtweisen. Eine „echte“ (bundesländer- bzw. alpenweite) Vergleichbarkeit zu speziellen Situationen im Alpenraum ist aber dadurch erschwert. - Um Vergleichbarkeit zu erhalten, wäre eine klare einfache, wenn möglich auch punktgenaue Sprache in der Fragestellung nötig. Worauf abgezielt wird, sollte klar erkennbar sein. Ebenfalls, welche Fachebene in der einzelnen Sache angesprochen wird. - Das Kompetenzfeld des Fragebogens ist sehr weit reichend, weshalb sehr unterschiedliche Fach- und Rechtsexpertise erforderlich ist. Da die Rechtssysteme von 8 Bundesländern involviert sind, ist die Kenntnis der spezifischen Rechtslagen erforderlich. - Verbesserungen sind auch im internen Bereich zu treffen, da sich die Fragen zu den Durchführungsprotokollen zum Teil auf verschiedene Fachbereiche beziehen. Es sollten daher Fragen unterschieden werden, die nur auf Länderebene (z.B. Österreich) beantwortet werden können bzw. die auf Regionsebene (z.B. Oberösterreich) zu beantworten sind. Entsprechend der Zuständigkeiten sollte der jeweilige Fragebogenteil ausgesendet werden. 			

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grenzübereichen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind zwingende Konsultationen mit den Nachbarländern vorgesehen.

Die Zusammenarbeit wirkt allenfalls in der Verkehrsplanung und in grenzüberschreitenden Naturschutzgebieten.

Kärnten:

INTERREG III A Österreich Slowenien: GREMA (Grenzübergreifender Masterplan Unter-

⁷ Die Zusammenarbeit findet auf der regionalen Ebene, nicht aber auf der staatlichen Ebene statt. Sie wird zwar nicht initiiert, ist aber selbstverständlich.

⁸ Die Zusammenarbeit beschränkt sich aber auf diverse Interreg Projekte.

kärnten), GRENET (Grenzübergreifendes Planungsnetzwerk)

INTERREG III B CADSES: CONSPACE (Common Strategy Network for Spatial Development and Implementation, leadpartner), ISA-MAP (Italy-Slovenia-Austria: Harmonisation of regional data resources for cross-border planning, leadpartner)

INTERREG III B ALPINE SPACE. PUSEMOR (Public services in sparsely populated mountain regions)

INTERREG III C: MAREMA (Managing regional management, leadpartner)

Land Salzburg: Zusammenarbeit in der Facharbeitsgruppe Raumplanung innerhalb der EU-Regio Salzburg - Berchtesgadener Land – Traunstein; Vereinbarung mit der Regierung von Oberbayern über gemeinsame Information bei Planungsmaßnahmen im Grenzraum

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	x
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	x
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	x
Sonstige	x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
<p>Anwendungen von EU-Richtlinien, insbesondere der SUP-Richtlinie</p> <p>Forschung und Studien zu ILUP (Integrierte Landnutzungsplanung und Flussmanagement)</p> <p>EURegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein</p>	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
<p>Projekte, die auf gemeinsamen Interessen und Zielen basieren, funktionieren am besten.</p> <p>Wegen der erst seit 21.07.2004 gegebenen Anwendbarkeit der SUP-Richtlinie bestehen diesbezüglich noch keine Erfahrungswerte.</p>	

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	x	Nein	

6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja		Nein	x

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

ÖREK 2001 hat Empfehlungscharakter, ebenfalls die thematisch unterschiedlichen ÖROK-Empfehlungen. Die Umsetzung liegt jedoch bei den ÖROK-Mitgliedern.

Gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten

Verbindlicher Ziel-Katalog für alle Maßnahmen der Raumordnung

Kärntner Umweltprüfungsgesetz (K-UPG), *Kärntner* Raumordnungsgesetz (K-ROG), *Kärntner* Gemeindeplanungsgesetz (K-GPIG). Hiernach findet eine Raumverträglichkeitsprüfung statt.

Die Raumplanung orientiert sich nach wie vor prioritär an der wirtschaftlichen Entwicklung und beschränkt sich in der Realität doch meist auf Standortsplanungen und Siedlungsflächenentwicklungen sowie Industrie- und Gewerbezonensplanungen. Umfassende Instrumente zur Vermeidung werden, wenn sie überhaupt bestehen, nur marginal angewendet. Diverse Prüfverfahren (Raumverträglichkeitsprüfung) sind meist auf den Einzelfall bezogen und berücksichtigen nur unzureichend den summarischen Effekt.

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	x	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	x	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne		x ⁹

⁹ Eine Abstimmung erfolgt in Einzelfällen, aber nicht regelmäßig.

und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?		
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	x	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?	x	
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	x	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	x	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?
<p>Das österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK) wird in der Regel alle 10 Jahre überprüft. Das aktuelle Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001 („ÖREK 2001“) ist im September 2002 erschienen.</p> <p>Die Überprüfung erfolgt regelmäßig auf Grund gesetzlich vorgegebener Intervalle zur Überarbeitung von Raumordnungsplänen bzw. –programmen. Die zeitlichen Abstände variieren je nach Bundesland und jeweiligem Instrument. In der Regel aber alle 5 Jahre oder wenn sich Planungsrundlagen maßgeblich ändern. So zum Beispiel erfolgt alle 5 Jahre eine Evaluierung im Rahmen des Salzburger Raumordnungsberichtes.</p> <p>Örtliche Raumordnungskonzepte alle 10 Jahre, erforderlichenfalls früher, z.B. nach der Gemeinderatswahl. Sonstige Konzepte werden nicht überprüft.</p> <p>Ein Änderungsanlassfall laut des Nö. ROG ist auf Landesebene die Neuausrichtung der Landesplanung durch Erstellung eines Landeskonzeptes. 2004 wurde das aktuelle Landeskonzept von der Landesregierung verabschiedet. Entwicklungskonzepte für die 5 Hauptregionen sowie sektoralen Entwicklungskonzepten zu 19 Themenbereichen sind derzeit in Arbeit. Auf regionaler Ebene werden kleinregionale Rahmenkonzepte (KREK) laufend neu erstellt. Auf örtlicher Ebene werden die örtlichen ROPs, FWPl und die Entwicklungskonzepte überarbeitet.</p>

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten	x ¹⁰	x
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern	x	
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken	teilweise	
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	x ¹¹	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet	x	
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete		x ¹²
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen	x ¹³	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	x ¹⁴)	

¹⁰ Die Frage nach Zielen und Maßnahmen ist mit ja zu beantworten. Ob sie auch wirken oder entsprechend umgesetzt werden, wird nicht immer evaluiert, daher zugleich ein Nein.

¹¹ Österreichweit ist die Lage sehr heterogen. Die Frage kann aber sektoral beantwortet werden. Das Ja gilt für die Forstwirtschaft. Bei Land- und Weidewirtschaft wäre sie zu verneinen.

¹² Dies würde eine Inventarisierung und eine entsprechende Erstaufnahme mit sich führen. Derzeit fehlen jedoch Landschafts- und Biodiversitätsleitbilder.

¹³ Dies gilt nur eingeschränkt, so zum für Beispiel Skigebietserschließungskonzepte.

<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung	x ¹⁵	
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	x ¹⁶	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	x ¹⁷	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete	x	
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus	x	
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung	x	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	x	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	x	
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	x	
Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt	x	

¹⁴ Die Darstellung von Gefahrenzonenplänen erfolgt nur, soweit vorhanden. Es besteht jedoch kein rechtlicher Zwang zur Berücksichtigung in der Raumplanung, da die Gefahrenzonenplanung nur Ausweisungscharakter hat, und nicht rechtsverbindlich ist.

¹⁵ ÖROK 2001 und Empfehlungen zur Siedlungsentwicklung (Nr. 50). Die Abgrenzung von Siedlungsgebieten muss mit einer entsprechenden Darstellung einhergehen, die jedoch in der Praxis nur einzelfallsweise in den Bundesländern durchgeführt wird. Wenn die entsprechenden Nachweise erbracht sind, kann die Frage mit Ja beantwortet werden.

¹⁶ In Niederösterreich haben rd. 130 von 573 Gemeinden eine moderne GIS-mäßige Flächenwidmungsplangrundlage. Rd. die Hälfte dieser 130 Gemeinden hat auch einen Landschaftsplan/ ein Landschaftskonzept.

¹⁷ In der ÖROK Empfehlung zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung (Nr. 52) erfolgte keine Festlegung von Gebieten, aber jedoch von Maßnahmen zur Prävention die in spezifischen Gebieten anzuwenden sind (z.B. Hochwasserabflussgebiete).

oder untersagt sind		
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung		x
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel		x
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel		x
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs		x
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste		x
<p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:</p> <p>Zahlreiche der beschriebenen Maßnahmen werden nicht nur mit hoheitlichen Planungsakten angestrebt, sondern vor allem im Rahmen der Förderpolitik des Landes (zum Beispiel Verkehrsverbund Tirol (VVT), Wirtschaftsförderung, Stadtkern und Ortsbildschutzgesetz (SOG), Dorferneuerung)</p> <p><i>Zu Naturgefahren:</i> Gefahrenzonen werden in Raumplänen nur kenntlich gemacht. Es gibt derzeit keine rechtliche Verpflichtung zu deren tatsächlicher Beachtung. Gefahrenzonenpläne selbst haben nur den Rechtsstatus von „qualifizierten Gutachten“. Zudem existieren noch keine flächendeckenden Gefahrenzonenpläne.</p> <p>Gerade die <i>verkehrsspezifischen Maßnahmen</i> sind schwierig zu bewerten. Zwar gibt es in Einzelfällen entsprechende positive Beispiele und auch im Einzelfall je nach Bundesland entsprechende Maßnahmen zur Förderung von umweltverträglichen Verkehrsmitteln, jedoch stehen diese Maßnahmen vielfach im Gegensatz zu den zahlreichen Förderungen des motorisierten Individualverkehrs, welche auch budgetär wesentlich stärker ins Gewicht fallen. Verkehrliche Maßnahmen sind auch selten Gegenstand von Raumplanungsprogrammen oder -plänen.</p> <p>In Raumordnungsplänen können aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Maßnahmen zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur getroffen werden</p>		

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - Zwingender gesetzlicher Auftrag zur Berücksichtigung im Rahmen der Bestandsaufnahmen und der Erstellung von Umweltberichten - Flächenwidmungsverfahren - Raumverträglichkeitsprüfung nach dem K-GplG 1995 - UVP, SUP, die derzeit jedoch noch nicht in allen Bundesländern vollständig implementiert sind, davor galt RVE und RVP - K-UPG 2004 - ÖROK-Methodenpapier zur Strategischen Umweltprüfung in der Raumplanungspraxis 			

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - Sozioökonomische oder soziokulturelle Aspekte kommen in der UVP notorisch zu kurz. „Health Impact Assessment“ oder „Social Impact Assessment“ haben in Österreich noch keine Tradition. Allerdings werden einige dieser Aspekte möglicherweise über die Bürgerbeteiligung dennoch in das UVP-Verfahren eingebracht. - Bei der SUP gibt es noch wenige Erfahrungswerte, das Methodenspektrum befindet sich noch in Entwicklung. - Einbindung der zuständigen Fachabteilungen - Parteilichkeit der Gemeinden - Dies ist ein Prüfraster bzw. -kriterium - Die Gemeinde ist die autonome Planungsinstanz. Die ansässige, örtliche Bevölkerung, der Gemeindebürger bzw. deren Vertreter vertreten die lokalen/ regionalen Interessen, indem sie über die Planung auf örtlicher Ebene selbst bestimmen. Die Eigenständigkeit der Gemeinde ist in diesen Belangen gesichert. Die Landesebene hat im Verfahren lediglich die Prüf- und Aufsichtsfunktion. 			

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Einbeziehung in den Abwägungsprozess der UVP-Behörde durch Umweltverträglichkeitsgutachten.
- Es besteht ein zwingender gesetzlicher Auftrag zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme bzw. der Umweltprüfung bei der Festlegung der Inhalte der Pläne und Programme.
- Diese bildet die Grundlage für den Widmungsentscheid, eine Versagung der Flächenwidmung ist möglich; bei Genehmigungsverfahren kann ein negativer Bewilligungsbescheid erlassen werden.

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Beteiligung am Auflageverfahren bei örtlichen Raumordnungskonzepten und Flächenwidmungsplänen via SUP

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja		Nicht immer	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.					
<ul style="list-style-type: none"> - Einkaufszentrenvorhaben in Bayern wurden teilweise dem Land Tirol mitgeteilt, durch andere Nachbarländer erfolgt keine Verständigung - Vorhaben werden in der Regel nach Abschluss zur Kenntnis gebracht. 					

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine Wirtschaftlenkung mit Mitteln der Raumordnung in Österreich generell unzulässig.			

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
<ul style="list-style-type: none"> - Hierbei handelt es sich nicht um eine Aufgabe der Raumordnung. - Bei der Schutzwaldförderung werden aktuell Überlegungen zur Finanzierung der Schutzwaldbewirtschaftung durch die Begünstigten angestellt. 			

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher			
--	--	--	--

Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Dies erfolgt im Rahmen der Agrarförderung in vielfältiger Weise. Es handelt sich aber nicht um eine Aufgabe der Raumordnung.			

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Eine Förderung erfolgt vor allem im Rahmen der Naturschutzfonds. Es handelt sich aber nicht um eine Aufgabe der Raumordnung.			

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja	teilweise	Nein	teilweise
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
<ul style="list-style-type: none"> - Finanzausgleich, Bedarfszuweisungen, Regionalförderungen - So etwas wie ein „interkommunaler oder interregionaler Finanzausgleich“ existiert in der Praxis nicht. Modelle zur Leistungsabgeltung zwischen Gemeinden wurden im Bereich des Hochwasserschutzes anhand eines Fallbeispiels in einem Teilprojekt von FLOODRISK untersucht. Weitere Forschungsprojekte sind nicht bekannt. - <i>Niederösterreich</i>: Landesweit werden schon seit mehreren Jahren die interkommuna- 			

le Kooperation und der interkommunale Finanzausgleich propagiert. Die Umsetzung selbst erfolgt aber nur schrittweise. Immer mehr Gemeinden erkennen die Bedeutung dieser Thematiken und engagieren sich. Es entstehen Grundsatzkonzepte und KREKS (kleinregionale Entwicklungskonzepte). Thematische Kooperationsbeispiele sind die Abstimmung der Hochwasserkonzepte und Gewässerbetreuungskonzepte.

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Dies ist keine Aufgabe der Raumordnung.

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, was war das Ergebnis?

- Interregprojekte
- Es handelt sich nicht um eine Aufgabe der Raumordnung.

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele

genereller gesetzlicher Auftrag für alle Förderungsmaßnahmen

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Es fehlen klare Vorgaben terminlicher und inhaltlicher Art. Vorgaben sollten österreichweit, etwa in Form eines Programms zwischen den Bundesländern abgestimmt/ akkordiert sein.

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Eine isolierte Betrachtung einzelner im Rahmen der Raumordnung gesetzten und vielfältigen Maßnahmen ist auf Grund der untrennbaren Verknüpfung und Verflechtung untereinander im Rahmen dieses Fragebogens nicht möglich.

--

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

--

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Bodenschutzgesetze der Bundesländer, z.B.			
<ul style="list-style-type: none"> - § 1 Nö. Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160-4: Ziel dieses Gesetzes ist es, die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und die Bodengesundheit aller nicht unter das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, fallenden Böden zu erhalten und zu verbessern insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Schadstoffbelastungen - Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung - Erhaltung eines standortstypischen Bodenzustandes - <i>Salzburger</i> Gesetz zum Schutz der Böden von schädlichen Einflüssen (Bodenschutzgesetz) LGBl 80/2001 			
<i>Kärntner</i> Gemeindeplanungsgesetz 1995			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
<ul style="list-style-type: none"> - Es wurde geprüft, aber nur geringe Mittel zur Verfügung gestellt. - Förderung der bodenschonenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landesmittel und im Rahmen des ÖPUL - Im <i>Oö.</i> Umweltressort sind erstmals im Jahr 2005 finanzielle Mittel für Maßnahmen und Projekte zu den Themen Senkung des Flächenverbrauchs, Sanierung von Schießplätzen und Bodenbewusstseinsbild vorgesehen - <i>Steiermark:</i> Im Zuge der Erstellung der verschiedenen agrarischen Förderprogramme 			

(z.B.: Ländliches Entwicklungsprogramm, insbesondere im ÖPUL) seit 1995. Die bisher durchgeführte Evaluierung hat zu Änderungen und Verbesserungen dieser Programme, insbesondere in Hinblick auf ihre umweltschonende Wirkung, geführt.

- *Salzburger* Raumordnungsgesetz 1998, § 2 Abs. 2 und *Salzburger* Landesentwicklungsprogramm 2003, B.1 /Ziel 1

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Bestimmte Maßnahmen im Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000)
- In manchen Bundesländern werden Fördergelder bereitgestellt (z.B. Aktionen im Rahmen des Europäischen Boden-Bündnisses)
- Förderungen im Rahmen des *Salzburger* Bodenschutzgesetzes, LGBl. 80/2001
- Durch Beratung (Bodenschutzberatung, Wasserschutzberatung)
- Durch Gewährung von öffentlichen Zuschüssen
- *Steiermark*: Im Rahmen der agrarischen Förderungen (GAP-Prämien, ländlichen Entwicklungsprogramm) erfolgt eine finanzielle Förderung, wobei insbesondere auf verschiedene Einzelmaßnahmen des Umweltprogramms (ÖPUL) verwiesen wird (z.B.: Viehsatzbeschränkungen, Grünlanderhaltung, Stilllegung, Biologische Wirtschaftsweise, Reduktions- und Verzichtmaßnahmen, Integrierte Produktion, Erosionsschutz- und Begrünungsmaßnahmen, Naturschutzmaßnahmen, Gewässerschutzprojekte)
- *Niederösterreich*: Durch ein regelmäßiges Angebot von Bodenuntersuchungsaktionen. Die Landwirte erhalten bei Teilnahme an einer derartigen Aktion einen Rabatt von 20% auf die Analysekosten und von 50% auf die Kosten zur Düngeplanerstellung. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung fließen in die Düngeplanung ein, deren Ziel eine sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch ausgewogene Düngung der landwirtschaftlichen Kulturen ist.

Des Weiteren durch die Durchführung pflanzenbaulicher Versuche, in denen neben der Wirtschaftlichkeit verschiedener pflanzenbaulicher Maßnahmen (z.B. Sortenwahl, Düngung, Saatstärken, Anbauzeitpunkte) auch ökologische Aspekte in die Fragestel-

lung eingebunden sind (z.B. begleitende N_{min} -Untersuchungen und N-Bilanzierungsansätze bei den Versuchen zur Kultivierung verschiedener „Biogas-Kulturen“).

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	
Erstellung von Bodenkatastern	x
Bodenbeobachtung	x ¹⁸
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen	x ¹⁹
Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung	x ²⁰
Gegenseitige Berichterstattung	x

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	x
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	x
Gemeinsame Projekte	x
Sonstige	x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
<ul style="list-style-type: none"> - Wechselseitiger Wissens- und Erfahrungsaustausch, z.B. in der Arge Alpen Adria, Arge Alp, Arge Donauländer, Europäisches Bodenbündnis 	

¹⁸ Bodenzustandinventur.

¹⁹ Über BMLFUW (Fachbeirat Bodenfruchtbarkeit u. Bodenschutz) bzw. BORIS der AGES.

²⁰ dito.

- Arge Alpen Adria: Arbeit in kleinen Arbeitsgruppen; Arge Donauländer: Informationsaustausch; Bodenbündnis europäischer Städte, Regionen und Gemeinden: Projekte
- Erarbeitung einer vereinheitlichten Grundlage zur Anlage von Bodendauerbeobachtungsflächen ist abgeschlossen.
- Alle diese Bereiche der internationalen Zusammenarbeit laufen über das Umweltbundesamt in Wien.
- Grenzüberschreitender Erfahrungsaustausch im Rahmen von Veranstaltungen und Info-Gesprächen; Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen (z. B. Einrichtung von Boden-Dauerbeobachtungsflächen)

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?			
Ja	x	Nein	
Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<ul style="list-style-type: none"> - Moorböden und spezielle glaziale Verwitterungsböden - <i>Steiermark</i>: Felsformationen als geschützte Landschaftsteile - Ist nach dem <i>Nö. Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-3</i>, möglich: <i>§ 11 Naturschutzgebiet</i> (1) Gebiete im Grünland,[...] <ol style="list-style-type: none"> 3. in denen ein gehäuftes Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien oder Fossilien oder erdgeschichtlich interessante Erscheinungen vorhanden sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden. oder <i>§ 12 Naturdenkmal</i> 1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können ... 			

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			
<ul style="list-style-type: none"> - Wird in der Raumordnung (Kompetenz der Bundesländer) berücksichtigt <ul style="list-style-type: none"> o Oö. Raumordnungsgesetz 1994 o <i>Tiroler</i> Raumordnungsgesetz 2001 o <i>Steiermark</i>: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F, § 3 Absatz 2: <i>Entwicklung der Siedlungsstruktur ... von innen nach außen ...</i> Dieses grundsätzliche Ziel des Raumordnungsgesetzes normiert alle Widmungsmöglichkeiten im Rahmen von Verfahren im Bereich der überörtlichen und örtlichen Raumplanung wie etwa die Revisionen und Änderungen von Flächenwidmungsplänen. - Festlegung von Siedlungsgrenzen auf der überörtlichen Ebene, diese sind aber meist relativ großzügig bemessen, um den Gemeinden Handlungsspielräume zu lassen. - Umsetzung des Bodenentwicklungsprogramms, Ziele zum quantitativen Bodenschutz nach § 32 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 			

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.			
<p>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000: Boden ist ein zu bewertendes Schutzgut in UVP-Verfahren, eine spezielle Berücksichtigung des alpinen Raumes ist hier jedoch nicht gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oö. Raumordnungsgesetz 1994 			

- *Steiermark*: In den Grundsätzen und Zielen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F werden folgende Normen zum sparsamen Umgang mit Boden und Raum festgelegt:
 - o § 3 (1) 1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden ... nachhaltig zu verbessern. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauchs ... zu erfolgen.

Weiters finden sich Zielsetzungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung (nicht nur im alpinen Raum) in den Zielen zur Siedlungsentwicklung etc. Diese Grundsätze und Ziele sind die übergeordnete Norm für Verfahren im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Raumplanung sowie für Erklärung und Gutachten zum Thema Raumplanung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem UVP Gesetz.

Auf die besondere Sensibilität alpiner Räume und dem sparsamen Umgang mit Raum und Boden in diesen Bereichen wird in den Regionalen Entwicklungsprogrammen, die als Verordnungen von der Landesregierung erlassen werden, aufbauend auf die oben genannten Grundsätze noch differenzierter eingegangen.

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Auf Bundesebene:

- Mineralrohstoffgesetz
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- DeponieVO 1996 idgF.

Auf Länderebene:

- *Oö.* Naturschutzgesetz
- *Steiermark*: Festlegung in Bescheiden
- *Kärnten*: Die Rechtsgrundlage für die Anordnung von derartigen Rekultivierungen bzw. Renaturierungen findet sich im Kärntner Naturschutzgesetz 2002.

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?			
Ja	x	Nein	

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?			
Ja		Nein	teilweise

Siehe Bauschutt - VO BGBl. II 1991/259

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwendung/dem Recycling zugeführt werden.			
Die Frage ist mit Nein zu beantworten, da das Potenzial lediglich abgeschätzt wurde.			
Das Potenzial ist laut zweier Studien (TU Wien, Güterbilanz der Bauwirtschaft und der Montanuniversität Leoben) gering: Max. 10-20 % des benötigten Primärmaterials könnten bei vollständiger Erfassung der anfallenden Baurestmassen (Erfassungsgrad derzeit : ca. 50 %) ersetzt werden.			
In der <i>Steiermark</i> über Baurestmassen (Recyclingbaustoffe) und Ersatzbrennstoffe aus Kunststoffabfällen (Ersatz für Kohle)			
Mineralische Baurestmassen, Gleisschotter			

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch Formulierung diesbezüglicher Auflagen im Genehmigungsbescheid des erforderlichen Verfahrens nach dem Mineralrohstoffgesetz (Bundesgesetz).			
Flächenminimierung, Rekultivierung, Verwertung des abgezogenen Humus			

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.

Bund:

Ein teilweiser Schutz ist durch das Mineralrohstoffgesetz und das Wasserrechtsgesetz gegeben. Generell stehen die Instrumente des WRG (§ 34) zur Verfügung, um eine gesicherte Grundwassernutzung vornehmen zu können. Diese Instrumente sehen einerseits das Verbot (Schutzgebiete) und andererseits Einschränkungen von Materialgewinnung (Schongebiete) vor. Der Abbau von Bodenschätzen ist in Wasserschutzgebieten im Regelfall untersagt, in Schongebieten teils verboten, teils stark eingeschränkt.

Länder:

Kiesleitplan in *Oberösterreich*; in den in *Oberösterreich* ausgewiesenen "Wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen gegenüber Kiesabbau" sind Nassabbau wasserwirtschaftlich nicht zulässig und sind bei Trockenabbauen besondere Sicherheitsvorkehrungen (erhöhte Restüberdeckungen etc.) einzuhalten.

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Umsetzung der nationalen Feuchtgebietsstrategie im Rahmen des Ramsar-Übereinkommens
- Genießen Ex-Lege Schutz in den meisten Bundesländern durch Unterschutzstellung sowie durch Einhaltung der übrigen Bestimmungen über bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß den Naturschutzgesetzen (*Oberösterreichisches* Naturschutzgesetz, Vorschriften zum Feuchtgebietsschutz im *Tiroler* Naturschutzgesetz 1997, Unterschutzstellung nach dem *Steiermärkischen* Naturschutzgesetz, § 11 *Niederösterreichisches* Naturschutzgesetz 2000 (LGBl. 5500-3), § 24 *Salzburger* Naturschutzgesetz LGBl. Nr. 73/1999 i. d. g. F.)
- Beispiel: § 11 Nö. Naturschutzgesetz 2000, *Naturschutzgebiet*:
 „(1) Gebiete im Grünland,
 1. die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit (insbesondere Urwald, Ödland, Step-

penreste und Moore) oder durch naturschutzfachlich besonders bedeutsame Entwicklungsprozesse (insbesondere Dynamik von Fließgewässern) auszeichnen, [.....] können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden.“

- Vorarlberg: § 25 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl. Nr. 38/2002

17. Wird Torf abgebaut?

Ja		Nein	x ²¹
----	--	------	-----------------

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Hier ist die Richtlinie zum Österreichischen Umweltzeichen „Torffreie Kultursubstrate und Bodenverbesserer (UZ32)“ vom 1.7.2003 zu erwähnen. Intention dieser Richtlinie ist die Substitution von Torf in Kultursubstraten und Bodenverbesserern als Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Arten- und Biotopschutz.

Steiermark: Steht eher im Zusammenhang mit den generellen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach welchen auch Ökosysteme mit aquatischem Bezug zu schützen sind.

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?

In der Regel sind neue Entwässerungen *nicht* zulässig. Nach Durchführung von Einzelfallprüfungen können Entwässerungsmaßnahmen möglich sein, wenn das öffentliche Interesse überwiegt.

Nach dem *Tiroler* Naturschutzgesetz können Entwässerungsmaßnahmen bewilligt werden,

²¹ Ausnahmeregelungen für medizinische Zwecke, Kurbetriebe, die sich in der Regel auf alte Bewilligungen berufen können. Der Torfabbau ist in Kärnten in der freien Landschaft nach dem Kärntner Naturschutzgesetz bewilligungspflichtig.

wenn diese einem hohen öffentlichen Interesse dienen (Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz für einen landwirtschaftlichen Betrieb etc.).

Steiermark: Sollten solche Anlagen vorliegen, sind die Aktivitäten auf reine Erhaltungsmaßnahmen beschränkt. Nach Auskunft gibt es aber keine Anlagen in Moorgebieten; es wird auch nicht daran gedacht, solche zu errichten.

In *Kärnten* ist die Entwässerung von Feuchtgebieten und Mooren grundsätzlich verboten (§ 8 Kärntner Naturschutzgesetz 2002). Ausnahmen sind nach Interessensabwägung mit entsprechenden Auflagen zulässig.

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt?

Ja	x ²²	Nein	
----	-----------------	------	--

21. Werden Moorböden genutzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Eine landwirtschaftliche Extensivnutzung (Streuwiesennutzung) erfolgt in einem Ausmaß, das mit der Zielsetzung der Erhaltung der Moore vereinbar ist, da sie meist der Offenhaltung der Moore dient.

Die Mahd artenreicher Niedermoor-Wiesen ist erwünscht. Die Beweidung von Niedermoo- ren ist wegen der Trittschäden unerwünscht.

Steiermark: Sollten solche Anlagen vorliegen, sind die Aktivitäten auf reine Erhaltungsmaßnahmen beschränkt; nach Auskunft gibt es aber keine Anlagen in Moorgebieten; es wird auch nicht daran gedacht, solche zu errichten.

In einzelnen Fällen alte Bewilligungen zum Torfstich (händisch, Heiltorfgewinnung)

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), La-

²² z. B. LIFE-Projekte.

winen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?			
Ja	x	Nein	
Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen?			
Ja	x	Nein	
Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?			
Ja		Nein	teilweise

23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen?			
Ja	x	Nein	
Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten?			
Beim Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung (Dienststelle des BMLFUW, www.die-wildbach.at). Dies betrifft nur die alpine Erosion, nicht aber die Bodenerosion in der Landwirtschaft.			
<i>Steiermark:</i> Fachabteilung 10B, Landwirtschaftliches Versuchswesen, Amt der Stmk. Landesregierung oder über Internet: www.bfw.ac.at			
BMLFUW, Umweltbundesamt			

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?			
Ja	x	Nein	

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?			
Ja	x	Nein	

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	x	Nein	

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?			
---	--	--	--

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?

Ja	x ²³	Nein	
----	-----------------	------	--

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Details.

Hier ist das Nitrataktionsprogramm zu nennen, das jeder EU-Mitgliedstaaten zu erstellen hat, wobei die gemeinsame Erarbeitung über die Europäische Kommission sichergestellt wird.

Steiermark:

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark arbeitet im „Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz“ des BMLFUW an einer ständigen Weiterentwicklung der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ mit. Diese Richtlinien sind das Standard-Beratungswerk in Hinblick auf die gute fachliche Praxis im Düngebereich und bilden die Grundlage für die Düngeplanerstellung. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind auch Basis für die „sachgerechte Düngung“ im ÖPUL 2000.

Im Übrigen war und ist die Landeskammer an der Entwicklung maßgeblicher rechtlicher Bestimmungen (Nitrat-Aktionsprogramm, Pflanzenschutzmittelgesetz, Bodenschutzgesetz u.v.a.m.) beteiligt, die als Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche

²³ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Amtsblatt L 270/1 vom 21.10.2003) mit gemeinsamen Regeln für die Direktzahlungen im Rahmen der GAP, Artikel 5 und Anhang IV. Schutzwaldbestimmungen, Bestimmungen über Windschutzanlagen im Forstgesetz.

Produktion selbstverständlich die Grundlage für jegliche Beratungsarbeit bilden.

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?

Ja		Nein	x ²⁴
----	--	------	-----------------

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen²⁵ genutzt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Mineralische Düngemittel			x
Synthetische Pflanzenschutzmittel			x
Klärschlamm			x ²⁶

Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

* nahezu 100 Prozent der Almflächen sind dem ÖPUL verpflichtet, daher erfolgt keine Aufbringung.

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden?

²⁴ Derzeit nicht. Ausnahme ist die Beschränkung auf 13 to Gesamtgewicht im Steirischen Gülleprogramm.

²⁵ Wie lautet die Definition von Alpflächen?

²⁶ Die Ausbringung von Klärschlamm auf Alpflächen ist in Kärnten nur sehr begrenzt zulässig.

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

- Rodungsgenehmigungen und Ersatzaufforstungsmaßnahmen
- In Rodungsverfahren (insbesondere für den Ausbau von Skipisten und der Errichtung von Aufstiegshilfen) wird in der Regel zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Wirkungen des Waldes ein flächengleicher Ausgleich durch Ersatzaufforstungen im Nahbereich der Rodungsflächen vorgeschrieben. Auch werden Schutzwaldsanierungen (wo erforderlich) im Nahbereich von Pisten und Aufstiegshilfen vorgeschrieben.
- *ForstR10-80-2003*, BH²⁷ Gmunden; 0,5500 ha Rodung für Postenausbau Katrin Seilbahn AG,
- Bad Ischl: Flächengleicher Ausgleich durch Schutzwaldsanierung.
- *ForstR10-73-2003*, BH Gmunden und *BMLFUW 23.1321/5 und 23.1325/7*: Kasberg-Lift GmbH, Grünau; Insgesamt 3,9362 ha Rodung für Pistenausbau und neue Lifte. Ausgleich durch flächengleiche Ersatzaufforstung und Schutzwaldsanierung im Nahbereich der Pisten;
- *ForstR10-66-2003*, *ForstR10-642-2004* beide BH Gmunden sowie *BMVIT-231.359/0012-II/Sch3/2004 /EUB Zwieselalm*), *BMVIT-231.365/0008-II/Sch3/2004*

²⁷ BH=Bezirkshauptmannschaft.

(6SB Hornspitz II), Insgesamt 6,7132 ha Rodung für Pistenausbau und Aufstiegsanlagen. Flächengleicher Ausgleich durch Ersatzaufforstungen auf Steilflächen und Schutzwaldsanierung im Nahbereich der Aufstiegshilfen und Skipisten.

- *ForstR10-44-2000*, HB Kirchdorf/Krems: Rodung von 0,2080 ha zum Ausbau der bestehenden Frauenkarabfahrt im Bereich Wurzeralm; Ausgleichsmaßnahmen: Aufforstung von Lärchen und Zirben auf 0,1500 ha im Nahbereich der Rodungsmaßnahmen.
- *ForstR10-43-2002*, BH Kirchdorf/Krems: Rodung von insgesamt 0,7000 ha zur Verbreiterung und Verbindung bestehender Pisten; Ausgleichsmaßnahmen: Wiederbewaldung nicht mehr benötigter Pistenabschnitte (überwiegend Lärche), Wald-Weide-Trennungsstrategie zur Weidefreistellung von 13,7 ha Wald.
- *Steiermark*: Ersatzleistungen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen (Ersatzsaufforstung einer Nichtwaldfläche) bzw. Verbesserungsmaßnahmen in angrenzenden Waldbeständen zur Hebung des Waldzustandes

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

ForstR10-66-2003 und FortR10-642.2004, beide in BH Gmunden. Die Rodungsmaßnahmen umfassen den Ausbau der Zwieselalm-Talabfahrt. Diese führt durch geologisch labile Gosauschichten. Die Hauptrodungsfläche liegt jedoch im unmittelbaren Talstationsbereich auf gering geneigten Hangteilen mit geringerem Rutschungspotenzial. Umfangreiche Wasserleitungsmaßnahmen und die umgehende Rekultivierung der Pisten wurden vorgeschrieben.

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).

Für den Einsatz von biologischen Zusätzen für die Pistenpräparierung gibt es keine Bewilligungspflicht.

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?

Regelungen zur Klärschlammaufbringung in den meisten Bundesländern, Kompost- und Düngemittelverordnungen, Pflanzenschutzmittelgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Forstgesetz, Regelungen zur Luftreinhaltung und Wasserschutz (Luftreinhaltgesetz, Wasserrechtsgesetz). Die Überwachung der Kompostqualität erfolgt nach der Bundeskompostverordnung.

Das in Vollziehung des Göteborg-Protokolls und der NEC-Richtlinie erlassene Emissions-

höchstmengengesetz soll aber in den nächsten Jahren auch eine Reduktion des Stickstoffeintrags bewirken. In Folge des Verbots von verbleitem Benzin ist die Bleiemission in Österreich auf weniger als 5 % des Stands von 1985 zurückgegangen. Auch die Emissionen der Schwermetalle Cadmium und Quecksilber sind auf 1/3 zurückgegangen. Wesentlichste Maßnahmen neben dem Verbot von verbleitem Benzin sind die Reduktion des Einsatzes von Heizöl „schwer“ und der Einbau von Staubfiltern in Industrie- und Müllverbrennungsanlagen.

Die Stickstoffdüngung hat durch das Wasserrechtsgesetz, das Aktionsprogramm, die Nitratrichtlinie, Richtlinie für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz eine Regelung erfahren.

Oberösterreich:

- Die Grenzwertverordnung nach § 24 oberösterreichischen Bodenschutzgesetzes liegt vor, die Umsetzung erfolgt im Jahr 2005.
- Mit dem Bodenschutzregister nach § 45 OÖ Bodenschutzgesetz 1991 ist die Überwachung der Klärschlammqualität und -menge sowie der Böden, auf die Klärschlämme ausgebracht werden, gewährleistet.
- Mit Betreibern von Wurftaubenschießanlagen sind freiwillige Vereinbarungen zum Umstieg auf Weicheisenschrot anstelle von Bleischrot abgeschlossen worden.
- Die Emissionen Oberösterreichs an SO₂ wurden seit 1980 auf 1/10 reduziert. Der Großteil dieser Maßnahmen erfolgte schon in den 1980er Jahren, seit 1990 ging der SO₂-Ausstoß um die Hälfte zurück.
- Der Ausstoß von eutrophierenden Stickstoffverbindungen (Stickoxide und Ammoniak) ist annähernd gleich geblieben.

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination von Böden zu vermeiden?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Gewerberechtliche Auflagen und Überprüfungen für Betriebe

- ADR (Regelung zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße)
- Sachkundenachweis für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
- Ausbildungskurse, Beratung durch Bodenschutzberatung, Bodenuntersuchungen bezüglich Atrazinanwendung, Forschungsprojekt TETSOIL bezüglich Anwendung von Antibiotika in der landw. Tierhaltung und Verhalten im Boden

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Nennen Sie Details:			
<p>Natriumchlorid-Einsatz wird durch Einsatz als Lauge bzw. Salz/Laugen-Gemisch inzwischen viel sparsamer ausgebracht. Gegen Splitt spricht vor allem in Ballungszentren dessen Beitrag zur (Fein-)Staubbelastung.</p> <p>Einsatz von Streusplitt etc. erfolgt nur auf Siedlungsstraßen, die mit max. 50 km befahren werden. Auf stärker und schneller befahrenen Straßen ist der Einsatz von Streusalz nötig, um die Sicherheit zu gewährleisten. Denn Streusplitt findet sich nach ca. 300 passierten Fahrzeugen links und rechts von der Fahrbahn verteilt.</p>			

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			
Die Altlastenkataster sind bei den Abfallbehörden, bei der <i>Umweltbundesamt GmbH</i> gemäß			

§ 13 Altlastensanierungsgesetz im Auftrag des BMLFUW und den Ämtern der Landesregierungen angesiedelt.

Zusätzlich wird ein Verdachtsflächenkataster über Altstandorte und Altablagerungen im Altlastenatlas geführt, der beim Landeshauptmann von Oberösterreich. (Umweltrechtsabteilung, Waltherstr. 22- 24, 4021 Linz) sowie beim Umweltbundesamt in Wien (Spittelauer Lände 5, 1090 Wien) zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

In der *Steiermark* bei der Fachabteilung 17C beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Im betroffenen Gebiet sind Altlasten und Altlastenverdachtsflächen vorhanden, sie wurden erhoben und sind im Verdachtsflächenkataster bzw. der Altlastenverordnung katalogisiert.

45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.

Die Beurteilung der Gefährdung, ausgehend von Verdachtsflächen/Altlasten im Rahmen des Altlastensanierungsgesetzes, erfolgt für alle österreichischen Bundesländer nach einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise durch das Umweltbundesamt. Dabei werden jeweils die drei Komponenten Schadstoffpotential - Wirkungspfad - Rezeptor beurteilt und daraus das Gefährdungspotenzial abgeschätzt. Eine Vergleichbarkeit ist somit gegeben. Die Untersuchungen beinhalten je nach Art anzunehmender Kontamination Bodenbeprobung (Altablagerungen, Mineralölkontaminationen, Altstandorte), Bodenluft- (Putzereien, Altablagerungen), Raumluft- (Putzereien, Kontaminationen mit leicht flüchtigen Lösemitteln), Grundwasser – alle Arten von Altlastenverdachtsflächen) sowie Oberflächenwasseruntersuchungen (wenn Oberflächenwasser gefährdet).

Die für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials erforderlichen Untersuchungen erfolgen in der Regel in Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes. Im Rahmen der Forschungsprojekte wie EVAPASSOLD (Evaluation and Preliminary Assessment of old Deposits) im Bereich der Altablagerungen sowie ASTAWAKON (Altstandorte- Abschätzung der Wahrscheinlichkeit von Kontaminationen) im Bereich der Altstandorte erfolgt eine methodische Vertiefung der derzeit angewendeten Gefährdungsabschätzung in ausgewählten Bereichen.

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.			
<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zur Abfallvermeidung - <i>Bundesabfallwirtschaftsplan</i> - Abfallwirtschaftskonzepte der Länder (<i>Oberösterreichischer Landesabfallwirtschaftsplan</i>, <i>Steiermärkisches Abfallwirtschaftskonzept 1995</i>, <i>Steiermärkischer Landesabfallwirtschaftsplan 2005</i> – im Anhörungsverfahren, <i>Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung</i> als Rechtsgrundlage zur Vermeidung einer Bodenkontamination, Regionale Abfallwirtschaftskonzepte) - Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte 			

47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet?			
Ja	teilweise	Nein	

(Die im Rahmen der Bodenzustandsinventur eingerichteten Standorte erscheinen dafür geeignet)

48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?			
Ja	teilweise	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Auf Bundesebene teilweise über das UBA. Eine umfassende Koordination findet nicht statt. Allerdings finden sich Koordinierungsmaßnahmen einzelner Bereiche in verschiedenen Materiengesetzen, so z. B. im Immissionschutzgesetz – Luft, im <i>Oberösterreichischen</i> Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz und im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz.</p> <p><i>Steiermark:</i> Auf Landesebene zum Teil über den Koordinationsausschuss Bodenschutzprogramm (Bodenzustandsinventur)</p>			

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Eine national koordinierte Vorgangsweise ist nicht vorhanden, da der Bodenschutz in Kompetenz der Bundesländer steht. Es findet sich daher eine starke Kompetenzzersplitterung im Bereich Bodenschutz. Darüber hinaus ist das Bodenschutzprotokoll derartig umfassend, dass eine Reihe von Rechtsvorschriften auf Bundes- und Länderebene betroffen sind.</p> <p>Die Fördermittel und Engagement sind zu gering. Teilweise fehlen rechtliche Regelungen. Bodenschutz als Umweltthema ist vielfach erst ins Bewusstsein von Bescheidungsträgern zu bringen.</p> <p>Schwierigkeiten gab es bei der Bodenzustandsinventur nach Rasteruntersuchung, den Bodendauerbeobachtungsflächen und der Einrichtung der Bodenschutzberatung per Gesetz und der Oberösterreichischen Wasserschutzberatung.</p> <p>Finanzierung Bodendauerbeobachtung</p>			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
<p>Diese Frage kann nur differenziert beantwortet werden, ein Pauschalurteil ist kaum möglich. Einige Maßnahmen haben sich als wirkungsvoll erwiesen. Es fehlen jedoch noch zahlreiche</p>

Maßnahmen in der Umsetzung des Protokolls.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Kartierung	X
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	X
Biotopvernetzung	X
Aufstellung von Konzepten ,Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	X
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	X
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	X
Forschung	X
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	X

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	X
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung internationaler Vorgaben im Bereich Natura 2000-Schutzgebietsnetzwerke - Umsetzung der FFH-Richtlinie - Kooperationsprojekte im Rahmen der ARGE ALP (z. B. "Fledermäuse") 	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

- Natura 2000 als EU-weite Verpflichtung
- Grenzüberschreitende Kartierungen und Abstimmung von Artenschutzmaßnahmen auf lokale, zum Teil auch private Initiativen auf kurzem Wege.
- Straffe durchorganisierte EU-Projekte mit einem zentralen Management.
- Konkrete Projekte/Persönliches Engagement der Beteiligten

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Alpenpark Karwendel
- Salzach – Auen (Salzburg – Bayern) -> NATURA 2000
- Dürrnbachhorn (Salzburg – Bayern) -> NATURA 2000
- Leiblach – (Österreich – Deutschland) -> NATURA 2000

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?

Ja		Nein	x	Nicht relevant	
----	--	------	---	----------------	--

Nennen Sie Details.

Abstimmung erfolgt bei österreichweiten Programmen wie zum Beispiel das ÖPUL.

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung		
Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahme	Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“	Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs	Laufend (z.B. Naturinventar laut Naturschutzgesetz, Pflegepläne, Bewirtschaftungspläne etc.) 2002 - 2005
„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“	Nationale Schutzgebietsdatenbank	laufend
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“	x	derzeit
„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“	x	2002 bzw. aktuell anstehend
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“	x	laufend
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“	x	laufend
„7. Schlussfolgerungen, empfohlen		

lene Maßnahmen“		
-----------------	--	--

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
Natura 2000 – Managementpläne, Pflegepläne, Artenschutzpläne und -maßnahmen, Vertragsnaturschutz (ÖPUL, Natur, Arten, Biotop- und Landschaftsschutzförderprogramm (N.A.B.L.), u.ä.)			

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?	
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	x
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	x
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	x
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	x
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	x

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in erheblichem Umfang	
Ja, in geringem Umfang	x
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details.	
<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsplan <i>Burgenland</i> als Leitlinie, eine Aktualisierung ist geplant. - Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Landschaftserhebung als Bestandsaufnahme der naturräumlichen Ausstattung findet Niederschlag im örtlichen Entwicklungskonzept zum Flächenwidmungsplan. - Gemeinsame Arbeitssitzungen, Berücksichtigung bestehender Fachpläne, gemeinsame Abwicklung von Behördenverfahren, etc. - Die naturschutzrechtlichen Festlegungen gelten als Raumordnung des Landes <i>Niederösterreich</i> - <i>Kärntner</i> Umweltplanungsgesetz: <p>Das Kärntner Umweltplanungsgesetz, LGBl. Nr. 52/2004, sieht für gewisse unter seinen Geltungsbereich fallende Plan- und Programmentwürfe (insbesondere Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumplanung, Abfallwirtschaftskonzept, überörtliche Planung betreffend öffentliche Abfallbehandlungsanlagen) die Erstellung eines Umweltberichts in der Phase der Ausarbeitung eines Plans oder Programms vor. Nach § 7 Abs. 2 lit. e des Gesetzes sind im Umweltbericht u.a. die auf internationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm bedeutsam sind, zu reflektieren (hiezue werden grundsätzlich auch Zielsetzungen der Alpenkonvention und ihrer Zusatzprotokolle zu zählen sein); es ist darzulegen, wie diese Ziele bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden. Der Umweltbericht ist gemeinsam mit dem Plan- oder Programmentwurf einem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu unterziehen.</p>	

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?

Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?			
<p>Dies gilt für alle Vorhaben gemäß dem UVP-Gesetz 2000 und insoweit Beeinträchtigungen von Natura 2000-Schutzgütern zu besorgen sind.</p> <p><i>Tirol:</i></p> <p>Grundsätzlich sind bei Vorhaben die Bewilligungspflichten des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (§ 6 TNschG) zu beachten. Dies gilt für die Errichtung von baulichen Anlagen mit mehr als 2500 m² bebauter Fläche, beim maschinellen Abbau von Rohstoffen, für die Errichtung von Seilbahnen, für den Neubau von Straßen und Wegen unter bestimmten Voraussetzungen, für die Errichtung von Sportanlagen, für die Änderung der vorgenannten Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen, für bestimmte Geländeabtragungen und –aufschüttungen und für die Bereitstellung von Grundstücken zur Ausübung des Motorsportes, etc. Darüber hinaus bestehen in Schutzgebieten noch strengere Vorschriften. Dies ist in der jeweiligen Verordnung geregelt.</p> <p><i>Burgenland:</i></p> <p>Prüfungspflichtige Tatbestände des § 5 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990) sind die Errichtung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen, Einfriedungen und Abgrenzungen; Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf; Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen; Aufstau, Ausleitung, Verfüllung, Verrohrung, Auspflasterung, Verlegung von Gewässern bzw. Bachbetten; Errichtung von Freileitungen > 30kV; Errichtung von Anlagen für Motocross und Autocross; Anlage von Flug-, Modellflug-, Golf- und Minigolfplätzen sowie das Verfüllen oder sonstige Verändern von natürlichen Gräben oder Hohlwegen <i>abseits von verbautem Gebiet, Bauland und Verkehrsflächen.</i></p> <p><i>Oberösterreich:</i></p> <p>Die gesetzlichen Bestimmungen im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 legen Bewilligungspflichten für eine Vielzahl von potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen fest, wie z.B. Straßenbauvorhaben, Forststraßen, infrastrukturelle Erschließungen im alpinen Bereich, Lifte, Schipisten, Kunstschnee, Motorrad- und Radstrecken, Entnahme geogener Rohstoffe.</p> <p><i>Kärnten:</i></p> <p>Bestimmte Vorhaben müssen einer Prüfung gemäß den nationalen Vorgaben (Naturschutzgesetz, SUP, etc.) unterzogen werden. Auf die zahlreichen Bewilligungstatbestände für Vorhaben in der freien Landschaft nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 ist hinzuweisen.</p>			

Niederösterreich:

im Zuge des naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren, bzw. im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung bei Natura 2000 Gebieten

Salzburg:

Bewilligungspflichten und Anzeigepflichten gemäß § 25 – 27 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 i. d. g. F.; sowie § 8, 10, 15, 18, 21, 22 a und b, 34 Sbg. NSchG 1993 i. d. g. F. und Salzburger Nationalparkgesetz 1983

Vorarlberg:

Bewilligungspflichten in den §§ 24, 25 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl. Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl. Nr. 38/2002

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Dies geschieht grundsätzlich durch Projektsänderungen, Ausgleichsmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen.

Tirol: Gemäß § 29 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) ist eine Bewilligung – trotz Vorliegens bestimmter Voraussetzungen – zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden (so genannte Alternativenprüfung).

Burgenland: Umsetzung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990)

Oberösterreich: Eine Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn das beantragte Vorhaben weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder

Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder wenn überwiegende Interessen vorliegen. Auflagen, Bedingungen und Fristen können zur Schadensminimierung vorgeschrieben werden.

Niederösterreich: Regelungen im Nö. NSchG 2000 (§§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18)

Salzburg: Allerdings Interessensabwägung (Überwiegen unmittelbar besonders wichtiger öffentlicher Interessen über solche des Naturschutzes) möglich. (§ 3a NSchG 1999); Möglichkeit der Ausgleichsmaßnahmen § 50 NSchG 1999

Vorarlberg: Bewilligungsverfahren in den §§ 35 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl. Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl. Nr. 38/2002

Kärnten: Zur Zulassung nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen ist einerseits anzumerken, dass das Kärntner Naturschutzgesetz für derartige Fälle eine Interessenabwägung vorsieht und die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzlebensräumen (§ 12 K-NSG 2002) bzw. für jene Fälle, wo dies nicht umsetzbar ist, die Leistung eines adäquaten Geldbetrages zur Schaffung von Ersatzlebensräumen durch die öffentliche Hand.

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Tirol: Ausgleichsmaßnahmen sind nur im Zusammenhang mit „Natura 2000 Gebieten“ vorgesehen, vgl. § 14 Abs. 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, wonach die Behörde im Falle des Vorliegens einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes eine Bewilligung nur unter eingeschränkten Voraussetzungen erteilen darf, und in diesen Fällen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben hat, die zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 erforderlich sind.

Burgenland: Für erhebliche Beeinträchtigungen Bereitstellung von Ersatzlebensräumen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 der FFH-Richtlinie (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz NG 1990 - §§ 10 und 22d)

Kärnten: Kärntner Naturschutzgesetz, siehe auch Beantwortung der vorstehenden Frage

Niederösterreich: bei Europaschutzgebieten (Natura 2000 Gebiete) im Zuge der Naturver-

träglichkeitsprüfung

Salzburg: Allerdings Interessensabwägung (Überwiegen unmittelbar besonders wichtiger öffentlicher Interessen über solche des Naturschutzes) möglich. (§ 3a NSchG 1999), Möglichkeit der Ausgleichsmaßnahmen § 50 NSchG 1999

Vorarlberg: Ökologische Ausgleichsmaßnahmen im § 37 Abs.3 des Gesetzes Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl. Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl. Nr. 38/2002

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Wenn die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G- 2000 vorzunehmende Interessensabwägung ein höher zu bewertendes allgemeines Interesse oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse ergibt, ausgenommen Gefahrenabwehr.

Tirol: Bei Vorliegen von langfristigen, bestimmten öffentlichen Interessen, die die Interessen des Naturschutzes überwiegen, so die Regelung in § 29 Abs. 1-3 Tiroler Naturschutzgesetz 2005.

Kärnten: Siehe Antwort zu Frage 11

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschatz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none">- ÖPUL- Natur- Vorschreibung von Auflagen, Befristungen und Bedingungen in Bewilligungsbescheiden; Vertragsnaturschutz und Förderungsprogramme- Managementpläne, Pflegepläne, Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schulen)- Umsetzung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990)- Ausweisungen von Schutzgebieten; gezielte Projekte (z.B. Pflege- und Gestaltungsprojekte)			

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?	
<ul style="list-style-type: none">- Im Rahmen von finanziellen Abgeltungen für bestimmte Bewirtschaftungsformen oder für den Verzicht auf natur- und landschaftsbelastende Maßnahmen.- Einbindung erfolgt durch finanzielle Förderung- Vertragsnaturschutz- Interessensabwägungen im Zuge von Bewilligungsverfahren- öffentliche Kundmachung von Schutzgebietsausweisungen- Einbindung betroffener Interessensgruppe (z. B. Grundeigentümer, Interessensvertretungen) in die Erstellung von Entwicklungs- und Pflegeplänen (Ausweisung von Schutzgebieten, Managementplänen für Natura 2000-Gebiete) und öffentliche Auflage dieser Pläne- Soweit sie mit den öffentlichen Interessen des Naturschutz in Einklang zu bringen sind, werden andere Interessen entsprechend berücksichtigt- Prüfung von Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft in Bewilligungsverfahren nach Salzburger NSchG 1999- Anhörung der Gemeinde in Naturschutzverfahren	

- in Kärnten kommt den Gemeinden im Naturschutzverfahren Parteistellung zu (§ 53 KNSG). Die Gemeinden haben ein Rechtsanspruch darauf, dass die im Naturschutzrecht umschriebenen Interessen bei Bewilligungsverfahren gewahrt werden. Sie können diese Interessen sogar mittels Berufung und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durchsetzen.

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- ÖPUL-Natur: Pflege ökologisch wertvoller Flächen
- Österreichisches Naturwaldreservateprogramm
- Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung, Grüne Welle
- Ausweisung von Schutzgebieten, Vertragsnaturschutz
- Renaturierungsprojekte: Fließgewässer, Moorflächen (Ramsar – Schutzgebiete und biogenetische Reservate) etc.
- Förderung zur Anlage von Biotopen, Life natur EU-Projekte, Interreg-Projekte u.ä.
- Neuanlage von Landschaftselementen: Nach-/Neupflanzungen von Hecken, Alleen usw.
- Landesförderung für Pflege ökologisch wertvoller Flächen
- Ausweisung von Naturdenkmälern z.B. gemäß § 31 TNSchG 2005 durch Bescheid

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- u. a. im Rahmen von Agrarumweltförderungen, z.B. Pflege und Erhaltung von Streuobstwiesen und Extensivgrünland (ÖPUL-Natur)

- N.A.B.L. (Natur-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz)- Förderprogramm
- Abschluss von Einzelverträgen für darüber hinausgehende Maßnahmen
- Naturwaldreservate, die auf privatrechtlichen Vereinbarungen basieren
- spezielle Übereinkommen in Schutzgebieten

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

- ÖPUL: alle Maßnahmen, insbesondere Grundförderung, biologische Wirtschaftsweise, Verzicht und Reduktion ertragsreicher Betriebsmittel auf Grünland, Almförderung, Pflege ökologisch wertvoller Flächen, Offenhaltung der Kulturlandschaft, Silageverzicht in bestimmten Gebieten
- Ausgleichzulagen in benachteiligten Gebieten
- Förderung der Projekte zur Umsetzung der Maßnahme Art.33 des Programms für die Ländliche Entwicklung und der Gemeinschaftsinitiative LEADER+
- Erstellung und Umsetzung von Projekten im Bereich Almschutz und Almentwicklung
- Förderprogramm Valsertal
- Naturschutzfonds
- Diverse Marketingstrategien seitens der Vertreter der Landwirte (Bioprodukt-Bewerbung u.ä.)
- Weitere Instrumente siehe Beantwortung zum Protokoll Berglandwirtschaft

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- ÖPUL-Natur
- Naturschutzfonds der Länder: *Burgenländischer* Landschaftspflegefonds, *niederösterreichischer* Landschaftsfonds, *Vorarlberger* Naturschutzfonds
- Förderprogramm Valsertal
- Siehe auch die Beantwortung zu Pkt. 16 und 17

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	x
Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen	x
Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	x
Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).	
<p><i>Kärnten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Gebiet Obere Drau (AT2114000; SCI); Erweiterung des Nationalparks Hohe Tauern im Bereich der Gemeinde Obervellach (Kaponig Graben) zu erwähnen, die im Mai 2005 rechtswirksam geworden ist <p><i>Tirol:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm - Ruhegebiet Öztaler Alpen - Natura 2000-Gebiete: Silz-Haiming-Stams, Engelswand - Natura 2000 – Gebiet und Naturschutzgebiet: Arzler Pitzeklamm, Fliesser Sonnenhänge, Lechtal <p><i>Oberösterreich, neue Schutzgebiete und Änderung bestehender Gebiete seit 01.01.2003:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Nationalparks Kalkalpen - Landschaftsschutzgebiet Wiesmoos, Gemeinde Gosau; Bezirk Gmunden; Landesgesetzblatt (LGBl.) Nr. 62/2004; 18,79 ha; - geschützter Landschaftsteil Krottensee in Gmunden, Bezirk Gmunden; LGBl. Nr. 19/2005; - Naturschutzgebiet Quellflur bei Grueb, Gemeinde Tiefgraben, Bezirk Vöcklabruck; LGBl. Nr. 113/2003; 4,3173 ha; - Natura 2000-Gebiet und Naturschutzgebiet Haslauer Moos, Gemeinde Oberwang, Bezirk Vöcklabruck; LGBl. Nr. 146/2003; 1,1152 ha; - Natura 2000-Gebiet und Naturschutzgebiet Hollereck, Gemeinde Altmünster, Bezirk Gmunden; LGBl. Nr. 55/2004; 8,9488 ha 	

Niederösterreich:

- Errichtung des Biosphärenparks Wienerwald, Juli 2005
- NSG Hundsau (MG Göstling/Ybbs 1.236 ha, Naturzone – keine Nutzung, 3.12.2002), Teil des „Wildnisgebietes Dürrenstein“, Kategorie Ia und Ib
- FFH-Gebiete: Wienerwald-Thermenregion 52.296 ha, Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax 64.089 ha, Ötscher-Dürrenstein 42.619 ha
- Vogelschutz-Gebiete: Wienerwald-Thermenregion 80.068 ha, Nordöstliche Randalpen 5.478 ha, Ötscher-Dürrenstein 40.928 ha

Salzburg:

- NATURA-2000 Gebiete Rotmoos/Fuschertal
- Geschützte Landschaftsteile Zauchensee, Trattenbach

Vorarlberg:

- Europaschutzgebiet Verwall LGBl Nr. 56/2003

Steiermark:

- Errichtung des Nationalparks Gesäuse

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?

- Einrichtung von Schutzgebietsbetreuungen
- z. B. LIFE-Projekt am Lech/Tirol
- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Öffentlichkeitsarbeit in Schulen, Vertragsnaturschutz etc.
- Erweiterung von Schutzgebieten
- Ausweisung als Europaschutzgebiet
- Festlegung von Eingriffsverboten
- Verschlechterungsverbot
- Maßnahmen nach den Naturschutzgesetzen: Untersagung von Maßnahmen, wirkungsmindernde Bescheidauflagen, Projektänderungen

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?	
Ja, in erheblichem Umfang	x
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Nennen Sie Details.	
Nationalpark Hohe Tauern, finanzielle Unterstützung des Landes Tirol, eigene Veranstaltungen und Aktionen des Nationalparks	
Errichtung des Nationalparks Gesäuse/Steiermark im Jahr 2002	

23. Wurden Schon- und Ruhezonen eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung von Naturwaldreservaten - Bestehende Naturschutzgebiete (z.B. Gößbachgraben, Galgenberg bei Rechnitz) - Errichtung des Nationalparks Gesäuse - Erhebliche finanzielle Förderungen der Nationalparks in Österreich - Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen: Ausstattung der Nationalpark GesmbH mit finanziellen Mitteln durch Bund und Land Oberösterreich: je 1,8 Mio. Euro/Jahr - Ausweisung von Ruhezonen gemäß § 13 Nationalpark-Managementplan zur Besucherlenkung - Innerhalb der Schutzgebiete, insbesondere im „Wildnisgebiet Dürrenstein“ 			

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?			
<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung bereits bestehender Förderinstrumente 			

- Im *Burgenland* ist dies im Zuge des Managements des Natura 2000-Gebietes geplant
- In *Oberösterreich* wird geprüft, ob durch eine Unterschutzstellung eine erhebliche Bewirtschaftungserschwerung oder ein erheblicher Ertragsentgang verursacht wird; möglich sind vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer über bestimmte Leistungen; Duldung oder Verzicht führt zu finanzieller Abgeltung der Einbußen
- Aufgrund des Nö. NSchG 2000 sind alle vermögensrechtlichen Nachteile in Schutzgebieten zu entschädigen.
- Förderungsrichtlinien 2003

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotop und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Innerstaatliche Abstimmung und Auswahl besonderer Schutzgebiete im Rahmen der Nominierung von Gebieten für das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000
- Ausweisung fünf neuer Ramsar-Gebieten 2004 (Moore am Paß Thurn, Moore am Sauerfelder Wald, Moore am Schwarzenberg, Moore am Überling, Moore am Naßköhr)
- Schutz von Feuchtgebieten bzw. Gewässern auch außerhalb von Schutzgebieten
- Mitarbeit im Netzwerk Alpiner Schutzgebiete

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotop und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

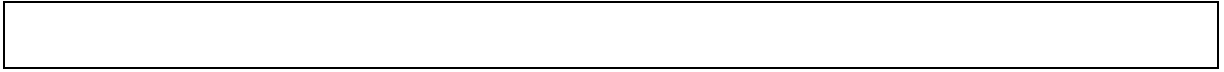
- Alpenpark Karwendel
- Natura 2000 Europäisches Schutzgebietsnetzwerk

27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzge-

biete?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Durch bilaterale Diskussionen/Austausch			x
Durch multilaterale Diskussionen/Austausch			x
Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen			x
Sonstiges			
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> - z.B. Projekt „Freizeit und Erholung im Karwendel“ - Abstimmungsverfahren gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie - Abstimmung von grenznahen/grenzüberschreitenden Projekten, die Europaschutzgebiete (NATURA 2000) betreffen, auf fachlicher und behördlicher Ebene 			

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biototypen

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biototypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung von Schutzgebieten und Natura 2000 Gebieten - Förderinstrumente, Gesetzgebung - Ex Lege-Schutz von Feuchtgebieten, Gletschern, Gewässern und Ufern - im Zuge des Nö. NSchG 2000, - Landesweite Biotopkartierung (seit 1993, dzt. zu 80% fertiggestellt), landesweiter Schutz gefährdeter Lebensräume (§ 24 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 i. d. F. 2002) - LIFE-Projekt Lechtal - LIFE Natur Projekt Auenverbund Obere Drau - In Vorarlberg ist die Evaluierung der Biotopinventarkartierung im Gange. 			



29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> - Degenerierte Moore werden renaturiert, Umwandlung standortfremder Baumarten in standortgerechte Waldgesellschaften - Gegebenenfalls im Zuge des Managements des Natura 2000-Gebietes - Förderinstrumente (z.B. Salzburger Heckenpflegeprogramm 2002 – 2004) - Einzelne Projekte: Renaturierungsprojekt im Naturschutzgebiet „Leckermoos“ (alpines Hochmoor); LIFE-Projekt Lechtal, LS-Pflegepln Haider Senke (Saalfelden), LS-Pflegeplan Blinklingmoos (Wolfgangsee), LS-Pflegeplan Mondlinger Moor (Radstadt) 			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja*	x	Nein	
Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?			
<p>14.10.2004 (LAD-VD-II150/10025-2004 zu VST-2156/550)</p> <p>Dezember 2004 (VST-2156/567)</p> <p>(Liste ist als pdf-Datei beigefügt)</p> <p>Liste wurde vereinbarungsgemäß an das Ständige Sekretariat übermittelt.</p>			

*** Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.**

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer
--

Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> - Projekte für Kreuzkröte, Zwergrohrkolben, Gelbbauchunke, Bartgeier, Ortolan, Adler - Ausweisung von Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebiet, Schutz bzw. Betreuung von Fledermaus-Wochenstuben - Durchführung von Artenschutzprojekten (z.B. Braunbär, Fischotter, Flussperlmuschel etc.), Artenschutzbestimmungen, Artenschutzmaßnahmen (Amphibien-, Fledermausschutz), Wiedereinbürgerungen (Bartgeier, Steinwild) - Nominierung fünf neuer Ramsar-Gebiete - Artenschutzprogramme für Bär, Luchs, Steinkauz, Uhu, Schleiereule - Absicherung der Bestände des Edelkrebsses und Wiederansiedlung; Ausweisung von Natura 2000-Gebieten für Fledermäuse, Bläulinge und Schmetterlingshaft, ... - Vertragsnaturschutz zum Offenhalten von Flächen mit Halbtrockenrasen - Freistellungen zum Erhalt und zur Verbreitung der Sumpfgladiole 			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wann?		<ul style="list-style-type: none"> - 14.10.2004 (LAD-VD-I150/10025-2004 zu VST-2156/550) - Dezember 2004 siehe VST-2156/567 <p>Liste wurde vereinbarungsgemäß an das Ständige Sekretariat übermittelt.</p>	

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwintungszeiten zu stören	x	
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	x	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon	x	
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort	x	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen	x	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		
<p>Naturschutzgesetze und Verordnungen der Bundesländer:</p> <p>§§ 23 bis 25 TNSchG 2005, auf deren Grundlage eine Naturschutzverordnung erlassen werden wird; <i>Burgenländisches</i> Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz NG 1990; §§ 27 und 28 <i>Oö.</i> Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, Landesgesetzblatt Nr. 129 in der geltenden Fassung: Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten (§ 27), besondere Schutzbestimmungen (§ 28); §§ 17, 18 <i>Niederösterreichisches</i> NSchG und Artenschutzverordnung; §§ 29, 30, 31, 32 <i>Salzburger</i> NSchG 1999 und §§ 2,3,4, Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung LGBL 18/2001; <i>Vorarlberg</i>: § 5 der Vorarlberger Naturschutzverordnung</p>		

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?			
Ja*	x	Nein	
Wenn ja, wann?		<ul style="list-style-type: none"> - 14.10.2004 (LAD-VD-I150/10025-2004 zu VST-2156/550) - Dezember 2004 (siehe VST-2156/567) <p>Liste ist als pdf-Datei beigelegt.</p> <p>Liste wurde vereinbarungsgemäß</p>	

	an das Ständige Sekretariat übermittle.
--	---

***Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.**

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Entnahme für wissenschaftliche Zwecke, z.B. § 20 des Nö. NSchG 2000 - Entnahme wegen Schäden an der Fischereiwirtschaft 			

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?			
Ja	teilweise	Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.			
<ul style="list-style-type: none"> - Eine gesetzliche Definition ist nicht vorhanden, eine fachliche sehr wohl. - Regelung in § 18 Nö. NSchG : Gemäß § 18 Abs. 4 Z. 3 und 4 ist es verboten, Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung angeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen. - § 22 des <i>Kärntner</i> Naturschutzgesetzes 2002 			

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?			

Siehe § 3 *Oberösterreichisches* Naturschutzgesetz 2001, Landesgesetzblatt. Nr. 129 in der geltenden Fassung

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

- Deutsche Tamariske (*Myricaria germanica*)
- Bär, Luchs, Wolf
- Beteiligung am LIFE-Projekt „Braunbär“
- Bartgeierprojekt im NP Hohe Tauern
- Steinwildprojekt Rauris
- Wiedereinbürgerung des Steinwildes im Bereich der Großglockner- und Schobergruppe in Kärnten

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

- Im Rahmen des Life-Projektes Obere Drau erarbeitet
- Bärenschutzprogramm
- Unterstützung des österreichischen Bärenanwaltes
- Ausdehnung des Programms auf Wolf und Elch
- Die Jägerschaft führt eine Dokumentation über den Luchs

- Beteiligung am LIFE-Projekt „Braunbär“

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?

Ja	x	Nein		Nicht anwendbar	
----	---	------	--	-----------------	--

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?

Ja	x	Nein		Nicht anwendbar	
----	---	------	--	-----------------	--

Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.

Tirol: grundsätzlichen Verbote samt der Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung in § 23 Abs. 7 (Wiederansiedelung von Pflanzen, die nicht heimischer Art sind), § 24 Abs. 7 (Aussetzen von Tieren, die nicht heimischer Art sind) und § 25 Abs. 6 (Aussetzen wild lebender, nicht heimischer Vogelarten) des Tiroler Naturschutzgesetzes.

Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn weder eine weit reichende Veränderung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt noch eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes zu erwarten ist.

Burgenland: Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz NG 1990. Einbürgerungen sind genehmigungspflichtig, ausgenommen ist der Fasan. Genehmigungen können nur erteilt werden, wenn es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Gefüges des Haushalts der Natur kommt.

Niederösterreich: Bewilligungspflicht nach dem Nö. NSchG 2000

Salzburg: Artenschutzbestimmungen gem. Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (§ 33) und Salzburger Jagdgesetz 1992

Vorarlberg: Bewilligungspflicht nach § 16 des Gesetzes über Naturschutz und Landschafts-

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.

- in NATURA 2000 – Gebieten darf das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden
- Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (*Burgenländisches* Gentechnik-Vorsorgegesetz): Sicherstellung des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten in geschützten Gebieten vor möglichen Auswirkungen einer Freisetzung.
- *Oberösterreichische* Verordnung über das Aussetzen standortfremder Pflanzen, Landesgesetzblatt Nr. 47/1999; Bewilligungspflicht für das Aussetzen gentechnisch veränderter Pflanzen
- Nach § 17 Abs. 6 *Nö.* NSchG 2000 ist das Aussitzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur verboten
- *Salzburger* Gentechnik – Vorsorgegesetz LGBl. 75/2004, danach ist das Ausbringen von GVO ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig (§ 4)
- *Vorarlberg*: nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl. Nr. 22/1997 i.d. F. LGBl. Nr. 38/2002 ist das Aussetzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur verboten.
- *Kärnten* hat bei der gesetzlichen Regelung der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen mit seinem Gentechnik-Vorsorgegesetz eine Vorreiterstellung inne, die auch Zustimmung seitens der EU-Kommission erfahren hat. Dieses Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz, das zwischenzeitlich im Landesgesetzblatt Nr. 5/2005 kundgemacht wurde, verfolgt das Anliegen, einerseits die Möglichkeit zur gentechnikfreien Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zu gewährleisten und andererseits wildlebende Tier- und Pflanzenarten und deren natürliche Lebensräume in naturschutzrechtliche besonders geschützten Bereichen zu erhalten. Das Gesetz regelt im wesentlichen die Anzeigepflicht für die beabsichtigte Ausbringung von GVO, dass durchzuführende behördliche Verfahren, die Untersagungsmöglichkeit der Landesregierung, Informationspflichten der Behörde sowie des Nutzungsberechtigten, Grund-

sätze für Ausbringung von GVO (Verpflichtung zur Ergreifung von „Vorsichtsmaßnahmen“ und zur Wahrung naturschutzrechtlicher Interessen), verwaltungspolizeiliche Instrumente, die Errichtung eines Kärntner Gentechnik-Buchs, sowie den Ersatz von Schäden, die infolge behördlicher Maßnahmen an Grund und Boden, Anpflanzungen, Kulturen und noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht worden sind.

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Bekanntmachung , hohe personelle Anforderungen, hoher Aufwand - mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung - <i>Oberösterreich</i>: Bisher ist die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich, weil die Rechtsgrundlage dafür fehlt. In der nächsten Novelle zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz soll dies bereinigt werden. - Verfügbarkeit der Ressourcen für die Bestandsaufnahmen nach Anhang 1 des Protokolls 			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

- *Burgenland:*

Aufgrund des geringen Anteils des unter die Alpenkonvention fallenden Gebietes an der burgenländischen Landesfläche und dem dort hohen Ausmaß an Unterschutzstellung kann die Umsetzung als insgesamt sehr wirksam eingestuft werden.

- *Oberösterreich:*

Derzeit ist die Wirksamkeit nicht ausreichend beurteilbar. Die Evaluierung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen in den Schutzgebieten soll aber künftig erfolgen.

Auch im Rahmen des Monitorings in den Natura 2000-Gebieten wird die Wirkung der Maßnahmen erkennbar sein.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die Erhaltung einer flächendeckenden bäuerlichen Landwirtschaft ist ein wichtiges Ziel der Agrarpolitik. Durch die Gewährung der Förderungen speziell im Berggebiet sollen die Betriebe in diesen Gebieten gehalten werden, um die Natur und Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen.

Die Förderprogramme der ländlichen Entwicklung gem. VO 1257/99 (ÖPUL, Ausgleichszulage für Berg- und benachteiligte Gebiete, Investitionsförderung, ländliche Entwicklung - Art. 33) und die Gemeinschaftsinitiative für den ländlichen Raum LEADER+ sind speziell auf die Multifunktionalität der Landwirtschaft abgestimmt.

Neben dem produktiven Bereich zielen die Programme besonders auf die Erfordernisse der Landschaftspflege und Kulturlandschaftserhaltung ab. Maßnahmen wie die Förderung der Mahd von Steilflächen, die Almwirtschaftsförderung, die Förderung ökologisch wertvoller landwirtschaftlich genutzter Flächen sind konkrete Ansätze für die Kulturlandschaftsleistung.

Gesetzlich verankert sind die Almwirtschaft und ihre Multifunktionalität zum Beispiel in § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Oö. Alm- und Kulturflächengesetz.

Vorarlberg: Es ergehen nur einhellige Beschlüsse des Vorarlberger Landtages und der Landesregierung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft; in der Vorarlberger Medienlandschaft ist eine öffentliche Wertschätzung der Leistung der Landwirte deutlich erkennbar.

In *Kärnten* werden regelmäßig Informationsveranstaltungen und Seminare zum Themenbereich „Kulturlandschaft“ für Almbewirtschaftler angeboten. Dabei geht es z.B. um die Rückführung von zugewachsenen Almflächen in Weideflächen, um Bewusstseinsbildung oder um die In-Wertsetzung von Bergmahdflächen. In diversen Forschungsprojekten wird die landwirtschaftliche Bevölkerung eingebunden.

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Die Entwicklung zukünftiger Förderprogramme erfolgt unter Einbindung der gesetzlichen Interessensvertretung und der verschiedensten Interessensgruppe mit einem Schwergewicht der landwirtschaftlichen Interessensvertreter bei den landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen.

Die Freiwilligkeit der Teilnahme an den angebotenen Förderprogrammen sichert letztlich jedem Landwirt die Entscheidungsmöglichkeit und Auswahlmöglichkeit.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist aufgrund ihres höheren Bevölkerungsanteiles auf kommunaler Ebene im Regelfall in die Entscheidungen auf örtlicher Ebene (Flächenwidmung, ...) intensiv eingebunden.

Beratung und Dialogplanung bei der Erstellung und Durchführung von Entwicklungsprojekten

Steiermark: z.B. über die Interessensvertretung in der Landwirtschaftskammer für Land- und Forstwirtschaft. Hier wurde eine Bergbauernreferentin eingesetzt. Einrichtung eines Agrarombudsmannes in der FA 10A, im Weiteren über Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitskreisen. Ein aktuelles Beispiel ist die Erarbeitung des Programms Ländliche Entwicklung 2007-2013.

Salzburg: Die Landwirte werden durch die Interessensvertretung (Landwirtschaftskammer) und auf Ebene der Gebietskörperschaften in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete, wie zum Beispiel Programmerstellung einbezogen.

Vorarlberg: Die Landwirte werden im Wege der Vorarlberger Landwirtschaftskammer als öffentliche Interessensvertretung durch gute Repräsentation in den Gemeindevertretungen und im Landtag (überproportionaler Anteil der Landwirte), durch bottom-up Ansätze, z.B. Leader+ (hier geht die Projektidee von der Basis aus) einbezogen.

Kärnten: In Entscheidungen und Maßnahmen wie z.B. in Bezug auf Förderrichtlinien, Gesetze, Verordnungen, Projekte und Planungen werden die jeweiligen Interessensvertretungen (Landwirtschaftskammer, Almwirtschaftsverein) eingebunden. Die Mitwirkung der bäuerlichen Bevölkerung kommt bei der Entwicklung und Realisierung von Projekten zum Tragen (Naturpark, Biosphärenpark usw.).

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationaler Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	x
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	x
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsinstituten	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	x

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	x
Fortbildung/Training	x
Gemeinsame Projekte	x
Sonstige	x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
<p>Die gemeinsame Bewertung der agrarpolitischen Entwicklung findet hauptsächlich auf der „Teilebene“ der ARGE Alp –Nachbarländer (speziell Südtirol, Trient und Bayern) statt.</p> <p>Forschungsprojekte bedienen sich überwiegend auch europäischer Förderungsprogramme wie INTERREG. In diesen Bereich findet eine intensive Zusammenarbeit mit Südtirol statt. INTERREG erweist sich auch als geeignetes Programm, um auf lokaler und regionaler Ebene</p>	

den Kontakt und die Zusammenarbeit zu vertiefen.

Zur Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustausches haben sich Tirol, Südtirol und Trient bereits in den 80er Jahren zu einer Partnerschaft der landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten zusammen gefunden, die nach wie vor intensiv gepflegt wird.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Nach derzeitiger Beurteilung kommt den gemeinsamen Projekten im Rahmen des INTER-REG eine große Bedeutung zu, da sie einerseits einen finanziellen Anreiz (50 % der Förderung aus EU-Mitteln) bieten und andererseits relativ klar strukturiert sind. Die zeitliche Befristung mit den notwendigen Erfolgswachweisen garantiert eine zielgerichtete Arbeit an den Projekten und hohes Engagement der interessierten Projektpartner.

Gemeinsame Konferenzen, Tagungen, Exkursionen, Erfahrungsaustausch, fachliche Kontakte
Gemeinsame Umsetzung von Projekten, Organisation von Strategietagungen zur grundsätzlichen agrarpolitischen Ausrichtung

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen	x ²⁸	
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	x	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	x	
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.	x	
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Berglandwirtschaft und insbesondere die Mindestbewirtschaftung in Extremlagen werden über Fördermaßnahmen unterstützt, die vor allem die natürlichen Standortnachteile berücksichtigen (Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und nationale Beihilfe, Österreichisches Umweltprogramm (ÖPUL) und Sonderrichtlinie, Investitionsförderung und Art.33-Projektförderung im Programm zur ländlichen Entwicklung). Für extrem steile Flächen wird zusätzlich ein Beitrag zur Mahd der Steiflächen gewährt. - Die Abgeltung der Berglandwirtschaft hat insbesondere seit der letzten Umstellung der Basis der Ausgleichszulage (Umstellung von GVE-Bezug auf Flächenförderung) und der im Zuge dieser Umstellung erfolgten Erhöhung der Mittel zu einer verstärkten Abgeltung der Bewirtschaftungsschwernis geführt. Aufgrund der Berechnungen der Buchführungsergebnisse (vgl. Grüner Bericht) wird damit nunmehr ein erhöhter Teil des Einkommensabstandes zwischen Bergbauern und Nicht-Bergbauern kompensiert. - Inwieweit die Abgeltung an die Berglandwirtschaft als angemessen zu bezeichnen ist, ist in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu beurteilen. Tatsache ist, dass die direkten Abgeltungen der Bewirtschaftungsleistungen im extremen Berggebiet über ein Drittel des Unternehmensertrages ausmachen. 		

²⁸ Unterschiedliche Standortvoraussetzungen werden nur bei der Ausgleichszulage berücksichtigt.

- Einrichtung von 4 Regionalmanagements zur Umsetzung der Ziele des Programms "Ländliche Entwicklung - Art. 33"
- landesspezifische Maßnahmen, wie Förderung des Milchtransports in Berggebieten und Unterstützung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes durch Förderung der von Maschinen- und Betriebshilferinge zur organisierten überbetrieblichen Zusammenarbeit
- Experten der Agrarbehörde erstellen im Einvernehmen mit den Landwirten Entwicklungsprojekte in den Bereichen
- äußere und innere Verkehrserschließung von Almen, bauliche Investitionen und Energieversorgung auf Almen
- Schaffung und Einhaltung von Weideflächen, Trennung von Wald und Weide
- Vertragliche, projekt- und leistungsbezogene Vereinbarungen sind möglich über Vertragsnaturschutz z. B. in Nationalparks und nach OPÜL
- *Steiermark*: sog. „Strukturmaßnahmen“ wie Niederlassungsprämie
- *Vorarlberg*: Neben dem Hauptförderinstrument, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, gelangen weiters ÖPUL-Maßnahmen wie
 - o Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen (Steiflächenmahd),
 - o Pflege ökologisch wertvoller Flächen,
 - o Alpung und Behirtung
 zur Anwendung.
- *Kärnten*: Als spezielle Fördermaßnahmen sei das Almrevitalisierungsprogramm zur Rückführung zugewachsener Almflächen in Weideflächen erwähnt. In besonderen Schutzgebieten (Nationalparks) werden im Bereich von Investitionsmaßnahmen top up-Mittel gewährt. Dies für nationalparkkonforme Ausführung von Bauobjekten, für die Renovierung von traditionellen, kulturhistorisch wertvollen Objekten sowie für vertraglich geregelte Flächennutzung.

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Nennen Sie Details.

Die Raumplanung ist auf mehrere Kompetenzen verteilt. Ob dabei immer den besonderen Bedingungen der Berggebiete Rechnung getragen wird, wird bezweifelt.

Gefahrenzonenpläne, auf die Raumplanerische Maßnahmen Rücksicht nehmen, sind nicht flächendeckend vorhanden und ein striktes Berücksichtigen ist nicht immer gegeben.

Bauliche Entwicklungen sind nur in Gebieten zulässig, die vor Naturgefahren sicher sind.

Für die Bewirtschaftung notwendige bauliche Anlagen dürfen im gewidmeten Grünland errichtet werden, so auch bauliche Anlagen für die Almbewirtschaftung

Steiermark: Regionale Entwicklungsprogramme nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz sind konkretisierende Verordnungen nach dem Raumordnungsgesetz und Vorgaben für die örtliche Raumordnung der Gemeinden. In den neuen Entwicklungsprogrammen in der Steiermark werden – basierend auf einer landschaftsräumlichen Gliederung – spezifische, mit den Mitteln der Raumplanung umsetzbare – Ziele und Maßnahmen für die steiermärkische Natur- und Kulturlandschaften insbesondere im alpinen Raum formuliert. Darüber hinaus bestehen Zielbestimmungen zum Schutz von Landschaften über das Naturschutzgesetz (Landschaftsschutzgebiete).

Salzburg: Bei Flurbereinigungen ist gemäß Salzburger Flurverfassungslandesgesetz 1973 i. d. g. F. besonders auf die ökologischen Belange Rücksicht zu nehmen (landschaftspflegerischer Begleitplan).

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?			
<p>Zentrales Element für die Beurteilung der standortgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist die richtige Einschätzung der Ertragslage der einzelnen Nutzungsformen, insbesondere des Wirtschaftsgrünlandes und des Feldfutters. Die grundlegende Beratungsunterlage „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“, BMLFUW, 5. Auflage des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz bietet beispielsweise hervorragendes, praxisgerechtes Tabellenmaterial, das es jedem Landwirt ermöglicht, seine Flächen eindeutig in der Ertragslage einzuschätzen und die Düngung der Hauptnährstoffe daraufhin auszurichten.</p> <p>Die Flächenwidmungspläne bzw. die örtlichen Raumordnungskonzepte legen jene Bereiche fest, in denen nur die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Freiland) vorgesehen ist. In diesem Rahmen wird auch auf die jeweiligen Bedürfnisse Rücksicht genommen. Nach dem <i>Salzburger</i> Bodenschutzgesetz 2001 besteht die Möglichkeit, Flächen zu erfassen, die für die landwirtschaftliche Produktion von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Die flächendeckende Bewirtschaftung ist ein zentrales Ziel der Landwirtschaft in Vorarlberg (z.B. die Pflege der Kulturlandschaft zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Sicherung von produktiven landschaftlichen Flächen, vor allem die Pflege der Wiesen, Weiden und Äcker, verankert in § 3 Abs. 2 lit.c Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz) und in ganz Österreich.</p>			

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<ul style="list-style-type: none"> - Die genannten traditionellen Kulturlandschaftselemente sind Gegenstand des Förderprogramms ÖPUL (Maßnahmen zur Pflege ökologisch wertvoller Flächen, Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen, Alpungs- und Behirtungsprämie, Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen, Pflege ökologisch wertvoller Flächen, Erhaltung und 			

Neuanlegung von Landschaftselementen).

- ÖPUL-Maßnahme zur Grundförderung: Förderungsvoraussetzung ist die Erhaltung von und der pflegliche Umgang mit Landschaftselementen. Jeder Landwirt, der im ÖPUL Programm zumindest an der Grundförderung teilnimmt, verpflichtet sich zum Erhalt der Landschaftsschutz-Elemente.
- Zusätzlich genießen sie – soweit sie durch die Bestimmungen der Naturschutzgesetze der Bundesländer erfasst sind – auch gesetzlichen Schutz.
- Vertragsnaturschutz-Flächen, Förderprogramme, Beratung
- Förderaktion "Grüne Welle" - ökologische und landschaftsgestaltende Maßnahmen und Anlagen im ländlichen Raum (Hecken, Streuobstbestände, Biotopverbundsysteme)
- Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Wiederbewaldungsverpflichtung werden durch das Forstgesetz (Bundesgesetz) geregelt.
- Sicherung und Pflege des Almbodens, Sicherung einer ausreichenden Almbeweidung
- Konkrete Beispiele aus der *Steiermark*: Sulmtalbahn-Projekt: großzügiges Heckenprojekt des Österr. Naturschutzbundes; Naturpark Pöllauertal: charakteristische Hirscharten-Einzelbäume und Streuobstgärten; Hartberger Gmoos: weitläufige Feuchtwiesen, Pölshof bei Pöls: Trocken- und Magerwiesen mit Steirischem Federgras
- *Kärnten*: Im Rahmen des Kärntner Kulturlandschaftsprogramms werden regionaltypische Landschaftselemente (z.B. Trockensteinmauer, Hecken) wieder hergestellt bzw. neu angelegt. Auch im Zuge von Flurbereinigungsmaßnahmen werden landschaftsprägende Elemente geplant und umgesetzt. Zur Erhaltung von alten regionalen Obstsorten ist seit mehreren Jahren ein spezielles Streuobstprojekt im Laufen.

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Hierzu gibt es Förderprogramme und regionale Maßnahmen, insbesondere auch nach Art. 33 VO (EG) 1257/99.
- In der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „sonstigen Maßnahmen“, Punkt 7.2, des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums ist im Bereich der Investitionsförderung die Beachtung der regionaltypischen Bauweise und

die Erhaltung wertvoller Bausubstanz als eine Förderungsvoraussetzung normiert. Besondere Förderungsanreize (höhere Intensität oder Förderzuschläge) bestehen allerdings nicht.

- Dorferneuerung (Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung) im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ÖPFEL), Kapitel IX „Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten“.
- *Oberösterreich:*
 - o Durchführung des "Landwirtschaftlichen Bauwettbewerbes" des Landes *Oberösterreich* alle zwei Jahre und laufende landwirtschaftliche Bauberatung.
 - o Durch die forcierte Förderung von traditionellen, landestypischen Holzdächern (insbesondere mit Lärchenspaltshindeln) konnten seit 2000 ca. 120 Almhütten neu eingedeckt werden. Damit wurden wertvolle Beiträge zur "Landeskultur" geleistet. Durch diese vorbildliche Fördermaßnahme des Landes werden heute fast ausschließlich Holzdächer auf Almgebäuden in OÖ verwendet.
 - o Beim Neubau von Almhütten wird Holz als Baumaterial bevorzugt.
- *Steiermark:* Beratung über die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft – ferner obliegt es der Planung und im Weiteren der Vorschriften seitens der Raumplanung. Fördermittel für Wirtschaftsgebäude.
- *Salzburg:* Im Rahmen der Förderungsmaßnahme "Besitzfertigung" werden traditionelle Hofanlagen gefördert. Im Rahmen der ländlichen Entwicklung: Förderung von Holzhindeldächern, regionaltypischen Zäunen, ...
- *Kärnten:* Im Rahmen der Investitionsförderung können nur Almgebäude mit Holzdacheindeckung gefördert werden. Für die nationalparkkonforme Ausführung von Almgebäuden und für die Errichtung und Sanierung von regionaltypischen Bauwerken werden in den Nationalparks Beihilfen als top up Mittel gewährt.

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu

schützen und aufzuwerten?			
Ja	x ²⁹	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?			
<ul style="list-style-type: none"> - Die Einführung des Österreichischen Umweltprogramms ÖPUL 1995 sowie regionale Förderinitiativen - In der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „sonstigen Maßnahmen“ des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (ÖPFEL) bestehen mehrere Ansätze zur Begünstigung extensiver Bewirtschaftungsmethoden (Förderung des Biolandbaus, der extensiven Grünlandbewirtschaftung, des Verzichtes auf synthetische Betriebsmittel, der Almbewirtschaftung, etc.). Der Bezug zu den typischen Agrarprodukten der Bergregion ist allerdings kaum gegeben, da die Programme weitestgehend nur auf die extensive Bewirtschaftung abzielen. - Förderung und spezielle Projekte in der ländlichen Entwicklung - Förderung einer naturnahen, gebietscharakteristischen Almwirtschaft - <i>Vorarlberg</i>: Silageverzicht in bestimmten Gebieten; der Vorarlberger Bergkäse und der Vorarlberger Alpkäse als ursprungsgeschützte Produkte, der Schutz des Vorarlberger Sauerkäses ist in Vorbereitung 			

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche Kriterien sind dies?			
<p>Als klassische extensive und nachhaltige Bewirtschaftungsform unterliegt der Biolandbau einem gemeinsamen EU-Regulativ (Programm „Ländliche Entwicklung“ nach Art. 33). Dabei sind sowohl die EU als auch mehrere Mitgliedstaaten als Vertragsparteien der Alpenkonvention erfasst.</p> <p>Die Begünstigung typischer Agrarprodukte ist im eingeschränkten Umfang über die verschiedenen Kennzeichnungsvorschriften der EU (GGU, ...) erkennbar; im marktwirtschaftlichen Bereich (Unterstützung des Marketing mit regionalen Herkunftskriterien) stehen teil-</p>			

²⁹ Das Ja gilt nicht ausschließlich. In Bezug auf Milchpreis und Biomilchvermarktung bestehen noch Lücken.

weise EU-Wettbewerbsbestimmungen entgegen.

Vorarlberg: Die Ländle Qualitätsprodukte – und Marketing GmbH wurde eigens zu diesem Zweck gegründet.

Kärnten: Ursprungsgeschützte Produkte wie z.B. Gailtaler Almkäse

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?

Im ÖPUL ist die Zucht und Haltung gefährdeter Tierrassen in einem speziellen Richtlinienpunkt berücksichtigt. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der Sonderrichtlinie ÖPUL nach der Maßnahme „Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen“.

Die standortgemäße, flächengebundene und ökologisch verträgliche Bewirtschaftung ist im ÖPUL durch die Grundförderung (z.B. max. 2 GVE/ha Futterfläche) gesichert.

1982: Gründung von ÖNGENE, der Österreichische Nationalvereinigung für Genreserven: Verein zum Schutz und zur Bewahrung der Erbanlagen heimischer gefährdeter landwirtschaftlicher Nutztierassen und zur Erarbeitung aktueller Zuchtstrategien. Maßnahmen wie Bestandsaufnahmen gefährdeter Nutztierassen in Österreich, Maßnahmen zur Erhaltung der gefährdeten Rassen, Aufnahme von Forschungsprojekten, umfassende Öffentlichkeitsinformation.

Konkretes Beispiel: Zuchtprogramm für die Pinzgauer Rinderrasse

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maß-

nahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen) getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.			
<p>Die wissenschaftliche Betreuung der ÖPUL-Förderung (Programm zur Erhaltung der Sorten- und Rassenvielfalt bei Kulturpflanzen und Nutztieren) für die gefährdeten Tierrassen erfolgt im nationalen Kontext durch die Universität für Bodenkultur und die veterinärmedizinische Universität und ist eingebunden in verschiedene Organisationen, die sich auf die Erhaltung alter Haustierrassen und – schläge spezialisiert haben (Öngene, ...).</p> <p><i>Steiermark:</i> Zusammenarbeit mit: Saatzucht Gleisdorf; Versuchsstation für Spezialkulturen in Wies – der Fachabteilung 10B, Obstbauversuchsstation Haidegg – der Fachabteilung 10B, Zusammenarbeit mit ARGE Österreichischer Genbanken. Im Bereich der Nutzierrassen werden viele wichtige Aktivitäten über Tierzuchtorganisationen, Besamungsanstalten, universitäre Einrichtungen, Bundesanstalten sowie private Vereine zur Erhaltung und Sicherung alter Nutzierrassen gesetzt.</p> <p><i>Salzburg:</i> Forschung in Bezug auf alte Rassen kleiner Hauswiederkäuer, Verbreitung von Flusskrebsen und Großmuscheln im Bundesland Salzburg</p>			

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „sonstigen Maßnahmen“ des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums werden auch Be- und Verarbeitungsbetriebe gefördert. Dabei können auch Unternehmen, die speziell im Berggebiet tätig sind, gefördert werden.</p> <p>Die Unterstützung der Werbung für Produkte mit spezieller Herkunft aus dem Berggebiet (und gleichzeitig auch mit entsprechenden Produkt- und Firmennamen) stößt jedoch an wettbewerbsrechtliche Grenzen der EU.</p> <p>Realisierung von Vermarktungsprojekten in der ländlichen Entwicklung, zum Beispiel nach Art.33, mit LEADER+ Projekten und mit Landesmitteln geförderte agrarische Forschungs- und Entwicklungsprojekte</p>			

Kärnten: Bauernmärkte, Ab-Hof-Verkauf, Gütesiegelprogramm

Steiermark: Einrichtungen von Markenprogrammen, die für die Produkte der Grünlandwirtschaft gut geeignet sind, wie etwa Styria Beef, ALMO, weitere Almochsenprogramme, die Biomilchschiene, spezielle Käseproduktion, Aufbau der Schafmilchproduktion, etc.

Niederösterreich: investive Unterstützung für Vermarktungsgemeinschaften

Salzburg: Bauernmärkte, Ab Hof – Verkauf, Marktentwicklung, Marketingmaßnahmen

Vorarlberg: Direkt Vermarktungen auf Bauernmärkten, Ab-Hof-Läden, Gründung der Ländle Qualitätsprodukte – und Marketing GmbH

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.

verschiedene Käsesorten, entsprechende Register sind bei der EU-Kommission verfügbar

AMA-Gütesiegel, AMA-Biozeichen, Verbandzeichen diverser Bioverbände

Kärnten: Gailtaler Almkäse und Gailtaler Speck

Steiermark: Einrichtungen von Markenprogrammen, die für die Produkte der Grünlandwirtschaft gut geeignet sind, wie etwa Styria Beef, ALMO, weitere Almochsenprogramme, die Biomilchschiene, spezielle Käseproduktion, Aufbau der Schafmilchproduktion, etc.

Salzburg: Lungauer Eachtling (Erdapfel), St. Veiter Kirsche, Tauernlamm

Vorarlberg: Vorarlberger Bergkäse, anerkannt als geschütztes Ursprungsprodukt seit etwa 1997, Vorarlberger Alpkäse, anerkannt als geschütztes Ursprungsprodukt seit etwa 1997

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, wie?

Die wesentlichste Produktionslenkungsmaßnahme im Grünlandgebiet war die Milchkontin-

gentierung. Diese wurde in Österreich grundlegend 1975-78 eingeführt und hat dabei auf den vorhandenen Anlieferungsmengen aufgebaut. Alle weiteren Anpassungen und Änderungen weisen keinen ausgeprägten Berggebietsansatz auf. Die Frage wurde dennoch mit Nein beantwortet, da die Maßnahme weit außerhalb des Berichtszeitraumes gesetzt worden ist.

Förderprogramme, Beratung

Steiermark: Bei der Einführung der Milchkontingentierung bzw. Beschränkung der Quotenhandelbarkeit. Unterstützung durch diverse Programme der GAP (z.B. Milchkühe im Berggebiet). Durch die neue EBP wird allerdings Abwanderung der Produktion zu Gunstlagen befürchtet.

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

In der landwirtschaftlichen Berufsausbildung wird die Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zentral behandelt. Vor allem werden auch die Erwerbsmöglichkeiten aus dem Wald besonders herausgearbeitet.

Im Bereich der Forstverwaltung besteht ein Beratungsschwerpunkt zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Dabei wird zentral auf die Einkommensmöglichkeiten (Vergleiche zwischen Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Arbeit im eigenen Wald) hingearbeitet.

Forstliche Förderungsprogramme, Förderung erfolgt als Teil des Programms zur Umsetzung der VOLE in stagnierend geringem finanziellem Umfang je nach Entscheidung der zuständigen Landesförderungskonferenz.

Steiermark: Förderungen (kofinanziert sowie mit Bundes- und Landesmitteln), Beratung und Weiterbildung

Salzburg: Waldwirtschaftspläne und forstwirtschaftliche Konzepte, Schutzwaldsanierungskonzepte

Vorarlberg: Die Land- und Forstwirtschaft werden auf Landesebene als Einheit betrachtet (vgl. Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz)

Kärnten: Erstellung und Förderung von Waldwirtschaftsplänen, Schutzwaldsanierungsprogramm, Bildung Waldwirtschaftsgemeinschaften zur Erzielung von höheren Holzpreisen

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, wie?			
<p>Die forstliche Raumplanung bezieht sich laut Forstgesetz nur auf bestehende Waldflächen, Andere Landnutzungsformen sowie deren Wechselwirkungen mit dem Wald bleiben unberücksichtigt. Das Förderinstrumentarium für die ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes ist im Verhältnis zu dem der Landwirtschaft (Vertragsnaturschutz, ÖPUL) nicht so stark ausgeprägt.</p> <p>Die Aufgabe der forstlichen Raumplanung (§§ 6-11 Österreichisches Forstgesetz) ist die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder von Teilen desselben (Waldentwicklungsplan, den Waldfachplan und die Gefahrenzonenpläne). Der Waldentwicklungsplan erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Er ist eine flächendeckende Kartierung der im Forstgesetz definierten Waldwirkungen. Die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung werden für jede Teilfläche bewertet und Leitfunktionen ausgewiesen. Forstgesetzliche Bestimmungen verhindern einerseits die Verringerung der Waldfläche in Gemeinden mit niedriger Waldausstattung verhindern sollen (Rodungsverbot) und fördern das Aufforsten in diesen Gebieten. Maximal 2/3 des Holzzuwachses dürfen genutzt werden. Neuaufforstungen auf Almen bedürfen einer Bewilligung nach § 5 Alm- und Kulturflächenschutzgesetz</p> <p><i>Vorarlberg:</i> Das Landesforstgesetz, LGBl Nr. 28/1979, 64/1979, 26/1987 und 58/2001 lässt Neubewaldungen von Grundflächen, die entfernt liegen, nur mit behördlicher Bewilligung zu.</p>			

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.			
Grundsätzlich ist die doppelte Nutzung des Waldbodens als Standort für die Holzproduktion			

und die Weide für das Vieh in den genannten Gesetzen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden am Wald vermieden werden können. Zusätzlich wird in den letzten Jahren durch die - Ordnung von Wald und Weide verstärkt eine Trennung der Nutzung (Ausweisung von Reinweideflächen) angestrebt, um die Funktionen des Waldes nachhaltig zu verbessern.

Wald- und Weidetrennungen wurden in den letzten Jahren forciert durchgeführt. Rechtlich handelt es sich um eine sehr komplexe Materie. Die Vorhaben sind daher nicht immer erfolgreich, so dass die Antwort besser „teilweise“ lauten sollte. Darüber hinaus existieren Beratungsangebote und Förderprogramme.

Bund: § 16 Forstgesetz des Bundes verbietet die Waldverwüstung

Bundesländer:

Jagdgesetze und Abschusspläne

Tirol: Wald- und Weideservitutengesetz; Tiroler Flurverfassungslandesgesetz; Forstgesetz und Tiroler Waldordnung;

Oberösterreich: Trennung von Wald und Weide nach dem Oö. Wald- und Weideservitutenlandesgesetz sowie nach dem Alm- und Kulturflächenschutzgesetz. Weitere Maßnahmen sind die Zäunung von Weideflächen und Weidepflegemaßnahmen (Schwendungen, ...)

Steiermark: Wildabschussplanung § 56 Stmk. Jagdgesetz, weitere Maßnahmen nach § 61 „Verminderung des Wildstandes“, Vorschriften über Wildschadenersatz in §§ 64 ff

Salzburg: Regelung des Wildbestandes grundsätzlich im Rahmen der Abschussplanung, für außerordentliche Wildschäden sind grundsätzliche Regelungen im Salzburger Jagdgesetz 1993 i. d. g. F. vorgesehen (§ 90 SJG 1993), die Errichtung von Zäunen zur Wald- und Weidetrennung wird gefördert.

Wildökologische Raumplanung in *Vorarlberg, Salzburg*

Kärnten: Ordnung von Wald und Weide im Rahmen mit Anreizsystem (Fördermöglichkeiten), Zugewachsene Almflächen werden in Weideflächen rückgeführt, Schaffung von Wildäsungsflächen auf Stilllegungsflächen

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.

In der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „sonstigen Maßnahmen“ des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums ÖPFEL wird auch die Errichtung touristischer Infrastrukturen im landwirtschaftsnahen Bereich (Streichelzoo, Wellnessbereiche, Ferienwohnungen,) und die Ausbildung und Schulung für Aktivitäten (Gästebetreuung, Spezialangebote, ...) gefördert. Auch Maßnahmen nach Art. 33 und LEADER+.

Angebote für kostenlosen Seminare und Exkursionen mit dem Ziel, die Bevölkerung zu Kooperationen zu animieren und ihnen Hilfestellung für eine zeitgemäße Markenbildung, Produktqualifizierung und gemeinsame Vermarktung zu bieten.

Regionale Gemeinschaftsprojekte, Waldwirtschaftsgemeinschaften, Urlaub am Bauernhof, Maschinenring

Tirol hat bereits eine lange Tradition im Angebotssektor „Urlaub am Bauernhof“ und ist dabei führend in Österreich. Auch hier werden durch öffentliche Förderungen entsprechende Weiterentwicklungen (z.B. Aufbereitung der Nachfrage aus den neuen EU-Mitgliedstaaten) ermöglicht.

Steiermark: Wiederum über Projekte – Programm „Entwicklung ländlicher Raum“, Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof, Kulturlandschaftserhaltungsprogramm

Niederösterreich: Unterstützung für die Errichtung von Gästezimmern am Bauernhof, Unterstützung sonstiger Diversifizierungsmaßnahmen

Salzburg: Vermarktungsgemeinschaften, Urlaub am Bauernhof, gemeinsame Aktionen (LW, Tourismus, regionale Wirtschaft)

Kärnten: Vermarktungsinitiativen, Urlaub am Bauernhof, Urlaub auf der Alm, Schule am Bauernhof

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	x
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	x
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	x
Sonstige	x
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Die Unterstützung der Erneuerung der Wirtschaftsgebäude und die Beschaffung von technischen Anlagen und Maschinen erfolgt im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „sonstigen Maßnahmen“ des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums ÖPFEL. Auch Förderungen für das ländliche Wegenetz.</p> <p>Die Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen zu den Bauernhöfen wird in <i>Tirol</i> seit Jahrzehnten mit einem geförderten Sonderprogramm des Landes zur Hoferschließung vorangetrieben.</p> <p>Die allgemeine Wohnbauförderung hat für den bäuerlichen Bereich einige Spezialbestimmungen, die besonders auf die familiäre Struktur auf den Bauernhöfen (höhere anrechenbare Wohnfläche für mehrere Generationen am Betrieb) Rücksicht nehmen.</p> <p>In <i>Oberösterreich</i> werden Maßnahmen zur einzelbetriebliche Investitionsförderung und Projektförderung zur ländlichen Entwicklung getroffen. Bereits stillgelegte Almen werden revitalisiert. Darüber hinaus gibt es Maßnahmen zur Neuerrichtung, Generalisierung und Bestandssicherung von Almgebäuden. Zu nennen ist auch das Vorhaben der Almerschließung. Bis zum Jahr 2007 werden alle Almen in <i>Oberösterreich</i> zeitgemäß erschlossen sein, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist.</p> <p><i>Steiermark</i>: Über Beratung und Förderung</p> <p><i>Salzburg</i>: Errichtung und Instandhaltung von Güterwegen, Alm- und Wirtschaftswegen, Investitionszuschüsse und Agrarinvestitionskredite</p> <p><i>Vorarlberg</i>: Bau- und Erhaltung von Güter- und Forstwegen sowie des höherrangigen Straßennetzes (Güter- und Seilweggesetz, LGBl Nr. 25/1963, 42/1984, 58/2001, ForstG 1975 ua) – zu Punkt 1; Investitionsförderung, Gesetz über Landschaftliche Materialeilbahnen, LGBl. Nr. 10/1961, 66/1993, 58/2001, 38/2002, samt 2 Landesverordnungen – zu Punkt 3.</p> <p><i>Kärnten</i>: Einzelbetriebliche Investitionsförderung zur Neuerrichtung sowie Um- und Ausbau von landwirtschaftlichen Gebäuden, Althausanierungsaktion, Förderung von Hofzufahrten, Förderung des ländlichen Wegenetzes</p>	

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			
<p><i>Vorarlberg:</i> Für den Bereich „Tiergesundheit“ wurden gesetzliche Möglichkeiten für die Erarbeitung und Umsetzung von Tiergesundheitsprogrammen geschaffen (Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBl. Nr. 26/2001, TGFG)</p>			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Der Wert (Verkaufserlös) der landwirtschaftlichen Produkte hat durch mehrere strukturelle Änderungen in der EU-Agrarpolitik tendenziell abgenommen. Davon waren natürlich auch die Produkte aus dem Berggebiet betroffen, die gleichzeitig mit wesentlich höheren Produktionskosten belastet sind. Damit sinkt der unmittelbar aus der Produktion stammende Anteil des Einkommens ständig ab. Dies führt zu einer zunehmend stärkeren Abhängigkeit der Landbewirtschaftung im Berggebiet von öffentlichen (politischen) Entscheidungen über das Ausmaß und die Bedingungen (Richtlinien, Voraussetzungen, Schlagwort „Agrarbürokratie“) für die Bereitstellung von Fördermitteln. Neben der Frage der Kalkulierbarkeit und Verlässlichkeit derartiger Entscheidungen bleibt natürlich auch die Frage der Motivation für die Berufseinsteiger, die kaum Möglichkeiten sehen, durch unternehmerisches Handeln diese Abhängigkeit zu durchbrechen.</p> <p>Hier wäre auch ein großzügiger Ansatz im EU-Wettbewerbsbereich hilfreich um die Produkte aus dem Berggebiet mit Produktnamen und Firmennamen in der Werbung und Vermarktung großzügiger unterstützen zu können.</p> <p>Umfangreiche Berichtspflichten und Evaluierungen laufen dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zuwider.</p>			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Die Maßnahmen tragen wesentlich zur Erreichung der Ziele der heimischen Agrarpolitik bei und haben zum Teil eine lange Tradition.

Der Rückgang der Landwirtschaft hat sich in *Tirol* in den letzten 10 Jahren (seit dem EU-Beitritt) eher verlangsamt. Aus dieser Perspektive muss den Maßnahmen eine gute Wirkung zugestanden werden. Positiv waren dabei die mittelfristige Planbarkeit der Förderungen und die längerfristigen Verpflichtungen im Rahmen der Förderung. Für eine gefestigte Beurteilung ist allerdings ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich, da die Aufgabe der Landbewirtschaftung auch ein Thema des Generationswechsels ist und daher längere Vergleichszeiträume notwendig sind.

In *Oberösterreich* hat sich die Anzahl der bewirtschafteten Almen im letzten Jahrzehnt erhöht. Die Aufrechterhaltung der Selbstbewirtschaftung der Flächen im Berggebiet ist in hohem Maß gegeben.

Steiermark: Verhinderung bzw. Minimierung der Abwanderung im speziellen aus den Berggebieten.

Salzburg: die Pflege der Kulturlandschaft konnte aufrechterhalten werden.

Im Wesentlichen ist die beschriebene gute Wirkung auch für die Situation der Berglandwirtschaft im österreichischen Alpenraum generell gegeben. Die Ausweitung der Förderungen seit dem EU-Beitritt hat zu einer erhöhten Kompensation der Bewirtschaftungsnachteile der Berglandwirtschaft geführt und die Diversifizierung vieler Betriebe des Alpenraums konnte in diesem Zeitraum fortgesetzt bzw. teilweise auch noch verstärkt werden. Trotzdem sind die langfristige Wirksamkeit und tief greifende Veränderungen der Verhaltensmuster, so wie angeführt, erst über längere Zeiträume und an hand von Entscheidungen, die mit dem Generationswechsel verbunden sind, zu beurteilen.

Vorarlberg: Die hier aufgezeigten gesetzliche Grundlagen und Förderinstrumente sind als effektiv einzustufen, was die rege Beteiligung der Vorarlberger Landwirte an den angebotenen Programmen belegt. Beispielweise nehmen nahezu 100% der Vorarlberger Landwirte am ÖPUL teil. Aus diesem Umstand resultieren die flächendeckende Bewirtschaftung und die vorhanden traditionellen Strukturen in Vorarlberg

Kärnten: Die Zahlungen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes bilden einen wesentlichen Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens. Die Bedeutung der Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Stand früher

die Produktionsfunktion im Vordergrund, wird die Hauptaufgabe der Berglandwirtschaft heute in der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft, als Kapital für den Tourismus, gesehen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	x	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	x	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	x	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.		x
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?	Ja	Nein
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.		x ³⁰
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaß-		x ³¹

³⁰ Es wurden keine direkt auf den Bergwald abgestimmten Maßnahmen ergriffen. Die dritte Novelle zum Forstgesetz ist nach wie vor ausständig. Es existieren keine Maßnahmen zur Ozonbelastung der Vegetation.

nahmen ermöglicht.		
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.		x
Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert.	teilweise	
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	teilweise	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	x	
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.	teilweise	
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	x	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen.	teilweise	
<p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>Eine eindeutige Beantwortung mit ja oder nein ist mehrmals nicht wirklich möglich, da sowohl unterschiedliche Meinungen der Bundesländer zu einzelnen Punkten vorhanden sind, als auch bei einigen Punkten in der Praxis Maßnahmen zu einer Zielerreichung gesetzt werden, die Erfolge aber noch nicht überall sichtbar sind.</p> <p><i>Steiermark:</i> Das Ziel zur Verringerung der Laufschatstoffe wird dadurch nicht verfolgt, da ein Entwurf zur 3. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen seit Jahren auf die Umsetzung wartet. Die Schalenwildbestände sind vielerorts zu hoch, sodass eine Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht möglich ist.</p>		

³¹ Hier werden nur regionale oder lokale Maßnahmen getroffen. Großteils liegen immer noch verjüngungsbedrohende bzw. verjüngungsverhindernde Verbißschäden vor.

Immer wieder werden auf lokaler und regionaler Ebene Maßnahmen ergriffen. Von einer das gesamte Alpengebiet betreffenden Lösung ist man jedoch teilweise weit entfernt. So z. B. die Problematik Verjüngung und Schalenwild.

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	x
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungstätten	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	x
Förderung gemeinsamer Initiativen	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	x

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	x
Gemeinsame Projekte	x
Sonstige	x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Kärnten: Interreg IIIa Projekt mit Italien „Harmonisierung der Systeme im forstwirtschaftlichen Bereich“ (Landesforstdienste Friaul und Kärnten, Forstl. Ausbildungsstätten Ossiach und Paluzza, Kärntner Forstverein)

Informationsveranstaltungen

Gemeinsame Projekte zum Beispiel in *Tirol*: NAB – Interreg III b

siehe: www.tirol.gv.at/nab

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Gemeinsame Projekte zum Beispiel in *Tirol*: NAB – Interreg III b

siehe: www.tirol.gv.at/nab

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?

Ja	teilweise	Nein	
----	-----------	------	--

Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung?

Ja	teilweise	Nein	
----	-----------	------	--

Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?

Zuständig sind die Forstbehörden. Die österreichweite Waldentwicklungsplanung ist im Forstgesetz geregelt.

In *Tirol* ist eine Waldfunktionskartierung vorhanden, die Standortkartierung ist in Arbeit und wird voraussichtlich bis 2010 fertig gestellt. Zuständige Stelle ist das Amt der Tiroler Landesregierung (Landesforstdirektion).

In der *Steiermark* sind vorhanden der Waldentwicklungsplan (vom Landeshauptmann erstellt), der Gefahrenzonenplan (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) und das Landesschutzwaldkonzept (Landeshauptmann). Es fehlt die Standortserkundung.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung (Dienststelle des BMLFUW) ist für die Gefahrenzonenpläne zuständig.

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?			
Ja	x ³²	Nein	
Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?			
Ja	x	Nein	

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	x ³³	Nein	

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p><i>Tirol:</i> Flächenwirtschaftliche Projekte vorrangig für die Verbesserung der direkten Schutzwirkung des Bergwaldes; Hochlagen- und Schutzwaldsanierungsprojekte, Ziel 2 – Projekte für Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen, VOLE – Projekte zur Förderung der Schutzwaldbewirtschaftung</p> <p><i>Niederösterreich/Kärnten:</i> Schutzwaldverbesserungsprojekte</p> <p><i>Niederösterreich:</i> Flächenwirtschaftliche Projekte</p> <p><i>Oberösterreich:</i> Flächenwirtschaftliche Projekte; Schutzwaldsanierungsprojekte im Rahmen kofinanzierten Programms „Ländliche Entwicklung“; Schutzwaldprojekte im Rahmen eines nationalen Programms (HSS-Projekte)</p> <p><i>Steiermark:</i> Flächenwirtschaftliche Projekte, finanziert aus dem Katastrophenfond, Hochlageaufforstungs- und Schutzwaldprojekte finanziert mit Bundes- und Landesmitteln, EU-kofinanzierte Projekte zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Schutzwaldfunktion</p> <p><i>Niederösterreich:</i> Schutzwaldverbesserungsprojekte im Rahmen der forstlichen Förderung, Flächenwirtschaftliche Projekte unter Federführung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach und</p>			

³² spezifische Bewirtschaftungspflichten durch Waldeigentümer

³³ Rodungsverbot; spezielle Schutzwaldbestimmung

Lawinenverbauung

Salzburg: 80 Projekte sind bereits abgeschlossen, 190 Projekte sind in Durchführung oder Planung

Vorarlberg: Hochlagenaufforstungen, Schutzwaldsanierungen, flächenwirtschaftliche Projekte

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, wie?

Tirol: VOLE - Projekte zur Förderung der Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Einkommenssituation der Waldbesitzer und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft.

Kärnten: Forstliche Förderung, Waldwirtschaftsgemeinschaften

Oberösterreich: Schaffung einer ausreichenden Forsterschließung (Forstwegebau), Förderung von Waldwirtschaftsgemeinschaften (gemeinschaftlicher Einsatz von Forstmaschinen, gemeinsame Vermarktung), forstliche Beratung

Steiermark: Förderungsmaßnahmen, Beratung und Weiterbildung

Niederösterreich: Beratung, Förderung (z.B. Erschließung)

Salzburg: Diverse Förderungen

Vorarlberg: Förderungsmaßnahmen, Marketingmaßnahmen, Aufbau von Netzwerken und ge-

meinschaftlicher Vermarktung

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

Die Waldverjüngung ist an sich ein Prinzip der guten forstlichen Praxis. Die Anforderungen an das forstliche Pflanzgut ergeben sich aus dem Forstgesetz. Danach besteht die Verpflichtung zur Wiederbewaldung mit standortstauglichem Vermehrungsgut. Das Gesetz spricht jedoch nicht von standortgerechtem Vermehrungsgut. Es bestehen zwar Anreize zur standortgerechten Verjüngung. Diese muss aber nicht flächendeckend durchgeführt werden und wird es auf großen Flächen auch nicht.

Das Problem, dass die gesetzliche Verpflichtungen nur für die Standorttauglichkeit bestehen, wird faktisch durch die forstgesetzliche Vorrangstellung für die Naturverjüngung entschärft. Die Österreichische Waldinventur 2000-2002 sowie die Verjüngerhebung der Landesforstdirektion weisen die Zunahme der ökologisch wertvollen Laubhölzer in den Verjüngungen nach..

Oberösterreich: Förderung der Naturverjüngung; Förderung der Mischwaldaufforstung mit Kontrolle der passenden Herkünfte der Forstpflanzen (richtige Herkunft muss auf Pflanzenrechnung oder Lieferschein nachgewiesen werden).

Steiermark: Diverse forstgesetzliche Bestimmungen (insbesondere Schutzwaldbewirtschaftung) sind bei Förderungen verpflichtend.

Salzburg: Naturverjüngung und Anzucht von geeignetem Pflanzmaterial im Landesforstgarten

Vorarlberg: Naturverjüngung, Ernte und Aufzucht heimischer Standortrassen

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

Die forstliche Nutzung erfolgt nach Maßgabe des Forstgesetzes. Dieses enthält besondere Bestimmungen zur Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes, sowie allgemein für Bringung und Nutzung. Hervorzuheben ist das Verbot der Waldverwüstung und das Großkahlhiebsverbot. Würde die forstliche Nutzung jedoch überall ausreichend schonend vorgenommen, gäbe es bedeutend weniger Bringungsschäden.

Konkrete Maßnahmen: In *Tirol* durch die überwiegend angewendete pflegliche Seilkranlieferung auf Steilflächen und in *Niederösterreich* durch bestmögliche Erschließung sichergestellt.

Vorarlberg: Kleinflächige Nutzungen, Plenterwald, Förderung Seilkranbringung, Pferdebringung

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?			
<p>Im Rahmen der forstlichen Raumplanung und der Vollziehung des Forstgesetzes erfolgt die Berücksichtigung der Sozialwirkungen des Waldes. Nach den forstgesetzlichen Bestimmungen sind die Leitfunktionen im Waldentwicklungsplan festzulegen. Dies wird auch über die Anwendung der guten Forstlichen Praxis sichergestellt.</p> <p><i>Steiermark:</i> Ausweisungen erfolgen durch die forstliche Raumplanung, die rechtlichen Umsetzungsmöglichkeit jedoch mangelhaft, Einrichtung von Schutzgebieten nach WRG</p> <p><i>Vorarlberg:</i> Besondere Bewirtschaftung von Wasserschutzgebieten</p>			

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche?			
<p>Rodungsverbot nach dem Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung</p> <p>Förderung und Beratung für naturnahe Waldbewirtschaftung, besonders im Zuge von Schutzwaldverbesserungsprojekten.</p> <p>Die forstliche Förderung erfolgt in Richtung naturnaher Mischbestände. Maßnahmen können jedoch noch verbessert und intensiviert werden.</p> <p>Naturwaldreservate, Generhaltungsprogramm, Natura 2000, Nationalparke und sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz</p> <p><i>Tirol:</i> Die kleinflächige Nutzung des Bergwaldes wird in Projekten gefördert. In Wasserschongebieten erfolgt eine kleinflächige Bewirtschaftung. In Wasserschutzgebieten erfolgt eine bescheidmäßig geregelte Waldbewirtschaftung. Im Rahmen von Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 werden diese Funktionen besonders beachtet. Hervorzuheben ist hier auch das Förderungsprojekt „Juwelen des Waldes“.</p> <p><i>Kärnten:</i> Waldentwicklungsplan im Zusammenhang mit Forstgesetzvollzug, Forstliche Raumplanung, Forstliche Förderung von Aufforstung und Waldzustandsverbesserungen, 50.000 ha Wald befindet sich in Schutzgebieten, Förderung der Mischwaldbegründung und Naturverjüngung, Projekte zur Erhaltung von eibenreichen Beständen (<i>Taxus baccata</i>)</p>			

Oberösterreich: Förderung von waldökologischen Maßnahmen (Pflanzung seltener Baumarten, Spechtbäume und Totholz, Vogelnistkästen, Ameisenschutz)

Steiermark: Zertifizierung, Förderung, Monitoring (Biodiversität), Evaluierung

Salzburg: Naturnahe Waldwirtschaft

Vorarlberg: Waldvegetationskartierung, Biotopkartierung

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Gemäß Forstgesetz darf jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

Tirol: Forst- und Almwege sind im Rahmen des Mountainbike-Modell-Tirol für Erholungssuchende freigegeben. Das Wanderwegnetz wird laufend mit öffentlicher Unterstützung (bspw. ROSP) verbessert. Des weiteren Förderung und Beratung naturnaher Waldbewirtschaftung, besonders im Zuge von Schutzwaldverbesserungsprojekten. Förderungsprojekt „Juwelen des Waldes“ des Landes.

Steiermark: Freie Begehbarkeit der Wälder (mit einigen Ausnahmen) durch forstgesetzliche Bestimmungen, Einrichtung von Nationalpark und Naturpark, Ausweisung von Erholungswäldern, Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Erholungswirkung der Wälder.

Vorarlberg: Waldlehrpfade, Walderlebnispfade, Wanderwegekonzept

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?			
Ja	x	Nein	

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja	x ³⁴	Nein	
Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?			180 Reservate mit einer Gesamtfläche von 8.3000 ha. Der Anteil an der Gesamtwaldfläche beträgt weniger als 0,5 %. ³⁵

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?			
Ja		Nein	x ³⁶

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?			
Ja		Nein	teilweise

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines			
---	--	--	--

³⁴ Die Erschließung mittels Forststraßen trägt nicht generell den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung. Immer wieder kommt es deshalb zu Konflikten zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft.

³⁵ Im Bundesland Tirol existieren 47 Naturwaldreservate (Flächen 3,243 ha). Das Land Tirol betreibt 10 Naturwaldreservate (eines gemeinsam mit der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern), die Nationalparkverwaltung betreibt 1 Naturwaldreservat (Fläche der 11 Naturwaldreservate: 402 ha) Die jährliche Entschädigung beträgt 32.000 €. Der Bund betreibt im Bundesland Tirol 23 Naturwaldreservate (Fläche 2703 ha). Der Forstverein betreibt im Bundesland Tirol 13 Naturwaldreservate (Fläche 138 ha).

³⁶ Dies wird angestrebt, ist aber noch nicht umgesetzt.

langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?			
Ja	x	Nein	

Sowohl als auch (Vertrag + VO nach Naturschutzgesetz)

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?			
Ja		Nein	x

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?			
Ja	teilweise	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).			
Siehe Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes			
Fördersumme im Jahr 2003 betrug 7,8 Mio Euro, im Jahr 2004 7,2 Mio Euro			
<i>Tirol:</i> Förderung wird nur bei kleinflächiger Bewirtschaftung für Verjüngungseinleitung – Seilkranlieferung, weiters für Waldpflegemaßnahmen und Wegbau im Schutzwald gewährt.			
<i>Oberösterreich:</i> Förderungen im Rahmen „Ländliche Entwicklung“ in Form von Zuschüssen; in den 4 Gebirgsbezirken Steyr, Kirchdorf, Gmunden und Vöcklabruck werden jährlich ca. 1,4 Mio. € an Förderungsmitteln in den oben genannten Bereichen ausbezahlt.			
<i>Vorarlberg:</i> Fonds zur Rettung des Waldes			

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?			
Ja	teilweise	Nein	

Wenn ja, nennen Sie Details.
Ist die Notwendigkeit einer über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Leistung in einem Projekt begründet, wird sie i. d. R. auch angemessen abgegolten.
<i>Tirol:</i> Alle Förderungen sind maßnahmenbezogen und stellen somit indirekte Abgeltungen für die Erhaltung der im öffentlichen Interesse gelegenen Waldfunktionen dar. Ein Leistungsabgeltungsmodell wird derzeit anhand eines Pilotprojekts erprobt.
<i>Oberösterreich:</i> Im Rahmen von Schutzwaldprojekten im Programm „Ländliche Entwicklung“ werden Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes mit bis zu 90% der Nettokosten gefördert. Die geförderten Maßnahmen gehen in diesen Fällen über die bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung des Schutzwaldes hinaus, weil sie nicht aus den Erträgen der Bewirtschaftung gedeckt werden können.
<i>Vorarlberg:</i> Fonds zur Rettung des Waldes

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?			
Ja		Nein	teilweise
Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen.			
<i>Tirol:</i> Seilkran-Richtlinie im Rahmen der forstlichen Förderung.			
Programm Ländliche Entwicklung			
Flächenwirtschaftliche Projekte			
HSS-Projekte			

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

--

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>In <i>Tirol</i> sind Wildverbiss und Waldweide lokal (vor allem in den Nördlichen Kalkalpen) bedeutende Hinderungsgründe für Schutzwaldverbesserungsprojekte.</p> <p>Die angespannte Finanzsituation bereitet Schwierigkeiten bei der Priorisierung der notwendigen Verbesserungsprojekte.</p> <p>Die Umsetzung von Schutzwaldverbesserungsprojekten wird durch ungünstige Waldbesitzverhältnisse, wie Teilwald, aber auch Kleinprivatwald, erschwert.</p> <p>Die Luftschadstoffwerte liegen bei Ozon großflächig und bei Stickoxiden im Bereich der Talräume über den zum langfristigen Schutz der Waldökosysteme vorhandenen Grenzwerten. Die Einträge an Stickstoff über die Niederschläge liegen vor allem im Nordalpenbereich über den critical loads.</p> <p>In <i>Kärnten</i> wurden keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Protokolls gesetzt. Es gibt keine Umsetzungsstrategie.</p> <p><i>Oberösterreich</i>: Die Anpassung der Schalenwildbestände an die Biotoptragfähigkeit ist erforderlich, denn auf ca. 43% der verjüngungsnotwendigen Schutzwaldflächen in OÖ (Schutzwald im und außer Ertrag) verhindert Schalenwildverbiss eine ausreichende Verjüngung.</p> <p><i>Steiermark</i>: Durch Mangel an Ressourcen (finanziell und personell) sind einzelne Bestimmungen des Bergwaldprotokolls nicht umgesetzt. So fehlt es an Planungsgrundlagen, wie einer Standortkartierung für die Bergwälder und den finanziellen Ressourcen im Bereich der Förderung und Leistungsabgeltung.</p> <p><i>Vorarlberg</i>: Wildschäden</p>			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

In *Tirol* hat der Anteil alter Wälder durch die intensiven Bemühungen in der Schutzwaldverbesserung abgenommen. Die Holznutzung erfolgt vermehrt auch im Schutzwald. Die Schutzfunktionalität der Wälder wird laufend verbessert. Der Wald trägt mehr als in der Vergangenheit zur Einkommenssicherung der bäuerlichen Waldeigentümer bei.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?			
Ja	x	Nein	
Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen			x
Multilaterale Abkommen			x
Finanzielle Unterstützung			x
Fortbildung/Training			x
Gemeinsame Projekte			x
Sonstige			
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			
Für Niederösterreich Detail-Informationen siehe unter http://www.noee.co.at/kursbuch/ und www.niederoesterreich.at/wanderwegekonzept/ Siehe auch Punkt B (Allg. Verpflichtungen der Alpenkonvention), in Kapitel II (Allg. Verpflichtungen der Raumplanung), Frage 4			
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.			
EU-Interreg-Tourismusprojekte mit nachhaltiger und ganzheitlicher Tourismusphilosophie Bilaterale Abkommen, wie die Kooperationsvereinbarung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Projektentwicklungen im Tourismus zwischen Oberösterreich Tourismus und der Südböhmischen Tourismuszentrale. Fortbildung/Training, wie im Rahmen von Projekt Wander-Walken-Wellness Mühlviertel-Südböhmen (s. unten)			

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristi-
--

sche Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?			
Ja	x	Nein	
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?		Ja	Nein
In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung			x
In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme		teilweise	
In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen			x

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?			
Ja	x	Nein	

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Raumverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfung in <i>Kärnten</i> <i>Oberösterreichisches</i> Raumordnungsgesetz, wenn dafür Widmungen erforderlich sind, <i>Oberösterreichisches</i> Naturschutzgesetz			

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.

- Kursbuch Tourismus- und Freizeitwirtschaft Oberösterreich 2003-2010
- Landestourismuskonzept Oberösterreich 2004-2007
- Naturraum Weißensee
- Kärntner Nationalpark – Managementpläne
- EU Life Projekt Obere Drau
- Kursbuch Niederösterreich....

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?

Ja	x ³⁷	Nein	
----	-----------------	------	--

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	x
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	x
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	
Sonstiges	

Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.

Konzepte unter dem Aspekt gesundheitsrelevanter Freizeitbetätigung in einem ökologisch intakten Umfeld

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

³⁷ Über die Abteilung Gewerbe in Oberösterreich.

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?			
Ja		Nein	x

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
laufende Steigerung der Attraktivität des Angebotsbereiches unter anderem durch ökologische Qualitätsstandards			

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			
<ul style="list-style-type: none"> - Radland Kärnten - Landesausstellung Wassererlebnis Kärnten „kärnten.wasserreich“ - Lebensraum Drau - Naturkreisbetriebe Nockregion - Kulturlandschaft Lesachtal - Spirituelle Reiserouten und Pilgerwege - Kärntner Seen mit Trinkwasserqualität 			

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?			
Ja	x	Nein	

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?		Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse		x	

Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls	x	
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots	x	
Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete	x	

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?			
Ja	x	Nein	

15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert?	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur		x
Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung)		
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote	x	
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten	x	
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele.		
<ul style="list-style-type: none"> - Kooperation historischer Städte im Alpenraum, für Tirol etwa Hall i. T., Schwaz, Rattenberg, etc. Kooperationen werden vorrangig mit Partnern aus dem Raum Südtirol/Trentino/Belluno geschlossen. - Angebotsgruppen (Gruppo Italia und andere) - historischer Weitwanderweg Via Claudia Augusta - Qualitätsverbesserungen in Schigebieten ohne Neuerschließungen - Kulturdenkmäler und historische Ressourcen in Mittelkärnten - Initiativen der Kärntner Slowenen zur Wahrung der kulturellen Identität 		

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	x	Nein	

17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	x	Nein	

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
innerhalb der touristischen Organisationen erfolgt die Bedachtnahme auf nachhaltige und ökologisch vertretbare Entwicklungsszenarien			
Wanderwegnetze, Freihaltezonen, Verkehrsleitsysteme, Verwendung bodenständiger Baustoffe			

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezeiten

20. Wurden Ruhezeiten ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?			
Ja	x	Nein	

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung	x	
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz	x	
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen	x	

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?			
<i>Kärntner Wintererschließungskonzept</i>			
<i>Tiroler Seilbahn- und Skigebietprogramm 2005</i>			

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja	x	Nein	

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja	x	Nein	

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Die Verkehrsverbund <i>Tirol GmbH (VTG)</i> hat im Jahr 2003 speziell in tourismusintensiven Regionen wie am Arlberg, am Achensee, in der Region Zugspitze, dem Pillerseetal aber auch in den			

Bezirkstädten Hall und Landeck regionale Buskonzepte (Regiobus) umgesetzt. Dieser erfolgreiche Weg wurde von der VTG auch im Jahr 2004 fortgesetzt.

In der **Region Schwaz**, bei der es sich zwar um keine intensiv touristisch genutzte Region handelt, wurde in Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Tourismusverbänden, Busunternehmen und der Verkehrsverbundgesellschaft ein Regiobuskonzept vertraglich neu geregelt. Start war am 06.09.2004.

Eine wesentliche Zielsetzung dieser Regiobuskonzepte liegt darin, ein attraktives Alternativangebot zum Individualverkehr zu schaffen, mit abgestimmten Fahrplänen und günstigen Umsteigerelationen. In tourismusintensiven Regionen dienen diese Buskonzepte wesentlich zur Entlastung des Straßennetzes in den Tourismuszentren.

Die Ziele dieser Verkehrskonzepte generell:

- Sicherung und Ausbau des regionalen Busangebotes
- Die verbesserte Erreichbarkeit von bisher nicht erschlossenen Gebieten und die Einbindung in das Verkehrsnetz des VVT.
- Die langfristige Sicherstellung der Finanzierung
- Einsatz von modernem Wagenmaterial
- Eine auf die Zielgruppen abgestimmte Fahrplangestaltung (Berufsreisende, Schüler, Freizeitreisende)
- Aufbau von Markenidentitäten mit starker regionaler Verankerung; Implementierung von einheitlichem Design und längerfristigen Marketingstrategien.

Die Finanzflüsse können aus nachstehender Tabelle entnommen werden - beziehen sich aber auf den gesamten Busverkehr in Tirol.

ÖPNRV Finanzflüsse 2004 (Beträge jeweils in Mio EUR)

Quelle	Bestandsleistungen	Bestelleistungen	Marketing/Organisation	Summe
Land	8,78	6,6	1,63	17,01
Gemeinden/Tourismus	0	2,14	0	2,14
Bund	4,27	1,04	0,06	5,37

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?			
Ja		Nein	x
<p>Im UVP-Verfahren betreffend Skigebiet Hochfügen GmbH (Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 20.01.2004, U-5121/276) wurde zur "Begrenzung" des Individualverkehrs auf der Straße bzw. zur Verlagerung der Tagesskigäste auf die Schiene folgende Auflage dem Skigebietsbetreiber vorgeschrieben:</p> <p>"ein erweitertes, attraktives Skibuskonzept, inklusive Einbindung des Ersatzparkplatzes, unter Berücksichtigung des bestehenden Skibusangebotes sowie unter Einbeziehung von attraktiven Mitbenützungsregelungen des weiteren bestehenden öffentlichen Verkehrs (Bus, Bahn) in Abstimmung mit dem Verkehrsverbund Tirol GmbH".</p>			

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
ÖBB-Kooperation Drauradweg, Weißensee Verkehrsmodell, Parkgarage Heiligenblut, siehe auch Frage 1			

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja	x	Nein	
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.			

Beschneigungsanlagen unterliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung (WRG 1959). Bei Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern wird auf eine gewässerökologisch ausreichende Restwasserführung und eine ausreichende Wasserqualität (mindestens Badewasserqualität) geachtet, bei Quellwassernutzung auf die Sicherung des örtlichen Trinkwasserbedarfes.

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Mountainbikestrecken-Ausweisung

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Gemäß der Verordnung des Landeshauptmanns von *Tirol* zum Schifffahrtsgesetz LGBI. Nr. 56/1998 ist die Ausübung der Schifffahrt auf den Tiroler Seen mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Verbrennungsmotoren sowie mit Elektromotoren über 500 Watt verboten.

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 ist die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kfz, die mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, grundsätzlich im Bundesland Tirol verboten.

In *Oberösterreich* besteht in den Sommermonaten das Verbot von Motorbooten mit Verbrennungsmotor auf den Salzkammergut-Seen.

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.			
<p>Gem. § 9 Abs. 2 LFG dürfen Außenabflüge und Außenlandungen außerhalb eines Flugplatzes, soweit es sich um Zivilflugzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes Interesse überwiegt. Die Bewilligung ist befristet und, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstoßen wurde.</p> <p>Die Genehmigung kann an verschiedenen Orten erfolgen. Ob ein bestimmter Platz geeignet ist wird, wenn dieser Platz der Behörde nicht bekannt ist, vom Luftfahrtsachverständigen besichtigt. Als sportliche Wettbewerbe kommen hauptsächlich Wettbewerbe mit Hänge- oder Paragleitern, Heißluftballonwettbewerbe oder Fallschirmabsprungwettbewerbe in Frage.</p>			

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Einbindung entwicklungsschwacher Gebiete in touristisch potente Regionalstrukturen			

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?			
---	--	--	--

Ja		Nein	x
Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?			
Ja		Nein	x

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			
Gegebenenfalls Anreizimpulse durch Berücksichtigung protokollrelevanter Aspekte in der Tiroler Förderungskulisse			

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?
Vor allem solche Vorhaben wurden angeregt, die neben der Attraktivierung des Angebotsbereiches verstärkt dem Aspekt einer gesundheitsfördernden Betätigung im ökologisch wertvollen, aber auch sensiblen Alpenraum Rechnung tragen.

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?			
Ja	x	Nein	

Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?			
Ja	x	Nein	
Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.			
Effektuierung eines branchenübergreifenden Standortmarketings und gegenseitiger Leistungsaustausch			
EU-Regionalförderprogramme zur Stärkung des Ländlichen Raumes, insbes. Interreg- und Leader-Initiativen			

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			
Teilweise äußerst geringer Bekanntheitsgrad			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Es besteht noch viel Aufholbedarf, aber der Wirtschaftsdruck reduziert das Umweltengagement.

Tirol bewegt sich aus dem Blickwinkel der Alpenkonvention zweifellos im Spitzenfeld der Vertragspartner

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja	x	Nein	

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.	x	
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.	x ³⁸	
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.		x ³⁹
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.	x ⁴⁰	
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.	x	

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	x	
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr	x ⁴¹	
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie		x ⁴²

³⁸ Ist in Vorbereitung.

³⁹ Die Frage ist mit Nein zu beantworten, da für PKW, einer der Hauptverursacher, kein Road Pricing gilt.

⁴⁰ ÖPNV ja, GV in Vorbereitung. Raumplanerisch besteht jedoch noch Handlungsbedarf.

⁴¹ Teilweise in Sanierungsgebieten.

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	x	
-------------------------------------	---	--

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen?	Ja	Nein
Zweckmäßigkeitprüfungen	x	
Umweltverträglichkeitsprüfungen	x	
Risikoanalysen	teilweise	
Sonstige Prüfungen	x	
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.		
Es wird zusätzlich zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch materienrechtlich die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes im Rahmen des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes und des Forstrechtes geprüft.		
Bedarfsprüfung, Naturverträglichkeitsprüfung, Nutzen–Kosten Untersuchungen, Strategische Prüfung Verkehr		
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?		
Ja	x	Nein

5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert?		
Ja	x	Nein

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultati-		
--	--	--

⁴² Es stellt sich die Frage, was mit „bestmöglich wahrgenommen“ gemeint ist. Die bestverfügbare Technologie wäre zum Beispiel bei Dieselfahrzeugen ein Dieselpartikelfilter, bei Lärm könnten es zum Beispiel lärmarme Reifen sein. beides ist nicht vorgeschrieben. Beides kann aber aus EU-rechtlicher Sicht wahrscheinlich auch nicht vorgeschrieben werden.

onen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Dies erfolgt entsprechend der Espoo-Konvention. Konkretes Beispiel ist der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur im Brennerkorridor (Brennerbasistunnel)			
<i>Steiermark</i> : Abstimmung mit Nachbarländern, Vorstellung der Projekte in der Verkehrskommission der ARGE Alpe-Adria			

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?					
Ja		Nicht immer	x	Nein	
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.					

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - Durch Förderungen des betrieblichen Mobilitätsmanagements - Umweltförderung - Die Einführung der Lkw-Maut auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz führte zu einer Anhebung und Variabilisierung der Kosten des Straßengüterverkehrs. - <i>Salzburg</i>: Betriebliches Mobilitätsmanagement und Beratung durch die Wirtschaftskammer. 			

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - Bundes- und Landesförderung - Durch die Förderung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr und den Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Bahnhöfe zur Erhöhung der Kapazitäten für den Schienenpersonennahverkehr sowie der Schaffung von barrierefreien Zugängen zum Öffentlichen Verkehr - Infrastruktur- und Angebotsoptimierung ÖV - <i>Steiermark</i>: Durch finanzielle Unterstützung, z.B. Möst-Mittel - <i>Niederösterreich</i>: Über Verkehrsverbund und räumlich und zeitlich angepasste ÖV-Systeme z.B. Anrufsammeltaxi, Park & Ride - <i>Salzburg</i>: Konzept der ÖPNV – Regionalisierung (Taktverkehr), Bestehender Verkehrsverbund (SVV) 			

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> - So bei Pilotaktionen (z.B. Tälerbus, sanfte Mobilität), generell war dies nicht der Fall. - durch Verringerung der Abwanderung aus Randgebieten aufgrund der Möglichkeit, günstig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu pendeln; Abwanderung aus Randgebieten wird aufgrund ÖV nur selten verringert. - durch die Verringerung des Pkw-Verkehrs und durch die Verringerung des Bedarfs an Flächen für den ruhenden Verkehr, insbesondere im bei Freizeiteinrichtungen und bei Großveranstaltungen. ÖV wird oft nur aus dem Grund eingesetzt, da nicht genügend Raum für Parkflächen zur Verfügung steht. - Verbesserung der Erschließung - <i>Steiermark</i>: Erhöhung des ÖV-Anteils, Verminderung des Individualverkehrs - <i>Salzburg</i>: Regionaltakte, Tälerbusse (Lungau, Weißbach), Wanderbusse (saisonal), Integ- 			

ration von Schibussen in den Taktverkehr, Erhaltung der Krimmler Bahn

- *BMLFUW, BMVIT, BMWA, Land Salzburg, Werfenweng*: Die im Rahmen des Modellvorhabens „sanfte Mobilität – Autofreier Tourismus“ sektorübergreifend (Verkehr, Tourismus, Umwelt) gesetzte Maßnahme haben in der Gemeinde Werfenweng seit mehreren Jahren zu einer überdurchschnittlichen Zunahme an Nächtigungen geführt und zwar vor allem in jener Angebotsgruppe, die das Produkt „Urlaub vom Auto“ anbieten.

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen?	Ja	Nein
Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals	x	
Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr	x	
Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren	x	
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre	x ⁴³	
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission	x ⁴⁴	
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr	x	

12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			

⁴³ Beispiel Green Logistics.

⁴⁴ Die Rollende Landstraße ist zum Beispiel wie Reisezüge scheibengebremst und daher leiser. Im Low-Noise-Train-Projekt (A, IT, CH) wurde auch ein leiser Güterwaggon entwickelt, der in der Schweiz bereits als Prototyp im Einsatz ist.

- Ausbau der Donau zu einem leistungsfähigen und ganzjährig verfügbaren Wasserweg (die Donau liegt allerdings nicht im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention)
- Einsatz von Telematik zur verbesserten Verfügbarkeit von Informationen
- Konzept "Schwimmende Landstraße"

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Es wurden keine neuen hochrangigen Straßen für den alpenquerenden Verkehr errichtet, die nicht bereits bei der Annahme des Verkehrsprotokolls rechtlich verbindlich waren. Solche Projekte sind zum Beispiel die Fertigstellung der S 6 Semmering Schnellstraße und die Fertigstellung der A 9 Pyhrn Autobahn.

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?

- durch UVP-G 2000
- Bundesstraßengesetz
- Die notwendigen Prüfungen wurden durchgeführt und die Ergebnisse insbesondere, was die lokalen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen betrifft, wurden umgesetzt.
- *Steiermark*: der Neubau hochrangiger Straßen ist vorerst nicht vorgesehen

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Lärmschutzprogramm des Luftverkehrs, lärmarme Fahrzeuge
- Lärmabhängige Landesgebühren
- Umsetzung der relevanten EU-Richtlinien zum Fluglärm;
- Lediglich Zulassung von Flugzeugen, die leisesten Lärmkategorie entsprechen (gem. I-

CAO, Annex 16, Vol 1, Kap. 3)

- *Steiermark*: Technische Verbesserungen
- Optimierung der Flugrouten beim Flughafen Wien

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Unter den in der Bestimmung des § 133 des Luftfahrtgesetzes angeführten Voraussetzungen

Für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen bedarf es einer behördlichen Bewilligung, die der Landeshauptmann erteilt. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung wird das öffentliche Interesse geprüft. Der über das Grundstück Verfügungsberechtigte muss mit der Benutzung einverstanden sein. Bewilligungspflicht besteht für motorisierte Hänge- und Paragleiter.

Steiermark: starke Einschränkung außerhalb von Flughäfen, Landegenehmigung für Hubschrauber.

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?

Ja

Nein

x

Wenn ja, welche?

Derzeit werden Außenabflüge und Hänge- und Paragleiter ohne Bewilligung (ausgenommen in dicht verbautem Gebiet sowie von Bauwerken, z.B. Brücken) geduldet.

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele

- Ausbau der Flughafenschnellbahn Wien sowie Einführung des „CityAirportTrains“ zum Flughafen Wien –Schwechat;

- Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle beim Flughafen Graz-Thalerhof;
- Es wird generell versucht, die Anbindung der Flughäfen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu verbessern.
- ÖV – Anbindung Salzburg Airport erweitert

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.

- UVP-Verfahren
- Prüfung abhängig von Schwellenwerten entsprechend dem Anhang

21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.

- Talerbuskonzept
- Forderung von Bus/Bahn in Tourismusregionen (z.B. Schibusverkehr)
- *Steiermark*: Einrichtung von Talerbussen, Forderung von Anreisen mit OV durch Abholdienste
- *Salzburg*: Pilotprojekt autofreier Tourismus "Sanft Mobil" in Werfenweng, Bad Hofgastein Lungau Talerbusse, Hirschbichl – Wanderbus (Weibach bei Lofer), Erhalt der Krimmler Bahn
- *Salzburg*: Lungau Talerbusse, Hirschbichl – Wanderbus (Weibach bei Lofer), Erhalt der Krimmler Bahn
- *BMLFUW, BMVIT, BMWA setzen gemeinsam mit dem Land Salzburg und der Gemeinde Werfenweng) in Werfenweng/Pongau das Modellvorhaben „Autofreier Tourismus -Sanfte Mobilitat“* um. Dabei werden umweltfreundliche Mobilitatslosungen im Ort fur Bewohner und Gaste sowie fur die An- und Abreise umgesetzt. Dabei wird der Schwerpunkt auf die An- und Abreise der Gaste mit Bahn oder Bus gesetzt. Auch in der Urlaubsregion werden diese Verkehrsmittel fur den touristischen Verkehr forciert und gleichzeitig Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antrieben eingesetzt bzw. zur Verfugung gestellt (z.B. Elektrofahrzeuge). Diese Manahmen werden mit innovativen Mobilitatsdienstleistungen und Tourismusangeboten sowie geeigneten Marketingmanahmen verknupft.
- *BMLFUW, BMVIT, BMWA setzen gemeinsam mit dem Land Salzburg, der Gemeinde Werfenweng) und Partnern aus Italien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz* das Projekt „Alps Mobility II- Alpine Pearls“ um. Dabei werden innovative okotouristische Angebote „Perlen der Alpen“ geschaffen, die touristischen Attraktionen mit den Vorteilen von Mobilitat mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln verbinden. Das okotourismus-Package „Perlen der Alpen“ wird dabei Reisepackages durch die Alpen mit umweltvertraglichen Verkehrsmitteln, wie Bahnen, Bussen, Fahrradern, Nullemissionsfahrzeugen, Pferden oder zu Fu anbieten. Orte in jeder teilnehmenden Partnerregion werden „Perlen“, d.h. sie mussen bestimmte Mobilitats- und Tourismus-Standards im Sinne der Nachhaltigkeit nach einem vorgegebenen Kriterienkatalog erfullen. Zusatzlich sollen die „Perlen“ mittels einer sanft-mobilen Reisekette verbunden werden und auch die An- und Abreise in die „Perlen“ umweltfreundlich moglich sein. Sanft-mobiles Reisen soll uber die landschaftlich schonsten Routen fuhren, interessante Mobilitatserlebnisse bieten und uber perfekte Information verfugen sowie gleichzeitig hohen Komfort z.B. durch Gepacktransport anbieten.
- *BMLFUW, BMWA und BMVIT setzen gemeinsam mit der Gemeinde Werfenweng* das Projekt „Alpine Awareness“ um, das sich mit Fragen der Bewusstseinsbildung zur Forderung eines nachhaltigen Lebensstiles in den Alpen, besonders im Bereich des Mobilitatsverhal-

tens befasst. Wichtige Zielgruppen dabei sind Beschäftigte in Verkehr und Tourismus, Kinder- und Jugendliche sowie Einheimische und Gäste.

- *BMLFUW, BMVIT, Land Salzburg, Gemeinde Werfenweng, Land Steiermark und die obersteirische Region Nationalpark Gesäuse/Eisenerz* setzen gemeinsam mit Partnern aus Frankreich und Italien das Projekt MOBILALP um, in dessen Rahmen Schlüsselinstrumente für eine nachhaltige regionale Mobilität realisiert werden, die sich unter dem Begriff „regionales Mobilitätsmanagement“ zusammengefasst werden.

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten?

Nein	x
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)	
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	
Ja	
Ja. Es wird bereits angewandt	
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details.	
<ul style="list-style-type: none"> - Fahrleistungsabhängige Maut für Lkw und Busse auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz (Road-Pricing) - Pkw-Vignette für die Benützung des hochrangigen Straßennetzes - Anhebung der Mineralölsteuer für Diesel 	

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			
Im Umweltkontrollbericht (Umweltbundesamt) wird im 3-Jahres Abstand die Umweltsituation in Österreich berichtet. Ein Kapitel ist dem Verkehr und den Umweltbelastungen aus dem Verkehr gewidmet. Die Berichterstattung bezieht sich jedoch nicht nur auf den Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Das Dokument befindet sich derzeit in Vorbereitung. Für den alpenquerenden Güterverkehr sind bereits derzeit im Rahmen der AlpInfo Daten verfügbar.			

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?			
Im Zuge des Umweltkontrollberichtes erfolgte bislang keine derartige Überprüfung. Probleme bei der Erreichung der Ziele entstehen insbesondere durch den Wegfall der Ökopunkte und die Beschränkung der Lkw-Maut auf die Wegekosten durch die EU-rechtlichen Vorgaben			

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?			
In der Österreichische Klimastrategie In einigen Verkehrskonzepten der Länder Schadstoff-Immissions-Grenzwerte im Rahmen des IG-Luft			

Lärmgrenzwerte in der „Dienstanweisung Lärmschutz an Bundesstraßen“, analoge Bestimmungen auch für Neubaustrecken der Bahn

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Gab es bereits derartige Abstimmungen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

- Brennerbasistunnel
- Abgestimmte Strategie zum Ausbau der Eisenbahn im Brennerkorridor,
- Arbeitsgruppe Bodan-Rail
- Planung A5 und A6 – Marchfeldkorridor

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

- Arbeitsgruppe Verkehr im Rahmen der Alpenkonvention,
- Aktionsplan Brenner 2005,
- Arbeitsgruppe Ausbaustrategie Brennerkorridor
- *Steiermark*: Mit Nachbarländern zur Abstimmung der Verkehrskonzepte
- Treffen Deutschland, Österreich und Italien zum Projekt AlpFrail, Anlass nicht Alpenkonvention, aber dem Protokoll Verkehr dienend

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Durch den Wegfall der Ökopunkteregelung und die Deckelung der Lkw-Maut auf dem Niveau der Wegekosten (keine Berücksichtigung der externen Kosten möglich!) kann das Ziel der Reduktion der Belastungen durch den alpenquerenden Güterfernverkehr derzeit nicht in vollem Umfang erreicht werden.</p> <p>Weitere Probleme entstanden in den letzten Jahren durch die verstärkte Nutzung von Diesel-Pkw und die dadurch (und durch die Zunahme des Straßengüterverkehrs) verschärfte Problematik vom Immissionsgrenzwertüberschreitungen bei NOx und Partikel bzw. Feinstaub.</p> <p>Fehlende Akzeptanz, Mangel an konkreten Vorgaben</p>			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
<p>Die Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und des Schienengüterverkehrs zeigen deutlich positive Wirkungen, wobei jedoch aufgrund des Wegfalls der Ökopunkte ein Rückgang der Nutzung der Rollenden Landstraße im Jahr 2004 festgestellt werden musste. Die Maßnahmen haben dazu beigetragen, das Verkehrsaufkommen im Schienenverkehr im Jahr 2004 gegenüber 2003 deutlich zu steigern. Weiters konnte durch die umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen eine Verbesserung der Lebensqualität entlang der hochrangigen Verkehrsachsen erreicht werden.</p> <p><i>Steiermark:</i> Zweifellos lässt sich die Wirksamkeit der Maßnahmen noch erhöhen.</p>			

Beurteilung ist vielfach noch offen, da die Maßnahmen erst ergriffen wurden und noch nicht evaluiert sind.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

ad 29: Maßnahmenprogramm zu Salzburger Landesmobilitätskonzept SLMK 2002 sieht Monitoring mit konkreten Parametern vor.

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?			
Ja	x	Nein	

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?			
Ja	x	Nein	

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?			
Ja	x	Nein	

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?			
Ja	x	Nein	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	x
Multilaterale Abkommen	x
Finanzielle Unterstützung	x
Fortbildung/Training	x
Gemeinsame Projekte	x
Sonstige	x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
- Internationale Tagungen und Informationsveranstaltungen	

- Zum Beispiel Pelletskonferenz und World Sustainable Energy Day 2005 vom 02. - 04.03.2005

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Angesichts der Intensität der Zusammenarbeit Gemeinsame Projekte

Steiermark: Im länderübergreifenden Projekt SEPIRAP (Slowenien, Kärnten, Steiermark) wurde eine gemeinsame Erklärung zur Gestaltung der Energiepolitik auf politischer Ebene unterzeichnet.

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Maßnahmen im Rahmen von klima:aktiv – Programme zum Klimaschutz
- Relevante Programme: ecofacility – Steigerung der Energieeffizienz bei Dienstleistungsbauten; Solarwärme; energieeffiziente Betriebe
- www.programm.klimaaktiv.at
- Energieeffizienz-Programm Energie Star 2010

Steiermark: Branchenenergiekonzepte, Ökoprofit, Energiesparberatungsaktionen, Biomasse-Fernwärme-Qualitätsmanagement, Netzwerk Öko-Energie Steiermark

Niederösterreich: Nö. Energiekonzept 1997

Salzburg: Wärmeschiene Hallein – Salzburg (Fernwärme), Programm "Energieeffiziente Gemeinde"

8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	Ja	Nein
Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	x	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	x	
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen	x	
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung	x	
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	x	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie	x	
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	x	
Energetische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen	x	

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt?			
Ja	x	Nein	

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?
<p>Gesetzliche Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, wurde die Förderung der Erzeugung e-

lektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern österreichweit vereinheitlicht. Dieses Gesetz enthält sowohl eine Ermächtigung zur Verordnung von Einspeise-Vergütungen (BGBl. II Nr. 508/2002) als auch die Festlegung eines Förderbeitrags für neue Technologie zur Ökostromerzeugung, der von den Ländern ausgeschüttet wird (§ 22 Abs. 4)

- Wärme: Biomasse-Heizwerke, Solaranlagen, Fernwärme (Sonderaktionen), Wohnbauförderung Kraft-Wärme-Kopplung: Förderung auf Bundesebene durch das Ökostromgesetz/Einspeisetarif
- Ökostromverordnung (508. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden. Ausgegeben am 20. Dezember 2002)
- 149. Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) und das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) geändert werden. Ausgegeben am 23. August 2002.

Förderungen und Förderprogramme

- Wie z. B. das Ökostrom-Programm des Landes *Oberösterreich* zur Forcierung und Entwicklung von Ökostromtechnologien und zur Nutzung von erneuerbaren Energieträgern für die Stromerzeugung in Oberösterreich
- Beratung und Einspeisevergütungen, Forschungsprogramme, Klimaschutzprogramme (Bildung, Information, Qualitätssicherung), *Salzburg*: Zuschüsse, geförderte Darlehen, *Steiermark*: Diverse zusätzliche Förderaktionen und –stellen (z.B. NOEST, Wirtschaftsförderung...); *Niederösterreich*: Förderung neuer Technologien im Bereich der erneuerbaren Energieträger, Förderung von Pilotprojekten und Forschungsprojekten im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse	x	
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	x	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung	x	

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.
<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Ökostromförderung kommen sämtliche Stromerzeugungsanlagen in den Genuss der Einspeise-Vergütung, soweit sie in ein öffentliches Netz einspeisen. Hierbei wird auf die sehr unterschiedlichen Einzelbestimmungen in den Bundesländern verwiesen. - Biomasseanlagen zur Stromerzeugung, Kleinwasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Förderungen - <i>Steiermark</i>: Förderungen, Forschung, Rechtsvorschriften - <i>Salzburg</i>: Zuschüsse, Beratung

13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	Ge- stiegen	Gleich geblie- ben	Ge- sunken
Sonne	x		
Biomasse		x	
Wasser		x	
Wind	x		
Geothermie	x		

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Bei neuen Anlagen durch entsprechende Vorschriften im Bewilligungsbescheid;			
Bei bestehenden Anlagen durch nachträgliche Vorschriften nach § 21a WRG 1959			
Im Rahmen der Bewilligungsverfahren werden die ökologisch erforderlichen Mindeststandards eingehalten, zusätzlich gibt es Förderungen von Fischaufstiegshilfen.			

Dennoch gibt es zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten, die einer Gewährleistung der Durchgängigkeit entgegenstehen. Der Punkt der Durchgängigkeit ist zusammen mit der Restwasserfrage und Schwallproblematik der zentrale Diskussionspunkt mit den Wasserkraftbetreibern, da hier erhebliche Kosten mit verbunden sind.

Nach der WRG-Novelle 2003 (Umsetzung der EU-Wasserrichtlinie) ist unter Beachtung strenger Ausnahmebestimmungen für alle Wasserkörper (Gewässerabschnitte) mindestens der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial sicherzustellen, bei sehr guten Gewässerstrecken darüber hinaus der sehr gute ökologische Zustand zu erhalten. Hierfür sind die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Geringhaltung künstlicher Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna erforderlich und werden in den wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren auch sichergestellt. Ältere Wasserkraftanlagen werden schrittweise angepasst.

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezonen sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?

- Entweder absolute Bau- und Nutzungsverbote oder eingeschränkte Bewilligungspflichten in den entsprechenden Verordnungen
- Trinkwasserschutzgebiete, Schongebiete und Rahmenverfügungen bezwecken nicht nur die Sicherstellung der Trinkwasserqualität, sondern gewährleisten auch eine Sicherung der Quantität (Wasserhaushalt).

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Über den Einspeisetarif des Bundes. In der oben angeführten Einspeise-Vergütungsverordnung nach dem Ökostromgesetz sind eigens gestaffelte Tarife je nach Erhöhung des Regelarbeitsvermögens bei Revitalisierung von bestehenden Kleinwasserkraftwerksanlagen vorgesehen.

Im Ökostrom-Programm des Landes *Oberösterreich* werden Revitalisierungsmaßnahmen bei Kleinkraftwerken gefördert. Die ökologischen Begleitmaßnahmen (Restwassermenge, Fischauf-

stiege, usw.) werden ebenfalls gefördert. Auf Grund bereits bestehender Einbauten wird die waserwirtschaftliche und gewässerökologische Beurteilung von Vorhaben mit Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke bei Einhaltung der erforderlichen Rahmenbedingungen vielfach günstiger ausfallen als an unverbauten Gewässerstrecken.

Steiermark: Beratungsaktionen

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Zum Beispiel durch produktionskostenabhängige Ökostromtarife

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Gestiegen	Gleich geblieben	Gesunken
	x		

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern wird bevorzugt, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Mehrere Anlagen wurden von fossilen Brennstoffen auf Biomasse umgestellt.			
Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ergibt oft, dass Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern vielfach zu teuer sind.			
Laufender Ausbau der Biomassenutzung (auch zur Stromerzeugung)			

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung im Rahmen Ökostromgesetzes - Förderung bei der Errichtung von Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern, erhöhte Einspeisetarife durch die Ökostromverordnung des Bundes. - KWK-Richtlinie 			

22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Die Frage wäre bezüglich spezifischer Emissionen bzw. Immissionen zu präzisieren. In Bezug auf radioaktive Emissionen wird die Zusammenarbeit mit allen Nachbarstaaten Österreichs (außer Italien) seit mehreren Jahren intensiv betrieben.			

Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte			
---	--	--	--

über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Es bestehen bilaterale Abkommen mit folgenden Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, welche Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten:

- Ungarn (H) BGBl. Nr. 454/1987
- Deutschland (D) BGBl. Nr. 128/1989 (DDR), BGBl. Nr. 892/94
- Slowakische Republik (SK),
 BGBl. Nr. 565/1990 (CSFR), BGBl. Nr. 1046/1994
- Tschechische Republik (CZ)
 BGBl. Nr. 565/1990 (CSFR), BGBl. III Nr. 123/1997
- Polen (PL) BGBl. Nr. 643/1990
- Slowenien (SLO) BGBl. III Nr. 176/1998
- Ukraine (UKR) BGBl. III Nr. 152/1998 (BGBl. Nr. 291/1996)
- Schweiz (CH) BGBl. III Nr. 201/2000

Die Regelungstatbestände der Abkommen betreffen jeweils allgemeine Informationen über Kernenergieprogramme und Rechtsvorschriften, Informationen über kerntechnische Anlagen einschließlich Umgebungsüberwachung, Frühwarnung im Falle von Unfällen und anderen besorgniserregenden Ereignissen und Organisatorische Vereinbarungen.

Im Rahmen der mit nahezu allen Nachbarstaaten bestehenden bilateralen Nuklearinformationsabkommen finden jährliche Expertentreffen statt.

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Mit Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien findet ein Online-Datenaustausch statt. Die Verknüpfung des österreichischen Strahlenfrühwarnsystems mit jenem Deutschlands und der Schweiz ist in Vorbereitung.

Steiermark: mit Slowenien

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Grundsätzlich Umweltverträglichkeitsprüfung
- Rohrleitungen für den Transport von Erdölprodukten oder Gas ab 25 km Länge und Starstromfreileitungen ab 15 bzw. 20 km Länge unterliegen einer UVP
- Kürzere Leitungen sind nach dem jeweiligen Materiengesetz und in geschützten Gebieten bzw. oberhalb von 1.700 m Seehöhe nach dem *Tiroler* NSchG genehmigungspflichtig. In diesem Verfahren ist der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt maßgeblich zu berücksichtigen.
- Im Zuge der UVP-pflichtigen Transportleitungsvorhaben werden entsprechende Prüfungen vorgenommen und bei Bedarf die erforderlichen Auflagen festgelegt.
- In den Bewilligungsverfahren werden die ökologischen Anliegen entsprechend berücksichtigt.
- *Steiermark*: UVP-Verfahren, Aktuell: 380kV-Leitung

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Durch die unter Punkt 25. angeführten Verfahren
- Im Zuge der Energieliberalisierung wurde das Monopol der Leitungsnetzbetreiber aufrechterhalten, um das Entstehen von Parallelnetzen zu vermeiden.
- Bei den Bewilligungsverfahren werden bestehende Trassen bevorzugt betrachtet.
- *Steiermark*: Auflagen bei UVP-Verfahren
- *Salzburg*: Leitungscoordination

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonon, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Im Zuge der entsprechenden UVP-Verfahren
- *Steiermark*: Geltende Gesetzgebung (UVP, Naturschutz,...), UVP-Verfahren, Aktuell: 380kV-Leitung
- Siehe auch Punkt 25

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Bei Wasserkraftanlagen ist für den Fall des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts im § 29 WRG 1959 vorgesehen, dass die Behörde aus öffentlichen Rücksichten die Wiederherstellung des früheren Wasserverlaufes oder andere notwendige Vorkehrungen vorschreiben kann.

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?

Grundsätzlich ja, dies ist aber für jeden Fall konkret anhand der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Siehe UVP-G 2000 Anhang I:

- Z.4 Thermische Kraftwerke in schutzwürdigen Gebieten ab 100 MW, sonst ab 200 MW
- Z.5 Kernkraftwerke
- Z.6 Nutzung von Windenergie ab 10 MW oder 10 Konvertern in schutzwürdigen Gebieten, sonst ab 20 MV bzw. 20 Konvertern
- Z.13 Rohrleitungen ab 500 mm Durchmesser und 25 km Länge in schutzwürdigen Gebieten, sonst 800 mm Durchmesser und 40 km Länge
- Z. 16 Starkstromfreileitungen ab 110 kV und 20 km Länge in schutzwürdigen Gebieten sonst ab 220 kV und 15 km Länge

Beispiel: UVP-Verfahren zur Errichtung eines Windparks im Kobernausserwald

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?

Bei Wasserkraftanlagen für den Fall des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes im § 29 WRG 1959 vorgesehen, dass die Behörde aus öffentlichen Rücksichten die Wiederherstellung des früheren Wasserlaufs oder andere notwendigen Vorkehrungen vorschreiben kann.

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, Übergangsbestimmungen

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Art. 13 Energieprotokoll - Abstimmung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?			
Ja	nicht immer	Nein	

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en).			
<ul style="list-style-type: none"> - UVP-G 2000 - Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 §§ 11 Abs. 4, 29 Abs. 2-5, 31 Abs. 15, 32 Abs. 2 - In den diversen Materiengesetzen betreffend IPPC-Anlagen (z.B. Gewerbeordnung, UVP-Gesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, Nö.-Elektrizitätswesengesetz) 			

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?					
Ja		Nicht immer	x	Nein	
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.					
Deutschland:					
Jahr 2001, Verfahren für die Genehmigung von Zwischenlagern abgebrannter Brennelemente an					

den Standorten: Isar, Gundremmingen, Grafenrheinfeld, Biblis, Neckarwestheim, Philippsburg

Schweiz:

Jahr 2000, Antrag auf unbeschränkte Betriebsbewilligung AKW Beznau I

Jahr 2004, Antrag auf unbeschränkte Betriebsbewilligung AKW Mühleberg; es gibt mittlerweile eine Zusage des zuständigen Schweizer Bundesrates

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	x	Nein	x
Wenn ja, welche?			
Salzburger Programm "Energieeffiziente Gemeinde"			
Regionale Energiekonzepte			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Beantwortung der Frage 19 einschließlich der Zusatzfrage ist in der vorgegebenen Form nicht möglich.

Eine seriöse Antwort hängt u. a. vom Emittenten, vom Beobachtungszeitraum und von der konkreten Art der Emission ab und kann in dieser generalisierenden Form nicht gegeben werden.

^[1] Bzw. Annahme oder Genehmigung.

^[2] Bzw. angenommen oder genehmigt.